

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1908.**

XIII.

Kritische Studien
zur Lex Baiuvariorum.

II.

Von

E. von Schwind.

Druck der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

II. Die Entstehung des bairischen Volksrechtes.

Vorbemerkung.

Als ich vor zwei Jahren den ersten Teil dieser kritischen Studien zur Lex Baiuvariorum veröffentlichte und dabei auf manche Hypothese und Möglichkeit hinwies, die sich von dem bisher Angenommenen entfernte, war ich von der Hoffnung geleitet, dass sich eine wissenschaftliche Diskussion dieser Frage auch von anderer Seite her ergebe und dass sich so manches noch klären könnte, was einer solchen weiteren Klärung bedarf, manches berichtigt, wo meine Ausführungen unvollkommen, vielleicht auch manches abgelehnt würde, was mir möglich oder auch wahrscheinlich erschienen war.

Je weniger meine Untersuchung mir selbst als abschliessend erschien, desto mehr musste mir eine Weiterführung derselben von anderer Seite erwünscht erscheinen und nicht ohne Absicht habe ich meine Lösungsversuche für jene Fragen, die m. E. einer solchen weiteren Kritik bedurften, stärker pointiert, damit, wenn ein Widerspruch gegen meine Thesen begründet sein sollte, er noch zum Worte komme und in die Verhandlung einbezogen werden könne, ehe der Druck des Volksrechtes beginne. Fand meine damals geäusserte Ansicht in der Literatur eine Zustimmung¹, die zum Teil über das hinausgeht, was ich heute noch aufrecht erhalten möchte, so habe ich doch auch die eben erwähnte Absicht erreicht. Der Widerspruch ist, wenn auch nicht im literarischen Wege, so doch im persönlichen Gedankenaustausch lebhaft zu Worte gekommen und hat eine neuerliche Ueberprüfung so mancher meiner früheren Aufstellungen notwendig gemacht. Diese neuerlichen Untersuchungen sollen in dieser zweiten Studie in der Uebersicht über die Quelle der Lex Baiuvariorum, mit der ich die Darstellung beginne, bei den einzelnen

1) Brunner, DRG. I², 459.

entscheidenden Kapiteln zur Geltung kommen. Um die Hauptfrage aber gleich herauszugreifen, möchte ich schon hier darauf hinweisen, dass von meinen früheren Aufstellungen die These noch bestehen bleibt, dass die ältere Literatur den Beweis für ihre Annahme einer direkten Ableitung der Lex Baiuvariorum aus der Lex Alamannorum nicht in genügendem Masse erbracht hat, aber darin bin ich meinem hochverehrten Freunde von Amira in München zu besonderem Danke verpflichtet, dass er in der Opposition gegen meine Versuche mit der Annahme einer indirekten Filiation mich auf eine Reihe von Zusammenhängen unter den verschiedenen Volksrechten hinwies, die mir und vor mir der ganzen älteren Literatur in diesem Zusammenhange und in ihrer Bedeutung für die hier besprochene Frage entgangen waren, und denen ich als Einwendungen gegen meine Hypothese volle Bedeutung zuerkennen muss. Darauf weiterbauend dürfte es aber auch, wie ich hoffe, gelingen, auf anderem Wege um jene Schwierigkeiten herum zu kommen, zu deren Umgehung mir die Hilfskonstruktion der indirekten Filiation erforderlich erschienen war.

A. Die Quellen der Lex Baiuvariorum.

Vor allem möchte ich eine summarische Uebersicht geben über jene Quellen, auf welche die einzelnen Kapitel der Lex Baiuvariorum fussen oder zu denen doch nachweisbare Beziehungen bestehen. Ich schliesse mich dabei der Kapitelfolge des bairischen Gesetzbuches an.

Den Eingang bilden bekanntlich jene zwei Titel über das kirchliche und herzogliche Recht, die Brunner auf ein merowingisches Königsgesetz zurückführt, das etwa aus der Zeit Dagoberts stammt und das nach seiner Annahme nicht für ein einziges Stammesgebiet, sondern für mehrere Herzogtümer des fränkischen Reiches erlassen worden sei und bei der Redaktion des alamannischen wie des bairischen Volksrechtes die Grundlage gebildet hätte. Brunners Aufstellung hat bisher allgemein Zustimmung gefunden. Es sei mir gestattet, dem gegenüber jenen Widerspruch und jene abweichende Annahme kurz mitzuteilen, die Amira mir brieflich geäußert hat. Da er selbst voraussichtlich nicht dazu kommt und da mir doch die Veröffentlichung seiner Ansicht, die wohl sehr viel Zutreffendes enthält, von grösster Bedeutung erscheint, habe ich ihn zu be-

stimmen gesucht, mich zu dieser Mitteilung zu ermächtigen, und er hat dem seine Zustimmung gegeben.

Danach bekämpft er die Annahme Brunners, dass das Gesetz für sämtliche Dukate des Reiches habe gelten sollen. Was wir über die Stellung des Dux, d. h. des Unterkönigs, aus den einschlägigen Stellen der Lex Alamannorum und der Lex Baiuvariorum erfahren, verträge sich schlechterdings nicht mit derjenigen, die den westfränkischen und burgundischen Bezirksduces zukam. Es gehe nicht an, aus dem Königsgesetz, das Brunner aus der Lex Alamannorum, Baiuvariorum und aus dem Benedictus Levita rekonstruiert, auf die staatsrechtliche Stellung der Herzoge des Frankenreiches schlechthin zu schliessen. Im Gegensatze zur Brunner'schen Annahme hält es Amira für sehr unwahrscheinlich, dass sich das verschollene Gesetz überhaupt auf mehrere Länder bezog. Das Wort 'provincia', das Brunner hier die Stütze seiner Ansicht abgibt, ist nicht beweiskräftig, da es in der media et infima Latinitas regelmässig einfach gleich Land steht, wofür die beiden süddeutschen Volksrechte selbst Belege liefern. 'Illa provincia' (Brunner S. 934) heisst nicht jene Provinz jener Bezirk, sondern einfach 'das Land', denn 'illa' (= französisch und italienisch 'la') ist lediglich Artikel, nicht mehr Demonstrativpronomen. Dieser Gebrauch findet sich schon in der Lex Salica. Daraus ergibt sich, dass Brunner aus 'illa provincia' jene Folgerungen nicht ableiten durfte, die er S. 939 gezogen hat. Dass der Schlusssatz des Cap. I. 1 der Lex Baiuvariorum den Eindruck einer Satzung von allgemeiner, nicht bloss provinzieller Geltung mache, ist zuzugeben; aber Alamannien und Baiern erscheinen nicht als Provinzen in Brunners Sinn, sondern als Staaten. 'Usus provinciae' heisst nicht Provinzialbrauch, sondern Landesbrauch.

Aus der Verwendung von frankolateinischen Worten, auf welche Brunner hinweist, könne man nur auf den Ursprung, nicht auf das Geltungsgebiet des Gesetzes schliessen, und selbst auf den Ursprung nur im allgemeinen, denn das Latein aller Texte im fränkischen Reich ist frankolatein. Auch aus der Wortverbindung 'dux suus' könne man keine Schlussfolgerungen ableiten; denn an der Stelle, wo sie vorkommt, lasse sie sich genügend aus dem casus erklären, auch wenn das Gesetz nur für ein einziges Land gelten wollte.

Für wahrscheinlicher als die Hypothese Brunners erscheint Amira die folgende Annahme: Es gab allerdings

ein merowingisches Königsgesetz, das von Kirchen- und Herzogssachen handelte. Dieses Gesetz war für Alamannien erlassen und zwar unter Chlothar II. Hierauf bezieht sich der Eingang: 'Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlotarii' etc. Dass dieses Gesetz sich nur auf Alamannien beziehe, ergebe sich daraus, dass die 'saigae', von denen es handelt, nur in Alamannien und Baiern kursierten, dass aber in Chlothars II. Zeit — und nur dieser kann wohl der Hlotharius der Lex Alamannorum sein — in Baiern noch keine kirchliche Organisation bestand. Dieses Gesetz wurde für Baiern umgearbeitet und erweitert, möglicherweise unter Dagobert II., viel wahrscheinlicher aber gelegentlich der Redaktion der Lex Baiuvariorum als ein Stück dieser selbst. Diese Annahme werde darum besonders wahrscheinlich, weil im cap. I. 6 sich der Satz findet 'cum sua hrevavunti conponat', was zweifellos einen Hinweis auf die nach den verschiedenen Ständen in den Kapiteln IV. 1; V. 5 und VI. 5 geregelten Wundbussen enthält.

Die Eingangsworte der Lex Baiuvariorum: 'Hoc decretum est apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merowingorum consistunt' hat ja auch Brunner schon in dem Sinne gedeutet¹, dass sie ursprünglich nicht zur Lex Baiuvariorum, sondern zu dem Königsgesetze gehörten, und dabei darauf hingewiesen, dass der 'cunctus populus christianus' nicht wörtlich genommen zu werden braucht, sondern sich nur auf die bei der Reichsversammlung gegenwärtige Menge beziehe. Mit derlei Ausdrücken war die fränkische Rechtsprache nichts weniger als ängstlich. Wenn aber Brunner weiter meint, der legislative Apparat für ein bloss bairisches Gesetz erscheine etwas gross, und der Hinweis erkläre sich leichter durch die Annahme, dass nach Meinung des Verfassers der Notiz die folgende Satzung für die Christenheit des Merowingerreiches oder doch für einen grossen Teil davon Geltung gehabt haben sollte, so wird man dem gegenüber, m. E., Amiras Einwand Recht geben müssen, der hervorhebt, dass 'populus' (= le peuple) nichts anderes als die versammelte Menge, nicht etwa einen fränkischen Reichtstag bedeute, der nie existierte, und dass aus der Zusammensetzung der Versammlung, in welcher ein Gesetz dekretiert wurde, ein Schluss auf das Geltungsgebiet des Gesetzes nie und nimmer

1) A. a. O. S. 941.

gezogen werden dürfe. Warum soll z. B. das Gesetz, das 'apud principibus et apud cuncto populo christiano' etc. erlassen wurde, ein grösseres, mehrere Herzogtümer (Staaten) umfassendes, Geltungsgebiet haben, als der edictus Chilperici, den der König erliess 'pertractantes cum optimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro'?

Die Umarbeitung dieses zunächst alamannischen Gesetzes griff ziemlich tief ein.

So geht die Meinung Amiras im wesentlichen dahin, dass das Königsgesetz, welches die Grundlage der ersten Abschnitte der beiden süddeutschen Volksrechte bildete, unter Chlothar II. für Alamannien erlassen worden sei. Auf ihn beziehe sich der Ausdruck 'Hlotharius rex' in so vielen Hss. der Lex Alamannorum; auf ihn und dieses Gesetz beziehe sich auch die Nachricht von dem Hoftage, der 33 Bischöfe, 34 duces und 72 comites vereinigt hatte. In seiner Zeit hat es eine Mehrheit von Bischöfen in Alamannien gegeben, und die Konzilienschlüsse (Conc. I, 190—192 und 200 f.) zeigen, dass damals wiederholt zahlreiche Bischöfe auf seinem Hoftage versammelt waren. Dieses Königsgesetz, das Amira als 'capitula pacto Alamannorum addenda' bezeichnen möchte, ist dann bei der Redaktion der Lex Alamannorum, sowie der Lex Baiuvariorum verwendet und überarbeitet worden.

Nicht gerade abzuweisen ist daneben auch der Gedanke einer mittelbaren Benutzung, wobei man vielleicht — um den Mitteilungen des Prologs Rechnung zu tragen — an eine bairische Uebearbeitung des alamannischen Gesetzes unter Dagobert denken könnte. Bei dieser Annahme wäre dann die weitere Vermutung naheliegend, dass das alamannische Gesetz in der bairischen Umarbeitung eine Erweiterung erfahren habe in dem Titel 'de ducum genealogia', wo sich der König als Gesetzgeber für Baiern unmittelbar verrät: 'quia sic reges antecessores concesserunt eis'. Für wahrscheinlicher hält aber Amira aus den oben S. 610 angegebenen Gründen die Annahme, die auch den Vorzug grösserer Einfachheit für sich hat, dass dieses ursprünglich alamannische Königsgesetz erst bei der Redaktion der Lex Baiuvariorum für Baiern gleich direkt in die uns jetzt vorliegende Gestalt umgearbeitet worden sei.

In diesem Punkte harmonieren wieder die Annahmen von Amira und Brunner, deren hauptsächliche Differenz in der Meinung über das ursprüngliche Geltungsgebiet des Königsgesetzes und über die Entstehungszeit (Dagobert oder Chlothar) gelegen ist.

Aus den von Brunner¹ angeführten Gründen, von denen er einen Teil ja freilich im Anschluss an Seckels Forschungen über eine *Lex Baiuvariorum canonice compta* wieder fallen gelassen hat, und wohl auch aus den Gründen, die ich selbst s. Z. aus dem textlichen Verhältnisse der beiden süddeutschen Leges abgeleitet habe², erscheint es sehr wenig wahrscheinlich, dass die Titel I und II des bairischen Volksrechtes direkt auf die *Lex Alamannorum* zurückgehen. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass die beiden süddeutschen Gesetze in diesen Teilen unabhängig von einander auf ältere gemeinsame Vorlagen zurückgehen. Das mag auffallen insbesondere mit Rücksicht darauf, dass — wie im Folgenden noch gezeigt werden wird — anderwärts alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Redaktoren des bairischen Gesetzes die *Lex Alamannorum* selbst als Vorlage benutzt haben. Es findet aber seine Erklärung darin, dass die Redaktoren überhaupt geneigt waren, mannigfaltige Quellen für ihr Gesetzeswerk zu verwerten; es wäre noch mehr begründet, wenn wir im Sinne der obigen³ Alternative eine der Lex vorangehende spezifisch bairische Ueberarbeitung annehmen würden.

Neben der Benutzung des Merowingischen Königsgesetzes finden wir noch folgende Entlehnungen in den ersten zwei Titeln.

Im Titel I ist mit dem westgothischen Gesetze nur das Kapitel 7 in Beziehung zu bringen.

Die *Lex Alam.* VII normiert die Strafen für die Fälle: (1) 'si quis servum ecclesiae occiserit'; (2) 'si eum rapuerit . . . et vindederit extra provinciam' und (3) 'si eum furaverit'. Der Fall (1) findet seine Parallelstelle in *Lex Baiuv.* I. 5; der Tatbestand (2) entspricht annähernd dem der *Lex Baiuv.* I. 4: 'si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit et eos foras terminum duxerit'. Der Tatbestand (3) dürfte unter die allgemeinen Normen von I. 3 der *Lex Baiuv.* ('si quis res ecclesiae furaverit') einzubeziehen sein, eine Vorschrift, die freilich auch noch in der *Lex Alam.* VI. zu finden ist. Die Strafsanktionen, die in all diesen Fällen ausgesprochen werden, sind in den beiden leges verschieden; bei der Strafsanktion zu (2) ist nun in der *Lex Baiuv.* jene Bestimmung eingefügt, die an das westgothische Recht anklingt, nämlich, dass für den

1) A. a. O. S. 944 ff. 2) Vgl. N. A. XXXI, 422 ff. 3) Vgl. oben S. 611.

entwendeten Sklaven bis zur Zeit, da man ihn selbst wieder beistellen kann, ein anderer gleicher Güte als Ersatz dem Herrn zur Verfügung gestellt werden soll. Die Lex Visigothorum (VII. 3. 1) verfügt das allerdings allgemein für ein 'usurpare mancipium alienum', also für ein etwas anders geartetes Delikt. So finden wir hier die Kombination, dass der Tatbestand des bairischen Volksrechtes mit der Lex Alam., die Rechtsfolge mit der Lex Visig. in Beziehung stehen, was wohl am einfachsten in der Weise sich erklären liesse, dass dies 'Königsgesetz' unter Benützung des westgothischen Gesetzes überarbeitet worden sei.

Das Kapitel 12 fusst im wesentlichen auf dem Codex Theodosianus. Die dort XVI. 2. 44 enthaltene Bestimmung, welche den Priestern es untersagt, fremde Frauen bei sich im Hause zu haben, ist fast wörtlich, nur mit neuer Umrahmung, in das bairische Volksrecht eingefügt worden¹. Auf welchem Wege diese Bestimmung in die Lex gekommen ist, lässt sich nicht klar ermitteln; jedenfalls aber durch kirchlichen Einfluss.

Ueber Kapitel 13 handelt ausführlich Brunner². Dass er in diesem Kapitel eine Reihe von fränkischen, z. T. westfränkischen Ausdrücken nachweist, spricht — wenn auch nicht notwendig dafür, dass es für fränkische Gebiete berechnet war —, so doch entschieden für die fränkische Herkunft der Norm, und so wohl auch dafür, dass sie dem Königsgesetze entnommen ist; letzteres um so mehr, als eine analoge Rechtsnorm sich auch in der Lex Alam. (c. XXI) findet. Da die fränkischen Ausdrücke nur im bairischen Volksrechte und nicht im alamannischen uns begegnen, so muss dieses bairische Kapitel unmittelbar auf das Königsgesetz zurückgehen und kann nicht durch die Lex Alam. aus diesem vermittelt sein.

Im Titel II stehen die Kapitel 1, 3, dann wieder 6, 9, 10, 12, 13, 14, 16 und 17 in näheren Beziehungen zur Lex Alam. Aber schon die Kapitel 1 und 2 und ebenso die Kapitel 3 und 4 enthalten daneben Beziehungen zum Edictus Rothari. Im Texte des Kapitels 1 lässt sich deutlich verfolgen, wie er zum Teil Wendungen enthält, die mit der

1) Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, 168 hebt zu diesem Kapitel hervor, dass es die einzige Stelle in der Lex Baiuv. sei, die auf westgothisches und alamannisches Recht nicht zurückgeführt werden kann und wörtlich mit einem römischen Gesetze übereinstimmt, und bemerkt dazu, sie gehöre dem Kirchenrechte an und sei wahrscheinlich durch Vermittelung eines Konzilienschlusses in das bairische Gesetz gekommen. 2) Berl. SB. 1901, S. 940.

Lex Alam. zusammenhängen, zum Teil solche, die dem Ausdrucke des Edictus Rothari entsprechen, wie also beide Rechtsnormen im bairischen Gesetze zu einem Kapitel vereint worden sind. Dasselbe Kapitel enthält überdies noch eine Wendung, die zweifellos auf eine Digestenstelle Modestins zurückgeht (Dig. 48. 4. 1. 7 § 3), und von der sich schlechterdings nicht feststellen lässt, wie sie in das bairische Gesetz gekommen ist, und einen wohl bairischen Schluss.

Das 2. Kapitel hat wieder einige Anklänge an das langobardische Recht. In Uebereinstimmung mit dem langobardischen Edikt droht das bairische Gesetz bei diesem Verbrechen gegen den Herzog Todesstrafe und Vermögenskonfiskation an, eine Strafe, die ja vielleicht im westgothischen Rechte ihre Heimat haben mag, aber auch im langobardischen so oft sich findet, dass man daraus keine Folgerung auf die Abstammung des Kapitels ziehen darf¹. Auch im Kapitel 3 sind neben einander Beziehungen zum alamannischen wie zum langobardischen Gesetze bemerkbar²; im c. 4 nur die des letzteren. Wenn am Schlusse dieses Kapitels die im westgothischen Gesetze so häufige Prügelstrafe verhängt ist ('L percussiones accipiat', vgl. etwa Lex Visig. IX. 2. 2), so kann man für die Ableitung dieses Kapitels entweder annehmen, dass überall, auch für die langobardischen Parallelstellen die Euriciana die Vermittelung herstellt, oder aber auch, dass die Entlehnung aus dem westgothischen Gesetze, die sich auch im folgenden Kapitel findet, erst am Schlusse des c. 4 wieder einsetzt. Im folgenden Kapitel (5) ist, wie oben gesagt, westgothischer Einfluss unverkennbar, wenn ja auch die uns als Antiqua erhaltene Parallelstelle VIII. 1. 9 textlich unserer bairischen Stelle nicht all zu nahe steht³. Und wenn man Brunners nun freilich wieder aufgegebenen Ausführungen⁴ folgt und mit ihm annimmt, dass auch diese Stelle in dem verschollenen Merowingischen Königsgesetze enthalten war und Benedictus Levita sie von dort in sein grosses Fälschungswerk aufgenommen habe⁵, dann können wir auch für dieses Kapitel annehmen, dass das alte fränkische Königsgesetz und westgothisches Recht für das

1) Vgl. des näheren Zeumer, N. A. XXIV, 59 f. und oben XXXI, 452. 2) Vom Edictus Rothari ist c. 6 die Parallelstelle. Insofern ist das N. A. XXXI, 452 Gesagte zu berichtigen. Vgl. auch Liutpr. c. 35. 3) Vgl. übrigens auch Lex Visig. IX, 2. 5. 4) Berl. SB. 1901, S. 947 und dagegen DRG. I², 553; Seckel, N. A. XXXI, 104 ff. 5) I, 341 und II, 382.

bairische Gesetz verschmolzen wurden, hier auch noch geschmückt durch einen Bibelspruch, der allgemein die ratio legis erklären und illustrieren soll¹. Das 6. Kapitel klingt etwas näher an die Lex Alam. an, das 7. Kapitel vielleicht an die Konzilienschlüsse von Toledo von 638 (can. 14).

Das Kapitel 8 weist wieder verwandtschaftliche Beziehungen zu Rothari 2 auf. App. II, der wohl hier einzu-reihen wäre, darf als jüngerer Zusatz hier ausser Betracht bleiben. Kapitel 9 und 10 gehen wegen ihres starken Anklangs an die Lex Alam. auf diese oder das fränkische Königsgesetz zurück; c. 10 hat aber auch unverkennbare Beziehungen zu dem früher schon erwähnten c. 35 ff. des Edictus Rothari. Für c. 11 ist uns die Vorlage nicht bekannt. Die Kapitel 12—14 und 16 finden sich ähnlich in der Lex Alam. wieder; c. 14 hat auch Beziehungen zu c. II. 1. 19 der Lex Visig.; zu c. 15 hat Zeumer² wahrscheinlich gemacht, dass es aus der Euriciana entlehnt sei, die dann in der neuen Konstitution Chindasvinds (Lex Visig. II. 1. 24) als 'prior lex' bezeichnet wurde. In c. 16 kann man vielleicht auch Anklänge an die Lex Visig. (I. 1. 7) beobachten; im c. 17 finden wir wieder Spuren beider Legislationen vereint, wobei das westgothische Gesetz formell und materiell von namhaftem Einflusse war. C. 18 enthält nähere Beziehungen zur Lex Visig., ohne in der Lex Alam. eine Parallelstelle zu besitzen. Dem merowingischen Königsgesetz scheint es also nicht zuzugehören, vielmehr dürfte es demselben bei seiner Bearbeitung für die Lex Baiuv. hinzugefügt worden sein.

Der Titel III mit den Bestimmungen über die Buss-sätze für die bairischen Geschlechter hat weder im alamanischen, noch im westgothischen Rechte seine Analogien.

Noch bedeutsamer sind die Beziehungen, in welchem die Kapitel des Titels IV stehen³. Dabei ist es lebhaft zu beklagen, dass gerade jene Teile des Westgothengesetzes, welche über Körperverletzungen handeln, uns nicht in der Form des Euricianischen Gesetzes, sondern nur in jüngeren Fassungen erhalten sind; denn sie würden vielleicht deutlicher als irgend eine andere Stelle uns Aufschluss geben über die Verwandtschaftsverhältnisse und den Stammbaum der alten Volksrechte und damit auch über die Stellung unseres bairischen Gesetzes im Rahmen

1) 'Quia si vosmet ipsos comeditis, cito deficientis' (cf. ep. Pauli ad Galatas 5, 15, freilich ziemlich abweichend). 2) N. A. XXIII, 88. 90.

3) Vgl. N. A. XXXI, 426 ff.

der übrigen Leges. Da uns dieser Text der Euriciana fehlt, sind wir auf Mutmassungen gewiesen, die im Folgenden versucht werden sollen. Bekanntlich führen Brunner sowie Zeumer die Uebereinstimmungen zwischen der Lex Baiuvariorum und der Lex Salica, sowie der Lex Burgundionum und dem Edictus Rothari darauf zurück, dass sie alle aus der Lex Visig. geschöpft haben, und in Krammers Vorstudien zur Neuausgabe der Lex Salica¹ bildet für die Genealogie der Hss. dieses Gesetzes diese Annahme geradezu die grundlegende These. Ob sie für alle Fälle zutrifft und zwingend ist, darüber soll vorläufig kein abschliessendes Urtheil ausgesprochen werden; aber möglich ist doch — wenigstens daneben — auch die unmittelbare Benützung jedes einzelnen dieser Volksrechte bei der Redaktion eines jüngeren.

Vergleicht man die Gesamtheit der Bestimmungen über Körperverletzungen, wie sie die Lex Baiuv. in ihren Titeln IV, V und VI enthält, mit den übrigen Leges, so fällt äusserlich zunächst die Analogie mit dem Edictus Rothari auf, die darin besteht, dass in beiden Gesetzen diese Gliedbussen nach den drei Ständen für die Freien, Freigelassenen und Unfreien gesondert sind. Kapitel 41—74 des Edictus Rothari handeln wie Titel IV des bairischen Volksrechts über Verletzungen an Freien; 76—102 wie Titel V und 103—126 wie Titel VI über Delikte an Freigelassenen bzw. Sklaven. Eine solche systematische Anordnung findet sich in den anderen Volksrechten nicht wieder; nur die Lex Ribuaria hat Anklänge daran, aber es ist die Scheidung nicht mit solcher Entschiedenheit durchgeführt wie in den beiden zuletzt genannten Leges. Kap. I—VII des ribuarischen Volksrechtes handeln von Verbrechen, begangen an ingenuis; VIII von der Tötung des Sklaven, IX von der des homo regius, X des homo ecclesiasticus, dann folgen Bestimmungen über die Sühnung von Verbrechen an Frauen, und von Kap. XIX an finden sich Strafsanktionen für Delikte, begangen von und an Sklaven.

Die Lex Alam. hat keinen Anklang an diese Dreiteilung, auch der Lex Salica ist sie fremd; die Lex Burgundionum führt zwar die Unterscheidung nach den drei Ständen an einzelnen Stellen durch², aber die Gruppierung eines umfassenderen Stoffes nach Art des bairischen und

1) N. A. XXX, 261 ff. 2) Lex Burg. V und XLVIII.

langobardischen Rechts hat auch sie nicht übernommen. Aus den Westgothischen Gesetzen kommt hier vor allem c. VI. 4. 3 in Betracht, das auf König Chindasvind zurückgeht. Dieses ausführliche Kapitel setzt die Strafen für eine Menge Delikte fest, die auch in den hier besprochenen Titeln des bairischen Volksrechtes ihre Regelung gefunden haben. Da Talion und Körperstrafen im westgothischen Rechte eine grosse Rolle spielen, während das bairische Recht sie im allgemeinen perhorresziert, so sind die Strafen natürlich ganz verschieden. Aber die Anordnung des Stoffes stimmt im grossen und ganzen mit der von Titel IV der Lex Baiuv. und mit Ed. Rothari 41 ff. überein. Eine förmliche Wiederholung der wichtigsten Fälle für Freigelassene und Unfreie, wie wir sie in Lex Baiuv. Tit. V und VI und in Ed. Rothari 76 ff. und 103 ff. finden, enthält die westgothische Gesetzesstelle allerdings nicht; aber es werden, nachdem die Fälle für den Stand der Freien durchgesprochen sind, verschiedene Kombinationen behandelt, die sich ergeben, je nachdem der Täter bzw. der Verletzte den Freien, Freigelassenen oder Unfreien zugehört. Dadurch, dass diese Standesverschiedenheiten auch auf Seite des Täters Berücksichtigung finden, während die bairische Lex und Rothari ihre Normen streng nach dem Stande des Verletzten sondern, steht die Lex Visig. in ihrer uns vorliegenden jüngeren Fassung der Lex Ribuariorum etwas näher.

Es ist nicht ganz einfach, will man sich auf Grund dieser allgemeinen Betrachtung ein Bild über die Textentwicklung und über den Zusammenhang machen. Wie die Lex Visig. in ihrer ursprünglichen Fassung ausgesehen hat, darüber sind zunächst verschiedene Vermutungen möglich.

Was am meisten in die Augen fällt, ist die Analogie in den Gruppen der Lex Baiuv. und des Edictus Rothari. Ueber deren Entstehen kann man an verschiedene Möglichkeiten denken: Die eine, vielleicht am nächsten liegende, ist die, dass die Lex Baiuv. den langobardischen Edikt benutzt hätte. Sie wird dadurch noch näher gerückt, dass, wie Hilliger nachgewiesen hat, die Lex Baiuv. und der langobardische Edikt dasselbe Zahlensystem in den Bussziffern der drei Stände enthalten¹.

Legten die textlichen Beziehungen des Kap. II. 1, 2 schon eine ähnliche Vermutung nahe, so wird die spätere

1) Vgl. Hist. Vierteljahrschrift 1903, S. 489.

Untersuchung zeigen, dass wohl auch andere Gründe eine solche Annahme rechtfertigen. Im Sinne der Zeumer-Brunner-Krammerschen Annahme müsste man aber zunächst der Möglichkeit gedenken, dass das alte Westgothengesetz als gemeinsame Grundlage diese Gleichheit vermittelt hätte. Für die Rekonstruktion der Euriciana ergäbe sich dann vor allem die Annahme, dass auch in ihr das hervorstechende Merkmal der beiden Tochterrechte, die Gliederung der Wundbussen nach dem Stande der Verletzten, in prägnanter Weise eigen gewesen sein müsse. Das ist nach der Form, die uns erhalten ist, nicht gerade ausgeschlossen, aber auch gewiss nicht sehr wahrscheinlich. Eigentümlich bleibt bei dieser Annahme nämlich immer die oben erwähnte engere Verwandtschaft der Lex Ribuarica mit der Chindasvindschen Norm¹, die überdies in dem Bindeglied, das man zwischen der Euriciana und der Ribuarica doch wohl einschieben muss, in der Lex Salica fehlt.

Wenden wir uns nach dieser allgemeinen Betrachtung der Untersuchung der einzelnen Kapitel zu. Hat dabei die Reihenfolge, in welcher diese Kapitel besprochen werden, an sich keinerlei Bedeutung, so wird es wohl auch hier am zweckmässigsten sein, der Legalordnung dieses Gesetzes zu folgen.

In allen drei Titeln des bairischen Volksrechtes finden wir an die Spitze gestellt die Verwundung durch einen Schlag ('si . . . percusserit'). Das bairische Gesetz (Tit. IV und VI) bestimmt das Delikt in Uebereinstimmung mit der Lex Alam. LVII. 1 dahin, dass die Tat in Zorn ('per iram') geschehen sei. Die Lex Ribuarica hebt statt dessen den Schlag besonders hervor, c. I: 'si ingenuus ingenuum ictu percusserit', c. XXIII: '. . si servus servo hictu . . . percusserit'. Dazu gehört Lex Sal. XVII. 6: 'Si quis ingenuus ingenuum de fuste percusserit, ut sanguis non exeat', wo der Gegensatz zur blutenden Wunde, der sachlich ja auch die anderen Leges beherrscht, schon in diesem Kapitel besonders hervorgehoben ist. Der langobardische Ed. Rothari 43 steht wieder den süddeutschen Gesetzen vielleicht etwas näher, indem dort von einem 'subito surgente rixa percutere' die Rede ist.

Auch das westgothische Gesetz spricht in der uns vorliegenden Fassung Chindasvinds von einer 'percussio . . . sine sanguine', deren strafrechtliche Folgen ebenso

1) Oben S. 617.

wie in allen anderen Leges mit Ausnahme der Lex Salica vor die übrigen Körperverletzungen gestellt sind, aber es lässt sich kein genaues Bild entwerfen, wie der ursprüngliche Text gelautet haben mag. Und so lässt sich aus dieser Zusammenstellung nichts bestimmtes über die textliche Verwandtschaft der Leges untereinander ableiten. Nur zwei Dinge sind doch besonders zu beachten.

Bezüglich der Stellung der Kapitel fällt auf, dass in allen Volksrechten mit Ausnahme der Lex Salica das hier besprochene Delikt der unblutigen Schläge die Serie der anderen Körperverletzungen einleitet, so also insbesondere auch im Westgothischen und Ribuarischen Rechte, während in der Lex Salica die übrigen Körperverletzungen dem c. XVII. 6 zum Teil vorangehen, zum Teil ganz fehlen, zum Teil aber nach Einschlebung von 11 Titeln in tit. XXIX 'de dibilitatibus' eingereiht sind. Das ist mit der Annahme einer Filiation: Lex Visig. — Lex Salica — Lex Ribuariorum nicht gut zu vereinbaren; man müsste denn eine nachträgliche Umstellung in der Kapitelfolge der Lex Salica annehmen.

Und wenn man, wie es oben als vielleicht zulässig bezeichnet wurde, in den Worten 'subito surgente rixa' des Edictus Rothari eine Beziehung zu dem Zusatze 'ira' des bairischen und alamannischen Gesetzes erblicken darf, dann spricht das nicht dafür, dass die Verwandtschaft der beiden Leges lediglich durch die Abstammung von der gemeinsamen Mutter Euriciana vermittelt sei, man müsste vielmehr auch hier eine direkte Benutzung des langobardischen Edikts bei der Redaktion der süddeutschen Gesetze annehmen¹.

Im salischen, ribuarischen, alamannischen und bairischen Gesetze finden wir in unmittelbarem Zusammenhang mit der eben besprochenen Verletzung durch einen Schlag, der ohne Blutverlust abläuft, die Verletzung besprochen, die Blutverlust verursacht.

In der Lex Salica XVII. 5 geht diese Bestimmung der früher besprochenen voran, in den übrigen folgt sie ihr unmittelbar nach. Die Formulierung ist folgende:

Lex Sal. XVII. 5: 'Si quis hominem plagaverit, ita ut sanguis in terra cadat'.

Lex Rib. II: 'Si quis ingenuus ingenuum percusserit, ut sanguis exiat, terra tangat'.

1) Vgl. oben S. 614 und 616.

Lex Alam. LVII. 2: 'Si autem sanguinem fuderit sic, ut terra tangat',

Lex Baiuv. IV. 2: 'Si in eum sanguinem effuderit [quod plotrums vocant]'.

V. 2: 'Si in eum sanguinem perfuderit'.

VI. 2: 'Si sanguinem effuderit'.

Der Edictus Rothari 43, 77, 103 bringt diese Unterscheidung überhaupt nicht, und in der uns erhaltenen Form des westgothischen Gesetzes VI. 4. 3 ist nur die Verletzung 'percussio sine sanguine' besonders erwähnt, die Folgen der blutigen Verletzung aber nicht angegeben. So mag es sehr zweifelhaft erscheinen, ob Sal. XVII. 5 auf eine westgothische Vorlage zurückgeht; dass aber die Texte der Lex Ribuarica auf der Lex Salica, der Lex Alam. auf der Ribuarica und der Lex Baiuvariorum auf der Alam. beruhen, dürfte kaum für fraglich gelten. Der enge Zusammenhang zwischen der Lex Alam. und Ribuar. einerseits und der Alam. und Baiuv. andererseits lässt sich nur erklären, wenn man der ersteren die Mittelstellung zwischen den beiden anderen zuweist.

Mit dem c. 3 in Titel IV. V. VI: 'Si . . . contra legem manus iniecerit' fällt das bairische Volkrecht aus der Reihenfolge der übrigen Leges heraus. Die analoge Stelle der Lex Alam. LVIII: 'Si quis liber liberum in via manus iniecerit contra lege et eum via contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit' lässt vermuten, dass beide auf Lex Sal. XVII, 9: 'Si quis alterum in via expoliare temptaverit et ei per fuga evaserit' zurückgehen.

Das c. 4 kann vielleicht als eine Zusammenfassung der Bestimmungen gelten, welche die Lex Alam. in ihren Kapiteln LVII. 34, 3, und 35 enthält.

Ueber die Verletzungen mit Knochenbruch am Haupte, worüber Lex Baiuv. IV, 5 und 6 und V und VI cc. 4, 5 handeln, und die beiden Fälle, ob das Gehirn zu Tage tritt oder nicht, auseinanderhalten, handelt das westgothische Gesetz VI. 4, 1 (Chindasv.) ganz abweichend von den übrigen Volksrechten; es bestimmt verschiedene Bussätze für die blutunterlaufene Wunde, die Verletzung der Haut, eine Wunde, die bis auf den Knochen reicht, und den Knochenbruch. Man wird hier eine bedeutende Abweichung gegenüber der älteren westgothischen Redaktion annehmen müssen, wenn man diese als Grundlage der übrigen Leges supponiert.

Die verschiedenen Hss. der Lex Salica bringen hier ziemlich abweichende Varianten. Die von Krammer in den

Vordergrund gerückten Codd. 5 und 6 bzw. 10 haben die Texte XVII. 4: 'Si quis hominem ita plagaverit in caput, ut exinde tres ossa exierint . . .' und 5: 'Si quis hominem ita plagaverit in caput, ut cerebrum . . . appareat et trea ossa desuper cerebrum exierint' (Cod. 5); XX. 4: 'Si quis hominem in capite plagaverit et exinde ossa exierint. 5: 'Si quis hominem ita plagaverit, ut cerebrum appareat et tria ossa desuper cerebro exierint' (Cod. 10); die andern Hss. bieten u. a. folgende Lesarten: (1) 'Si quis alterum in caput plagaverit, ut cerebrum appareat et exinde tria ossa, quae super ipsa cerebro iacent, exierint'. — (3, 4): 'Si quis hominem in caput plagaverit sic, ut sanguis ad terram cadat . . .; et si exinde trea ossa, qui super ipso cerebro iacent, exierint'.

Eine ähnliche und doch wieder abweichende Unterscheidung kehrt auch in Roth. 47 wieder. Dort finden wir die Bussätze von 12, 24 bzw. 36 sol., je nachdem ein, zwei oder drei Knochensplitter aus der Hirnschale herausgeschlagen worden sind. Eine grössere Zahl wird nicht gezählt; und als Knochensplitter in diesem Sinne gilt nur der, der über einen Weg von 12 Fuss Breite geworfen auf einen Schild hörbar auffällt¹. Ganz analoges enthält auch die Lex Ribuar. LXVIII. 1: 'Si quis in caput vel in quacumque membro plagatus fuerit, et ossus exinde exierit, qui super viam XII pedorum in scuto sonaverit, XXXVI solidos factus ei culpabilis iudicetur'. 2: 'Si autem plura ossa exierint, pro unumquemque sonante solidus addatur'. Dass diese Bestimmung des ribuarischen Volksrechtes mit der eben besprochenen Rotharis aufs engste zusammenhängt, ist unbestreitbar. Wollte man nicht eine direkte Benutzung des Edictus Rothari durch die Lex Rib. annehmen, sondern an der herkömmlich angenommenen Genealogie festhalten, dann müsste man annehmen, dass sowohl die Euriciana wie auch die Lex Salica in der von der Ribuarica benutzten Redaktion die gemeinsamen Normen enthalten hätten: Also, sowohl die Abstufung der Bussen nach der Zahl der Knochensplitter, als auch die der alten Rechtsdrastik entspringende Norm, wie die erforderliche Grösse der Knochensplitter konstatiert wird. Diese letztere Norm kehrt dann wieder im Pactus (I. 3: 'et super via in scuto sonet') wie in der Lex Alam.

1) 'sic ita ut unus ossus tales inveniatur, qui ad pedes XII supra viam sonum in scutum facere possit, et ipsa mensura de certo pede hominis mediocris mensuretur nam non ad manum'.

LVII. 4: 'ita ut super publica via lata XXIV pedis in scuto sonaverit, ille osus cum VI sol. componat'. Da diese Breite der Strasse nur in der Lex, nicht im Pactus Alam. bestimmt ist, möchte man dafür das Vorbild in der Lex Rib. erblicken, deren Ziffer XII hier dann in XXIII verdoppelt wäre. Die Lex Alam. hat dann in Einklang mit dem Pactus (I. 1: 'Si quis alteri caput frigerit, sic ut cervella pareat') in LVII. 6 die Bestimmung: 'Si autem testa trescapulata fuerit, ita ut cervella appareant, ut medicus cum pinna aut cum fanone cervella tetigit, cum XII sol. componat' und im folgenden Kapitel LVII. 7 noch Normen für den Fall, dass das Gehirn selbst austritt und die Verletzung durch ärztliche Kur doch noch heilt. Demgegenüber bringt die Lex Baiuv. viel weniger Details; vom Arzte, von dem Schild, auf den der Knochensplitter zu werfen war, auch von dem Austritt des Gehirns ist in ihr keine Rede; sie bestimmt einfach die zwei Fälle IV (8): 'Si ossa tulerit de plaga de capite . . . (6) si cervella in capite appareat'. Sie steht damit unzweifelhaft der Lex Salica in der Form der Cod. 6 und noch mehr in der Fassung der Cod. 5 und der Lex Sal. emendata¹ am nächsten, während andererseits der Ausdruck 'cervella' statt 'cerebrum' und die Bussätze mit der Lex Alam. übereinstimmen. Da auch hier die Textentwicklung ziemlich organisch sich bis zur Lex Alam. verfolgen lässt, so wird man wieder zur Annahme gedrängt, dass diese auch die Grundlage für die Lex Baiuv. gebildet haben dürfte. Andererseits lässt der Parallelismus mit der Lex Sal. fast vermuten, dass die Redaktoren des bairischen Gesetzes neben dem Text, wie ihn die Lex Alam. bringt, auch aus der Lex Salica geschöpft haben, und eine derartige Vermutung wird dadurch gesteigert, dass Lex Baiuv. IV. 6 ebenso wie Lex Sal. XVII. 4 (Em. 5) unmittelbar danach sich der Besprechung von Verletzungen zuwendet, die ins Innere des Körpers eindringen, während die Lex Alam. von diesem Tatbestand nicht in diesem Zusammenhange handelt (LVII. 55). Eine ähnliche Kapitelfolge findet sich auch in der Lex Rib., wo nach dem Knochenbruche (c. III) die Wundsühne für das 'placare infra costas' geregelt wird. Diese Reihenfolge muss sonach als die ursprüngliche gelten, und die Lex Baiuv. bringt im Vergleich mit der Lex Alam. hier die ursprüngliche Textform.

1) Vgl. oben S. 621.

Die Lex Baiuv. hat dabei die Eigentümlichkeit, dass sie in den beiden hier besprochenen Kapiteln neben den Bussen für Verletzung des Kopfes noch die für andere Delikte regelt. IV. 6 ist eben besprochen worden; IV. 5 spricht von der Verletzung des Oberarms, aus dem ein Knochensplitter herausgeschlagen wird. Der Zusatz 'vel de brachio supra cubito' dürfte wohl wegen der Gleichheit der Bussätze aus Lex Alam. LVII. 31 entlehnt sein¹, und dabei ist vielleicht unbeabsichtigt der Tatbestand aus 'transpungere' in ein 'ossa ferre de plaga' verwandelt worden. Der Tatbestand, der so geschaffen worden sein dürfte, hat vielleicht Beziehungen zur Lex Ribuar. LXVIII, wo die Verwundung, durch die ein Knochensplitter herausgeschlagen wird, allgemein, 'in capite vel in quacumque membro', für buspflichtig erklärt ist².

Als c. 7 und 8 fügt die Lex Baiuvariorum Bestimmungen ein über das 'funibus ligare contra legem' und das 'per vim implexare et non ligare'; die ersteren finden Analogien in fast allen Volksrechten³), die andere gehört dem bairischen Volksrechte wohl allein; beide Kapitel finden sich übrigens nur in dem Titel über die Freien, nicht in den Titeln über Freigelassene und Unfreie, was übrigens mit der Art des Deliktes in Zusammenhang steht.

Mit dem Kapitel 9 wendet sich die Lex Baiuvariorum jenen Delikten zu, die in der Lex Salica unter dem Titel 'de debilitatibus' (XXVIII), in der Lex Ribuar. im Titel V und in der Lex Alam. im Anschluss an die Wunden mit Knochenbrüchen am Haupte im Titel LVII. 8 ff. behandelt sind. In der Lex Visig. sind diese Fälle in dem oben schon besprochenen c. VI. 4. 3 vereint.

Die uns erhaltene Formulierung des Westgothischen Gesetzes 'pro evulso oculo det sol. C' gibt für die Textvergleiche wenig Anhaltspunkte. Dagegen fällt in der Formulierung der Lex Salica gegenüber den Texten der anderen Volksrechte die Uebereinstimmung mit der Lex Baiuv. auf, dass hier wie dort die Verletzungen an Händen, Füßen und an den Augen in einem Kapitel zusammengefasst sind — die Lex Salica fügt auch noch die Nase hinzu⁴ — während die andern Volksrechte, insbesondere

1) 'Si quis alium brachium super cubitum transpunxerit, c. VI sol. c.' 2) Vgl. auch L. Rib. III: 'si . . . in quolibet membro ossa frerit'. 3) Vgl. N. A. XXXI, 450. 4) L. Sal. XXIX. 1: 'Si quis alteram manum vel pedem debilitaverit aut oculum vel nasum

die Lex Ribuariorum und Alamannorum, all diese Delikte gesondert behandeln.

Im einzelnen wäre noch folgendes hervorzuheben.

Die Verletzung am Auge formulieren:

Roth. 48: 'De oculo evulso. Si quis alii oculum excusserit' (ähnlich c. 81 und 105).

L. Sal. XXIX. 1: 'si oculum vel nasum amputaverit'.

Cod. 2: 'si . . oculum eiecerit aut excusserit'.

L. Rib. V. 3: 'si ingenuus ingenuum oculum excusserit'.

'Si visum in oculum restiterit, et videre non poterat'.

XXVI: 'Quod si [servus] oculum, auriculam, nasum, manum, pedem excusserit'.

L. Alam. LVII. 13: 'Si enim visus tactus fuerit de oculo, ita ut quasi vitro remaneat'.

14: 'Si autem ipse visus foris exit'.

L. Baiuv. IV. 9: 'Si quis libero oculum eruerit vel manum vel pedem tulerit'.

V. 6: 'Si ei oculum vel manum vel pedem excusserit'.

VI. 6: 'Si ei oculum vel manum vel pedem absciderit'.

Diese Zusammenstellung ergibt für die Verwandtschaft der Gesetze zunächst, dass der alamannische Text (neben dem Pactus) auf dem ribuarischen Gesetz fusst, während der bairische Text hier nicht die alamannische Formulierung als Vorbild gehabt haben dürfte. Vielmehr weist der bairische Text wohl auf die Gruppe hin, welche durch Rothari und die beiden fränkischen Gesetze repräsentiert wird; die Vorlage dürfte von einem 'oculum excutere' gesprochen haben. Da weder die Lex Visig. noch der Edictus Rothari die Verbindung mit den Verletzungen an Händen und Füßen bringt, so weist die Lex Baiuv. vor allem auf die Lex Salica in der Fassung des Cod. 2 (Hessels) hin.

Von den Händen und Füßen spricht die Lex Baiuv. im Titel IV von einem 'ferre', Titel V 'excutere', Titel VI 'abscidere'. Die Lex Salica hat XXIX. 1 'debilitare', bezw. 'eicere aut excutere', Rothari (62) 88, 113: 'manum abscidere'; 68, 96: 'pedem excutere', (119): 'pedem abscidere'; die Lex

amputaverit' (Cod. 2: 'si q. a. manum pedem vel oculum eiecerit aut excusserit, nasum amputaverit').

Visig. spricht nur von 'manum excutere', die Lex Ribuar. V. 4 nur von 'manum abscidere', die Lex Alam. LVII. 39 von 'brachium abscidere', 66 von 'pedem abscidere'; da ist nicht viel Klarheit über die Verwandtschaft zu holen. Man darf vielleicht auch hier wieder annehmen, dass im bairischen Volksrechte Rothari direkt benutzt sei. Andererseits wird man wohl 'abscidere' und 'excutere' in der gemeinsamen Quelle vermuten dürfen und aus dem oben angegebenen Grunde dürfte man wohl vor allem auf die Lex Salica als die nächste Verwandte unseres bairischen Volksrechtes hinweisen. Ob und in wieweit der Text, wie ihn die Lex Alam. darstellt, auch hier die Grundlage des bairischen Textes gewesen ist, lässt sich nicht bestimmt entscheiden.

Die Lex Baiuv. wendet sich im folgenden Kapitel (IV. 10) den Fällen zu, wo Gliedmassen zwar nicht abgeschlagen, aber verstümmelt, bezw. gelähmt werden ('mancare'): 'Et si talis plaga vel fractura fuerit, ut exinde mancus sit, cum XX sol. conponat'. Dafür dass solche Körperbeschädigungen an dieser Stelle behandelt wurden, dürfte die Lex Salica, bezw. die Gruppen von Gesetzen massgebend gewesen sein, die mit dieser zusammenhängen; wenigstens reiht sich in der Lex Salica eine derartige Norm als c. XXIX. 2 ('Si cui vero manus ipsa mancata ibi pendiderit'), in Rothari 68 'si sideratus fuerit et non perexcusserit' unmittelbar an die analoge Norm über völlige Verstümmelung ('excutere') dieser Gliedmassen an. Nicht viel anders liegt es in der Lex Ribuar., wo in den Kapiteln V. 4 und 5 dem 'excutere' der Hand und des Daumens unmittelbar das 'mancum pendere' angeschlossen und überdies in c. 6. l. eod. sich die allgemeine Rechtsregel findet, dass für eine solche Verstümmelung oder Lähmung die Hälfte der Busse für das 'abscidere' zu zahlen ist¹.

Findet sich eine solche allgemeine Regel nur im ribuarischen und bairischen Recht, so weist die Formulierung des bairischen Textes weniger Aehnlichkeit mit dem ribuarischen als mit dem alamannischen Gesetze auf², denn die dort für einen Fall aufgestellte Bussziffer von 20 sol.

1) L. Rib. V. 6: 'Sic in omni mancatione, si membrus mancus pependerit, medietate conponat, quam conponere debuerit, si ipse membrus abscisus fuisset'. 2) L. Alam. LVII. 38: 'Si enim totus brachius mancus fuerit et nihil ex eo facere possit, conponat cum XX solidis'.

kehrt hier als allgemeine Regel wieder, ebenso wie die Wendung 'mancum esse' (nicht 'mancum pendere') sich in beiden süddeutschen Leges findet. Ob man dabei die Verallgemeinerung der Rechtsregel im bairischen Volksrecht als eine Nachbildung der analogen ribuarischen Vorschrift oder als eine selbständige Neuerung der bairischen Redaktion halten will, darüber können die Meinungen geteilt sein. Nur spricht doch für die letztere Annahme der Umstand, dass eine solche Neigung zur Aufstellung genereller Rechtsregeln auch sonst im bairischen Volksrechte sich findet.

Dem im c. 11 dieses Titels der Lex Baiuv. enthaltenen Tarif für das Abschlagen und Verkrüppeln der verschiedenen Finger begegnet man ähnlich in fast allen verwandten Volksrechten. Weitaus am ausführlichsten sind diese Fälle in der Lex Alam. behandelt; sie füllen dort die c. LVII. 41—53; fast für jeden Finger sind drei Fälle besonders normiert, je nachdem ein, zwei oder alle Fingerglieder abgeschlagen sind, und ein Schlusskapitel regelt noch besonders die Lähmung oder Verkrüppelung des Mittelfingers, durch welche der Waffengebrauch gehindert wird; sie wird doppelt so hoch als das Abschlagen des Fingers gebüßt. Diese Unterscheidung der einzelnen Fingerglieder scheint mit Eigentümlichkeit des alamannischen Rechtes zu sein. Denn auch schon der Pactus enthält Ansätze in dieser Richtung, freilich nicht all die Details.

Vergleicht man diese Bestimmungen der Lex Alam. mit unserem bairischen Volksrecht, so liegt das gemeinsame in dem Ausdruck 'abscidere'¹, 'proximus a police' für den Zeigefinger und in der Bussziffer von 12 sol. für das Abschneiden des Daumens. Ausserdem weist die Vorschrift über geringere Verletzungen der Finger, durch welche sie steif werden, in den Worten 'mancus, ut non possit plicare' und dem Hinweis auf die dadurch verursachte Behinderung im Gebrauch der 'arma' Beziehungen zu LVII. 53 der Lex Alam. auf. Alles andere entfernt sich von ihr. Es fehlen nicht nur all die Detailbestimmungen über die Verletzungen an den verschiedenen Gliedern der Finger, sondern auch die Bussziffern sind sonst selbständig geregelt. Dazu finden wir auch hier eine grössere Konzentration und die Herausarbeitung einer allgemeinen Norm für die Behandlung solcher Verletzungen, welche die Finger steif machen und den Waffengebrauch beeinträchtigen.

1) Die anderen Volksrechte sprechen dafür von einem 'excudere'.

Das westgothische Gesetz (auch in seiner heutigen Fassung) und der Edictus Rothari enthalten einfach die fünf Finger der Reihe nach aufgezählt und die zugehörige Bussziffer, die im westgothischen Gesetze vom Daumen gegen den kleinen Finger stetig abnimmt, während der Edictus Rothari für den Daumen ein Sechstel des Wergeldes, für den zweiten und fünften Finger 16 sol., für den Mittelfinger 5 und für den vierten Finger 8 sol. Busse festsetzt. Diese Normen haben mit dem bairischen Gesetze gemeinsam die gleichartige Behandlung des zweiten und fünften Fingers. Man darf vielleicht annehmen, dass eine ähnliche Norm als Vorlage der Lex Baiuv. gedient und die Zusammenfassung dieser beiden Bussätze in einen Satz veranlasst habe. Wäre hier der alamannischen Lex¹ Folge geleistet worden, so hätte der Daumen und der kleine Finger als gleich behandelt zusammengefasst werden müssen.

Neben der Lex Alam. erscheint die Lex Salica in der Form der Hss. 5 und 6 dem Baierngesetze nahe zu stehen, wenigstens kehrt dort die Bezeichnung 'digitus medianus' (XXVIII c. 8) ähnlich wie in der Lex Baiuv. wieder und man könnte in der schlichten Form, in welcher das 'excudere' der einzelnen Finger der Reihe nach besprochen wird, vielleicht noch einen Hinweis auf unser Volksrecht erblicken.

Das nächstfolgende Kapitel 12 über die Verletzung des Armes stimmt wortwörtlich mit der Lex Alam. LVII. 31. 32 überein und, wie schon Roth hervorgehoben hat², finden sich hier alle Veränderungen, welche diese gegenüber dem Pactus II. 5. 6 aufweist, auch in der Lex Baiuv.³

Das Kapitel IV. 13 'de nare' (ähnlich VI. 8) steht der Lex Alam. näher als den fränkischen Gesetzen. Hier scheint die Ableitung: Lex Sal. XXIX (1 'Si alteri vel nasum amputaverit', bzw. 14 (Codd. 5, 6) 'Si nasum excusserit'), zur Lex Rib. V. 2 ('Si nasum excusserit, ut muccum retinere non possit' (Hs. 6, 7) 'Si muccare praevalit') und davon zur Lex Alam. LVII. 15, 16, 17 ('Si enim nasum transpunctus fuerit, . . . Si enim summitatem nasi, ut muccus continere non possit abscisus fuerit

1) Abweichend davon enthält der Pactus für den 2. und 5. Finger die gleiche Busse. 2) Zur Gesch. d. bair. Volksrechtes S. 7. 3) Dass im Kapitel LVII. 32 nicht, wie Lehmann es für beide Texte getan, 'si autem cubitum transpuxerit', sondern 'si ante cubitum transpuxerit' zu setzen ist, ergibt meines Erachtens unzweifelhaft die sachliche Uebereinstimmung mit dem Pactus und der Lex Baiuv.

Si autem totus a presso abscisus fuerit') wohl ziemlich klar. Die Lex Baiuv. lehnt sich fast wörtlich dem c. LVII. 75 der Lex Alam. an; in beiden wird das Delikt als 'nasum transpungere' beschrieben, die Bussziffer ist freilich verschieden. Die weiteren Bestimmungen der Lex Alam. (c. 16 und 17) kehren aber nicht wieder. Fusst die Lex Alam. hier unzweifelhaft auf ribuarischem Rechte und weisen die beiden süddeutschen Rechte enge textliche Beziehungen auf, so wird man auch hier wieder Amira zugeben müssen, dass für eine Quelle x als gemeinsamer Grundlage der beiden letzteren nicht viel Raum überbleibt; sie müsste denn hier einen der Lex Alam. völlig oder nahezu gleichlautenden Text gehabt haben.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich wohl auch für c. IV. 14 'de aure' annehmen. Die Lex Ribuar. V. 1 bestimmt: 'Si quis . . . auriculam excusserit, ut audire non possit . . . C sol. c. i. Si autem audire non perdiderit, L sol. c. i.'. Darauf fussen wohl die Bestimmungen der Lex Alam. LVII. 8—10:

8. 'Si quis aurem alterius absciderit, et non exsurdaverit, XII s. c.'
9. 'Si autem sic absciderit profundo, ut eum exsurdaverit, XL s. c.'
10. 'Si enim medietatem auri absciderit, quod scardi Alam. dicunt, cum VI s. c.'

Es kann kaum zweifelhaft sein, dass die Lex Baiuv., welche die gleichen Tatbestände enthält und mit den gleichen Bussen bedroht, auf diesen Bestimmungen der Lex Alam. fusst und sie in ihrem ersten Satze 'Si . . . aurem transpunxerit, c. III s. c.' nur noch um einen Fall erweitert hat.

Das Kapitel IV. 15 enthält die Verletzungen der Lippen und der Augenlider, in einer Hs. auch noch die der Zunge. Vergleicht man diese Bestimmungen mit den analogen Normen der Lex Alam. LVII. 11. 12, bzw. 18, 19 und 26, so wird man dieser wohl die grössere Einfachheit und Klarheit zusprechen dürfen. Die Lex Alam. bestimmt gesondert die Bussen für die Verletzung des oberen und des unteren Augenlides und dann der oberen und der unteren Lippe, demgegenüber fasst das bairische Volksrecht die schwereren Fälle der Unterlippe und des unteren Lides, mit den auch in der Lex Alam. angegebenen Qualifikationen ('ut salivam' bzw. 'lacrimam continere non possit'), in den einen, die leichteren Fälle in den zweiten Bussatz zusammen und bringt dabei aber nicht die näheren Be-

schreibungen 'ut cludere non possit', bezw. 'ut dentes appareant'. Die Bussziffern selbst sind im bairischen Gesetze halb so hoch bestimmt als im alamannischen Schwesterrechte. Der allgemeine Einleitungssatz ('similiter'), der dann in der folgenden speziellen Ausführung doch nicht abgeändert wird, lässt wohl vermuten, dass bei der Redaktion der Text der Lex Alam. die Grundlage gewesen sei.

Noch mehr trifft dies zu für die Bestimmungen über die Verletzung der Zunge, von denen es freilich höchst zweifelhaft ist, ob sie überhaupt dem Texte der Lex Baiuv. zugehören. Es scheint vielmehr, dass die einzige (Altaicher) Hs., welche sie enthält, direkt aus der Lex Alam. die Stelle entlehnt hat; wenigstens ist das Dunkle in derselben nur aus der Formulierung der Lex Alam. zu verstehen¹. Eine analoge Bestimmung findet sich freilich auch in der Lex Salica (XXIX. 16 Cod. 5, 6 und den übrigen Hss. ausser 1—4), aber nicht in der Lex Ribuar.

Wie im Texte der Lex Salica der Hss. 5. 6 und des westgothischen Gesetzes VI. 4. 3 schliessen sich auch im bairischen Gesetzbuche die Bussen über das Ausschlagen von Zähnen an die eben besprochenen Delikte an. Der bairische und alamannische Text (LVII. 22, 23) stehen sich unter einander näher als beide dem salischen, und wieder hat die oben erwähnte Altaicher Hs. in der gleichen Folge wie die salischen Hss. 5 und 6 hier die Busse für Kastrierung eingefügt². Für die Lex Baiuv. ist diese Stelle von geringerer Bedeutung, weil es ja ebenso wie bei der oben genannten zweifelhaft ist, ob sie ihr überhaupt zugehört. Sonst aber dürfte zu beachten sein, dass der alamannische Text dem der Lex Sal. (Cod. 5, 6) wohl näher steht als der Lex Ribuar. (VI).

Fragt man sich, was den Schreiber der Altaicher Hs. wohl veranlasst haben kann, die Kapitel über Verletzung der Zunge und Kastrierung gerade an den Stellen einzufügen, wo wir sie tatsächlich finden, so kann hierfür bei

1) L. Alam. LVII. 26: 'Si . . . lingua tota abscisa fuerit . . . Si autem media, ut aliquid intellegat(ur) quod loquitur'. L. Baiuv. Cod. Alt. (C 1): 'Si quis alicui linguam absciderit . . . Si autem alius intelligit'. 2) L. Sal. XXIX. 18 (Cod. 5. 6): 'Si quis hominem castraverit ingenuum, ut viricularem suam transcapulaverit, unde mancus sit'. 19: 'Si vero ad integrum tulerit'. L. Rib. VI: 'Si quis ingenuus ingenuum castraverit'. L. Alam. LVII. 58: 'Si aliquis alium genetalia totum absciderit'. 59: 'Si autem castraverit, ita ut virilia non tollat, cum XX sol. comp.'. L. Baiuv. (Cod. Alt.): 'Si quis aliquem castraverit, cum XX sol. comp.'.

aller Verwandtschaft mit dem Texte des Alamannenrechts nicht dieser Text, sondern nur die Lex Salica Hss. 5 und 6 die Veranlassung gewesen sein.

An die Gliedbussen, wie sie in den bisher besprochenen Kapiteln behandelt wurden, reihen sich in dem bairischen Volksrechte vier Kapitel mit dem gemeinsamen Tatbestande, dass jemand hinabgestürzt wurde und zwar von einem Ufer oder einer Brücke (17), von einem Pferde (18), von einer Stiege (19) und ins Feuer (20). Von allen diesen Bestimmungen hat nur c. 18 Anklänge in den anderen Leges. Der Tatbestand des bairischen Gesetzes 'Si quis aliquem de equo suo deposuerit, quod marchfalli vocant, cum VI sol. comp.' findet sich ähnlich einerseits im Pactus Alam. III. 22: 'Si quis alium de cavallo iactat, solvat sol. VI' und andererseits im Ed. Rothari 30: 'de marahworfin: Si quis hominem liberum de cavallo in terra iactaverit'. Er entfernt sich dagegen mehr von der Formulierung in der Lex Salica XXXI. 1: 'Si quis baronem ingenuum de via sua astaverit aut inpinxerit' und auch von der Lex Alam. Aus der einen Bestimmung des Pactus III. 22, die eben angeführt wurde, hat die Lex Alam. zwei Strafbestimmungen gemacht: LVIII: 'Si quis liber liberum in via manus iniecerit contra lege et eum via contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit, cum VI sol. comp.' und LIX: 'Si quis liber liberum in via de caballo iectaverit et eum tullerit et statim reddit in loco, addat ei consimilem et XII sol.'.

Weist die Busse von 6 sol., welche die Lex Baiuv. androht, auf das alamannische Recht (Pactus III. 22; Lex LVIII), so könnte dieses doch wohl nur in einer dem Pactus ähnlichen Form die Grundlage für den bairischen Text gewesen sein. Andererseits deutet der Ausdruck 'marachfalli' auf eine direkte oder indirekte Benutzung des Ed. Rothari mit seiner Rubrik 'marahworfin' hin, dessen Ausdruck 'de cavallo iactare' aber wieder der Lex Alam. näher steht als dem bairischen 'de equo deponere'.

Das Kapitel 21 handelt von Verletzungen durch die 'toxicata sagitta', welcher Ausdruck zweifellos aus der Lex Sal. XVII. 2 übernommen ist.

Das Kapitel 22 fusst wahrscheinlich auf der Euriciana, von deren Wortfassung einzelnes noch in die Bestimmungen der Rezension Chindasvinds VI. 2. 3 übergegangen ist¹.

¹) Vgl. Zeumer in den LL. Sect. I, I, p. 250, N. 1; Krammer, N. A. XXX, 272.

Dagegen kann man für das Kapitel 23 nur von ganz entfernten Anklängen an die Lex Visig. VIII. 1. 4, vielleicht auch¹ an die Lex Ribuar. LXIV sprechen.

Von den weiteren Kapiteln haben die c. 27—29 Verwandtschaft mit dem alamannischem Gesetze. Das letztere behandelt im c. LVII. 62 die Verletzung am Knie, die den Verletzten hinkend macht, fast wörtlich ebenso wie die Lex Baiuv. IV. 27 und V. 8.

Das Kap. 28, zu dem für die Mittelfreien V. 9 und für die Unfreien VI. 12 zu vergleichen ist, bestimmt das Wergeld mit 160 sol., ähnlich wie die Lex Alam. LX. 1. Ein wenig gehen die beiden Normen freilich auseinander. Die Lex Alam. bestimmt zunächst, dass, wenn ein Freier einen Freien tötet, er seinen Söhnen 160 sol. zahlen soll. Hat er keine Söhne und keinen Erben, so soll er 200 sol. zahlen; an wen, ist nicht ausdrücklich gesagt. Man wird hier ebenso wie in der analogen Bestimmung des Kapitels LV das Wörtchen 'fisco' zu ergänzen haben und die Erhöhung des Wergeldes von 160 auf 200 sol. wird an beiden Stellen in dem Sinne zu deuten sein, dass zu den 160 sol. Wergeld das Friedensgeld von 40 sol., das seiner Natur nach dem Fiskus zu zahlen ist, wegen der gleichen Adresse beider Zahlungen, schon hinzugezählt ist². Das bairische Gesetz ist demgegenüber klarer. Es setzt ein einheitliches Wergeld für alle Fälle gleichmässig im Betrage von 160 sol. fest und bestimmt, dass dieses an die Verwandten und, wenn es an solchen fehlt, dem Herzog oder dem, dem der Erschlagene bei Lebzeiten kommandiert war, zu bezahlen sei. Soweit die beiden Gesetze inhaltlich übereinstimmen, kann auch ihre textliche Verwandtschaft nicht bestritten werden. Wenn man annimmt, dass die Redaktoren des bairischen Gesetzes, ausgehend von einem Texte, wie ihn die Lex Alam. enthält, sich veranlasst sahen, die Personen zu nennen, welche statt des Erben zum Empfang des Wergeldes berechtigt waren, und wenn sie dabei neben dem Herzog auch der Gefolgsherren gedachten, so liegt darin auch die Erklärung, weshalb für diese Fälle Wergeld und fredus nicht zu einer Ziffer zusammengefasst werden konnten.

Die Bestimmung des folgenden Kapitels 29, wonach Frauen doppelt so hoch gebüsst werden als die Männer, geht wieder mit der Lex Alam. parallel. Was diese an drei Stellen XLVIII, LIX. 2 und LX. 2 in etwas wech-

1) 'arg. heriraita — hariraida'.
DRG. I², 334, N. 7.

2) Cf. L. Alam. IV, Brunner,

selnder Fassung für verschiedene Einzelfälle gesondert festsetzt, fasst das bairische Gesetz in eine einzige, allgemeine Norm zusammen. Dem Rechtssatze ist eine allgemeine Erklärung doktrinärer Art beigelegt, wie man derlei auch anderwärts in unserem Gesetze begegnet. Die weitere sich anschliessende Einschränkung, dass die Frau die *'per audaciam cordis sui'* kämpfen will, dieses erhöhte Wergeld nicht geniesst, gehört nur einem Teile der Hss. an und dürfte ein jüngerer Zusatz sein.

Vom Titel VII sind die Kapitel 1—3 über incestuose Ehen, die fast wörtlich gleich auch im Alamannenrecht sich finden, dem westgothischen Rechte entnommen¹, und man darf wohl annehmen, dass diese Kapitel ebenso wie der sich daran anschliessende Appendix I, welcher in der Lex Alam. als c. XXXVIII wiederkehrt, in die beiden süddeutschen Gesetze nachträglich eingefügt worden sind². So erübrigt von diesem ganzen Titel nur das Kapitel 4 (nach anderer Zählung 5): *'ut liberum sine mortale crimine non liceat inservire nec de hereditate sua expellere'*. Es hat in anderen Volksrechten keine Parallele, wohl aber im bairischen Gesetze selbst, wo der Schlusssatz von II. 1 bestimmt: *'ut nullus liber Baiuarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat'*. Ist hier das Leben und das Vermögen, so ist dort die Freiheit und das Vermögen für alle Fälle gewährleistet, ausser wenn diese Güter durch ein *'crimen mortale'* bzw. ein *'crimen capitale'* verwirkt wurden. Dass dieser Grundsatz speziell bairisches Recht ist, wird von keiner Seite bestritten. Es fehlt eine derartige Norm in den anderen Volksrechten und die zuletzt genannte Formulierung (II. 1) stellt die Sicherheit von Leben und Vermögen geradezu als Recht des freien Baiuaren hin. Und man kann Brunner Recht geben, wenn er aus der Bezugnahme Aschheimer und Dingolfinger Synoden, sowie der Urkunde 772, Bitterauf n. 74, auf II. 1, 2 unseres Volksrechtes das darin ausgesprochene Prinzip *'zum alten Bestande der Lex zählt'*³.

Diese Rechtssätze selbst werden aber für die bairische Lex immer einige Schwierigkeiten bereiten, zumal wenn man die Einheitlichkeit des Gesetzes betonen will. Gehen wir auf ihren Inhalt näher ein, so bestimmt c. II. 1, dass Todesstrafe und Vermögenskonfiskation über einen freien Baiuaren nur verhängt werden darf für drei taxativ auf-

1) Zeumer, N. A. XXIII, 104 ff. 110 f. 2) Vgl. meine näheren Ausführungen N. A. XXXI, 432—438. 3) DRG. I², 463, N. 36.

gezählte *'crimina capitalia'*¹. Alle übrigen Delikte sollen durch Zahlung der Busse, wie sie im Gesetze festgestellt ist, gesühnt werden, und selbst bei Zahlungsunfähigkeit soll nicht dauernde Verknechtung, sondern nur Schuldknechtschaft verhängt werden, die so lange dauern soll, bis der Schuldige durch seinen Verdienst (*'quantum lucrare quiverit'*) seine Schuld getilgt hat. Der zweite Rechtssatz, den wir hier an die Spitze unserer Betrachtung gestellt haben, bestimmt, *'ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire nec de hereditate sua expellere'*, und führt das dann des näheren nach beiden Richtungen hin aus. Darf man das *'mortale crimen'* hier mit dem *'capitale crimen'* dort identifizieren, so schliesst die Lex einerseits Todesstrafe, Verknechtung und Vermögenskonfiskation für alle Fälle mit Ausnahme der obengenannten Kapitaldelikte aus und verhängt andererseits doch in einer ganzen Anzahl von Fällen Verknechtung oder Vermögenskonfiskation oder beides. So finden wir als Strafen der incestuösen Ehen VII. 2: *'omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat'*, bzw. VII. 3: *'minores personae . . . careant libertate, servis fiscalibus adgregentur'*, als Strafe für Sonntagsentheiligung App. I (= VII. 4) schliessen *'perdat libertatem'*, als Strafe für die Abtreibung der Leibesfrucht VIII. 18: *'careat libertatem servitio deputanda cui dux iusserit'*. Endlich die Strafe dessen, der eine Freie in die Unfreiheit verkauft, IX. 4: *'perdat libertatem'*, sowie die Todesstrafe für grossen Diebstahl in IX. 8. Hierher ist auch zu zählen die Strafe des c. I. 10, wo zur Abzahlung der immensen Busssumme für den erschlagenen Bischof der Täter und auch Frau und Kinder verknechtet werden.

Dass all die genannten Delikte entgegen der obigen Annahme als *'crimina mortalia'* im Sinne von c. VII. 4 (bzw. 5) zu deuten wären, dazu, glaube ich, wird sich kaum jemand verstehen. Lehnt man aber diese Interpretation ab, so muss man eben zugeben, dass einzelne Detailnormen Vorschriften aussprechen, die mit dem allgemeinen Prinzip des c. VII. 4 (bzw. 5) in Widerspruch stehen.

Für einen Teil der oben aufgezählten Delikte kommt man über die Schwierigkeit dadurch hinweg, dass man sie als jüngeren Zusatz betrachten darf. So nach den früheren Ausführungen c. VII. 2, 3 und 4 (= App. I), vielleicht

1) *'capitale crimen . . . id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit'*.

auch c. I. 10, obwohl darüber die Meinungen geteilt sind. Erscheint dieses Kapitel mit seinem Strafsatze überhaupt als ein Kuriosum, so wird man die Diskrepanz mit VII. 5 vielleicht als nicht so bedeutend empfinden.

Soll man auch für c. VIII. 18, IX. 4 und IX. 8 eine spätere Entstehungszeit annehmen und so immer mehr nachlassen von dem Gedanken der Einheitlichkeit, oder führt vielleicht die andere Ueberlegung zu einer befriedigenden Erklärung, dass in all diesen Fällen ein fremder (nicht bairischer) Einfluss auf die Gesetzesnorm unverkennbar ist? Es ist kirchlicher Einfluss, der die Kapitel I. 10 und VII. 4 (= App. I) redigiert hat, und westgothische Vorlagen haben allen übrigen zum Vorbild gedient. So darf man vielleicht in all diesen Normen den Niederschlag einer fremdländischen Legislation erblicken, der sich über dies bairische Recht ausgebreitet hätte.

Vom Titel VIII stehen die ersten Kapitel in Beziehung zum Alamannenrecht; so insb. c. 3, 4, 5(?), 6, 8, 15, 16. Das Kapitel 15 über die einseitige Auflösung eines eingegangenen Verlöbnisses durch den Mann und im Kapitel 16 über die Entführung der Braut eines anderen, sowie die alamannischen Parallelstellen (c. LII u. LI) regeln ähnliche Tatbestände wie Rothari (179 u. 180 bzw. 191), ohne dass man hier gerade Anlass hat, textliche Verwandtschaft anzunehmen.

Im Kapitel 18 und 19 finden wir wieder westgothischen Einfluss. Das alamannische analoge Kapitel LXXXVIII steht textlich der Lex Baiuv. nicht sehr nahe, wohl aber bringt es für den Abortus die Unterscheidung, ob das Geschlecht des Embryo schon zu unterscheiden ist, ähnlich wie die Lex Visig. VI. 3, 2. Man möchte also fast annehmen, dass die letztere Gesetzesstelle für beide süddeutsche Gesetze und zwar unabhängig von einander die Grundlage gewesen sei¹.

Das Kapitel 20 hat im ersten Satz Anklänge ans alamannische Gesetz, daran schliesst sich eine eigenartige Strafsanktion für denjenigen, der die Frühgeburt einer Frau veranlasst und dabei eine bereits lebende Frucht getötet hat. Durch sieben Generationen soll jährlich ein Solidus als Busse gezahlt werden, und das findet im Kapitel 21 seine Begründung in rein kirchlichen Ueberlegungen. Es war also zweifellos kirchlicher Einfluss für die Formulierung dieser Kapitel massgebend. Die Schlusskapitel 22 und 23 stehen wieder in Zusammenhang mit westgothischen Vor-

1) Vgl. unten S. 651.

schriften; über alle diese vier Kapitel ist übrigens unten noch unter einem anderen Gesichtspunkte näher zu handeln¹.

Im Titel IX 'De furtis' herrscht der westgothische Einfluss vor² — für eine Reihe von Kapiteln ist er allerdings nicht nachweisbar —, für das Kapitel 4 westgothischer und alamannischer³ und in den Schlusskapiteln hat ein älteres fränkisches Gesetz und eine Bibelstelle Aufnahme gefunden⁴.

Speziell im Kapitel 8, das durch die Verwandtschaft mit Burg. IV. 1 vermuten lässt, dass es 'auf eine in der Lex Visig. Reccessvindiana ausgestossene Vorschrift der Leges Eurici zurückgeht'⁵, fallen die zahlreichen Widersprüche auf, in welchen es zu anderen Bestimmungen des bairischen Gesetzbuches steht⁶ (c. II. 1, VII. 4 und IX. 1).

Titel X lässt nur in einzelnen Kapiteln alamannische, in anderen (19 und 20) westgothische Grundlagen erkennen, wie dies durch die Aehnlichkeit mit dem Texte des Burgunderrechtes und entfernte Anklänge an die Antiqua uns als erwiesen gelten darf.

Vom Titel XI 'De volentia' haben nur die Kapitel 1 und 2 Anklänge an die Lex Alam.; einige Hss. fügen am Ende drei Kapitel aus Thassilos Dekreten bei.

Vom Titel XII 'De terminis ruptis' sind die Kapitel 1—7 dem westgothischen Rechte sehr nahe verwandt, der übrige Teil hat in den uns bekannten Volksrechten keine Analogien, nur im Kap. 8 wird das Verfahren bei Grenzstreitigkeiten ganz ähnlich geregelt wie es die Lex Alam. LXXXI für ähnliche Fälle bestimmt.

Der Titel XIII 'De pignoribus' hat in c. 1 und 2 entfernte Anklänge an das westgothische Recht, in c. 6 und 7 an den Ed. Rothari, mit dem es auch die Tatsache gemein hat, dass den Kapiteln über Beschädigung der Ernte ein Kapitel 'De porcis' vorausgeht; dazu in c. 6—8 Anklänge an den Pactus Alam. und in c. 6 an die Lex Salica, sonst aber ist er im ganzen selbständig gegenüber allen anderen Volksrechten; das gleiche gilt auch von Titel XIV 'De vitiatis animalibus'. Man wird kaum von Beziehungen des c. 1 und Rothari 303 und 304 sprechen dürfen, wenn sie auch in gewissen Punkten sich berühren. Für die c. 3—6 lassen sich einige Analogien mit der Lex Visig. VIII. 4. 13 und

1) Vgl. unten S. 659. 2) Vgl. Roth, Entstehung S. 39; Stobbe, RQ. I, 160. 3) Ich bin jetzt eher geneigt als s. Z. (N. A. XXXI, 410) doch auch für dieses Kapitel westgothischen Einfluss anzunehmen. 4) Vgl. N. A. XXXI, 412. 5) Vgl. Brunner, DRG. I², 463, N. 36. 6) Vgl. dazu die näheren Ausführungen oben S. 633.

dem langobardischen Edikt Rotharis 337, 339 insofern nachweisen, als nach allen drei Rechten bei Beschädigung eines fremden Haustieres ein anderes gleichen Wertes zum Ersatze gegeben werden soll, während der Beschädigende das verletzte Tier für sich verlangen und behalten kann. Rotharis Edikt stimmt überdies noch mit der Lex Baiuv. darin überein, dass beide ausdrücklich hervorheben, dass das Ersatztier bis zur vollen Genesung bei dem Beschädigten, das andere ebenso lange bei dem Beschädiger bleiben solle. Im Kapitel 17 dieses Titels über die Tierpfändung findet man wieder die Benutzung alamannischer und westgothischer Vorlagen deutlich neben einander, was Merkel s. Z. veranlasste, die Vermutung auszusprechen¹, dass dieses Kapitel als ein Zusatz späterer Zeit gelten solle, eine Annahme, die indes keineswegs zwingend ist². Eine entfernte Beziehung besteht auch zur Lex Salica IX, 1 ff. Im alamannischen Texte, der diesem Kapitel entspricht (c. LXVII. 2), fällt das Wörtchen 'firmare' auf, welches auf bairischen Ursprung hinweist.

Der Titel XV enthält das Recht der Euriciana 'De commendatis et commodatis' zum grössten Teile unverändert, zum Teil für die bairischen Verhältnisse umgearbeitet³. Nur im Kapitel 9 finden wir eine Analogie mit dem alamannischen Gesetze (c. LXXXV).

Auch der Titel XVI ist in weitem Umfange der Euriciana entnommen. Der zweite Teil dieses Titels enthält bairisches Gewohnheitsrecht, das vielleicht auf Grund eines Weistums zusammengestellt ist.

Das gleiche gilt wohl auch von den Titeln XVII und XVIII, die prozessuale Vorschriften enthalten³.

Etwas verwickelter liegt die Frage der Entstehung bzw. Entlehnung für die letzten Titel der Lex Baiuv. XVIII 'De mortuis', XX 'De canibus', XXI 'De accipitribus' und XXII 'De pomariis'.

Die ausführliche Behandlung, welche Leichenberaubung und Leichenverletzung im 19. Titel des bairischen Volksrechtes gefunden hat, ist wohl eine Eigentümlichkeit dieses Gesetzes; aber das erste Kapitel über die Beraubung der bereits bestatteten Leichen findet seine Analogien nicht nur im alamannischen, sondern auch im west-

1) Archiv XI, 669.
Merkel, Archiv XI, 672.

2) Vgl. N. A. XXXI, 405 ff.

3) Vgl.

gothischen, salischen und ribuarischen Gesetzbuch, im Edictus Rothari und im friesischen Rechte.

Gehen wir vom westgothischen Gesetze aus, das nach der herrschenden Meinung die Grundlage der einen Gruppe dieser Texte gewesen sein soll, so enthält dasselbe XI. 2. 1 als Antiqua gesonderte Strafbestimmungen für den Fall, dass ein Freier und dass ein Unfreier zum 'violator sepulcri' würde oder eine Leiche beraubt. Die Titelüberschrift 'de violatoribus sepulcrorum' lässt wohl vermuten, dass dabei vornehmlich (ausschliesslich?) daran gedacht sei, dass eine schon bestattete Leiche beraubt würde; nach dem Texte aber ist daneben noch die Deutung möglich, dass auch die Beraubung einer noch nicht bestatteten Leiche der gleichen Busse untersteht. Neben der Verpflichtung, das Geraubte zurückzugeben, trifft den freien Täter eine Busse von einem Pfund Goldes, den Unfreien eine strenge Leibesstrafe. Hat der, dessen Leichnam verletzt oder beraubt wurde, Erben hinterlassen, so fällt diesen die Geldbusse zu, während sie sonst an den Fiscus fällt. In diesem Falle trifft den Uebeltäter ausserdem noch eine Leibesstrafe.

Damit stimmt im wesentlichen Rothari 15 de crapworfin überein. Auch hier eine einheitliche Busse (von 900 sol.) dafür, dass jemand 'sepulturam hominis mortui ruperit et corpus exspoliaverit aut foris iactaverit'; auch hier die Bestimmung, dass der Fiscus diese Busse einreibt, wenn nähere Verwandte fehlen. Von der Behandlung der Unfreien, die ein ähnliches Delikt begingen, ist hier keine Rede.

Die Lex Salica XIV. 8, 9 bzw. LV. und ebenso ihr folgend die Lex Ribuarica LXXXV. 1. 2 bzw. LIV. 1. 2 legen das Schwergewicht auf die Beraubung und unterscheiden die Fälle, ob die Beraubung an der noch nicht beerdigten oder der schon bestatteten Leiche vorgenommen würde, indem sie für die letzteren Fälle höhere Bussen, die Lex Ribuarica überdies eine höhere Eideshilfe bei dem Reinigungseide vorschreiben. Die Normen, welche die Lex Ribuarica an einer späteren Stelle (LXXXV) bringt, stimmen inhaltlich ja sogar fast wörtlich mit dem salischen Texte der Hss. 2, 3, 5, 6 sowie der Emendata überein. Andererseits gehen die Bestimmungen der Lex Sal. LV. mit denen der Lex Rib. LIV parallel; sie sind ausführlicher als die früher genannten und bestimmen insbesondere, dass der Uebeltäter bis zur Zahlung der

Busse friedlos sei, und die Lex Salica fügt hinzu, dass jeder, der ihm in dieser Zeit Nahrung gibt, bussfällig wird.

Dass die Lex Ribuaria in beiden Fassungen auf den entsprechenden Texten der Lex Salica fusst, kann nicht bezweifelt werden.

Die Lex Frisionum Add. Sap. III. 75 mit ihrer Bestimmung: 'Si quis hominem mortuum effodierit et ibi aliquid tulerit, ut caetera furta conponat' steht abseits von den übrigen Volksrechten, denn danach erscheint ein solcher Diebstahl überhaupt nicht als ein qualifiziertes Delikt. Sie nähert sich aber insofern den süddeutschen Rechten, als sie die Diebstahlsbusse verhängt, die dort — wenn auch neben einer anderen Busse — statuiert ist, während die bisher besprochenen Rechte das Schwergewicht auf eine andere sehr hoch bemessene Busse legen und nur die Lex Visig. daneben noch von einer einfachen Restitutionspflicht spricht.

Die süddeutschen Leges mit ihrem Texte: 'Si quis liberum de terra exfodierit, quidquid ibi tulit, novigeldos restituat et cum XL sol. comp.' (Alam. XLIX. 1) und 'Si quis mortuum liberum de monumento exfodierit, cum XL sol. comp. et ipsum quod tulit furtivum comp.' (Baiuv. XVIII. 1) gehören sprachlich und sachlich unzweifelhaft zusammen, wie sie sprachlich und sachlich von den früher besprochenen abstecken. Sprachlich kommt zunächst der Ausdruck 'de terra (de monumento) exfodierit' in Betracht, wo die anderen das 'expoliare' betonen. Dieses 'exfodire' kann von der Lex Salica XIV. 9, wo es noch neben dem 'expoliare' steht, vielleicht durch Vermittelung der Lex Ribuaria LIV. 2, wo es allein steht, in die süddeutschen Volksrechte gekommen sein. Nur wird dabei zu beachten sein, dass gerade jene Stelle des ribuarischen Volksrechtes, welche das 'effodire praesumpserit' bringt (LIV. 2), vielleicht missverständlich, aber in allen Hss. von der Beraubung überhaupt nicht spricht, die doch sonst und insbesondere in den süddeutschen Rechtsquellen die Basis für die Bestrafung bildet. Man wird sonach diese Filiation nicht für allzu sicher hinnehmen dürfen, um so weniger, als auch sachlich die Grundauffassung des Deliktes in den westgothischen, langobardischen und fränkischen Gesetzen einerseits und in den süddeutschen andererseits auseinander geht. Dort eine grosse Busse, ein Pfund Gold (westgoth.), 900 Sol. (langob.) oder das Wergeld (fränkisch), also eine Busse,

neben der der Sachwert verschwindet, und die mehr wegen des Sakrilegiums als wegen des Diebstahls zu zahlen ist; hier die Diebstahlsbusse, also der 9fache Sachwert, und daneben eine geringe Zusatzbusse von 40 sol. für den Leichenfrevl, die nach der Lex Alam. sich auf 80 sol. erhöht, wenn Freie, und auf 12 sol. herabsinkt, wenn Unfreie in ihrer Grabesruhe gestört wurden.

Bei dieser Sachlage könnte man sich für das Kapitel XVIII. 1 der bairischen Lex lediglich auf die Verwandtschaft mit der Lex Alam. beschränken und vielleicht für beide den Zusammenhang mit der anderen Gruppe ausser Betracht lassen. Dem steht aber gegenüber, dass die weiteren Kapitel dieses Titels in dem bairischen Volksrecht um so nachdrücklicher auf diese Gruppe hinweisen.

Zu Rothari verweist uns die Beziehung seines c. 2 zu dem bairischen Kapitel XVIII. 2, und zur Lex Salica führt uns XVIII. 9, dessen Einreihung in diesem Zusammenhang wohl kaum anders als durch Lex Sal. LV. 4 zu erklären ist.

Während nämlich für all die übrigen Detailbestimmungen des bairischen Gesetzbuches über Verletzungen und andere Delikte an Leichen in den übrigen Volksrechten sich keine Analogien nachweisen lassen, so zeigt das Kapitel 2 unseres Titels wenigstens eine äusserliche Beziehung zu dem genannten Kapitel 2 aus dem Edictus Rothari, die darum um so bedeutsamer ist, als auch die Kapitelfolge in beiden Gesetzen die gleiche ist. Man wird annehmen dürfen, dass die Lex Baiuv. eine Vorlage benützt habe, welche im Anschluss an das früher besprochene 'exfodire ex monumento' die Delikte behandelt hat, die an Leichen begangen wurden, die in Gewässern sich befanden oder in sie geworfen wurden, und für diese Annahme führt uns die textliche Verwandtschaft zunächst zum Edictus Rothari hin.

Andererseits werden wir durch Lex Baiuv. XVIII. 9 wieder zur Lex Salica geführt. Es überrascht zunächst, wieso die Lex Baiuv. dazu kommen konnte, in dem Titel 'de mortuis' auf einmal 'de navibus' zu handeln. Wie Grimm¹ schon hervorgehoben hat, gibt die Erklärung davon wohl die Kapitelfolge in der Lex Salica LV. 4, wo an den Leichenraub sich die Bestimmung anreihet: 'Si quis

1) Ueber das Verbrennen der Leichen, Kleinere Schriften II, 257.

mortuum hominem super alterum in naupho aut in petra miserit'. Dieses 'naupho', das andere Hss. durch 'naufu', 'nauco', 'nachao' ausdrücken, bedeutet den schiffsähnlichen Sarg sowie das Schiff. Diese doppelte Bedeutung in der Vorlage der Lex Baiuv. dürfte den Uebergang zu den Normen 'de navibus' veranlasst haben. Diese Vermutung, welche hier auf eine Benutzung der Lex Salica u. zw. in der Form, wie sie der Text der Emendata enthält, bei Ausarbeitung der Lex Baiuv. schliessen lässt, findet noch darin eine Stütze, dass auch der Inhalt der bairischen Kapitel 'de navibus' mit den salfränkischen Bestimmungen Beziehungen erkennen lässt. Das Kapitel XXI. 1 mit seiner Bestimmung: 'Si quis extra consilium domini sui navem alienam movere praesumpserit et cum ea flumen transgressus fuerit' handelt ebenso wie wohl auch das bairische XVIII. 9: 'Si quis navem alterius tulerit de loco suo' von der unerlaubten Benutzung des Schiffes, also dem 'furtum usus', und die sich anschliessenden Kapitel besprechen in beiden Gesetzen den wirklichen Diebstahl eines Schiffes¹. Auch dass das bairische Gesetz zur Voraussetzung für das Fälligwerden der Diebstahlsbusse gegen seinen sonstigen Sprachgebrauch die Bedingung 'si negaverit interrogatus' einfügt, lässt sich als Analogon zu dem 'et perventus fuerit' (Cod. 1) 'et ei fuerit adprobatum' (Cod. 2) deuten.

Fasst man das Gesamturteil für den Titel 'de mortuis' zusammen, so darf man wohl sagen, dass das bairische Gesetz sich in seinem ersten Kapitel auf dem Alamannen-Rechte aufbaut, dass aber daran sich eine Reihe von Kapiteln anschliessen, für welche uns keinerlei Vorlage bekannt ist, während für andere der Edictus Rothari bzw. die Lex Salica direkt oder indirekt die Grundlage geboten haben.

Ein Zusammenhang mit dieser Quellengruppe besteht auch für die folgenden Titel.

Hier weist zunächst die bairische Titelfolge:

- XX. De canibus,
- XXI. De accipitribus,
- XXII. De pomariis,
- XXIIb. De apibus

auf die gleiche Titelfolge in der Lex Salica hin, wo alle Hss.

1) Eine Strafsanktion für Schiffsdiebstahl ('Si quis navem aut caupulum involare praesumpserit') findet sich auch Lex Burg. 94. 1.

VI. de furtis canum,
 VII. de furtis avium,
 VIII. de furtis apium

und die Hss. 5—10 sowie die Emendata vor dem letzten Titel noch 'de furtis arborum' handeln.

Diese Uebereinstimmung kann nicht zufällig sein, sie scheint vielmehr auf einer Entlehnung zu beruhen.

Ueber die Hunde handelt in der Lex Visig. VIII. 4, 18—20, über die Beschädigung der Bäume VIII. 3 'De damnis arborum ortorum et frugum quarumcumque' und über die Bienen VIII. 6 'de apibus et earum damnis'. Ob in der älteren Redaktion diese Titel der Reihenfolge der Lex Salica gefolgt sind, dafür fehlt uns umsomehr jeder Anhaltspunkt, als auch der langobardische Edictus Rothari eine andere Kapitelfolge enthält. Dort handeln die Kapitel 329—331 von den Hunden, 317, 320, 321 von den Vögeln, 300—302 von den Bäumen und 318, 319 von den Bienen. Die Lex Alam. behandelt die Hunde LXXVIII, die Vögel XCVI. Unter den uns erhaltenen Gesetzestexten lehnt sich also die Lex Baiuv. in ihrer Kapitelfolge nur der Lex Salica an.

Welches Verwandtschaftsbild zeigt nun die Textvergleichung? Was die Lex Visig. an der angegebenen Stelle über die Hunde bestimmt, steht so gut wie ausser jedem Zusammenhang mit unserem bairischen Titel, und ebenso wenig lässt sich aus dem Edictus Rothari für die Textvergleichung gewinnen. Das Verhältnis der Texte des salischen, alamannischen und bairischen Rechtes liegt folgendermassen.

Alle drei Gesetze handeln vom 'canis seusius' oder 'sigusius', den eine Glosse der Lex Alam. als Hetzhund besonders paraphrasiert, dem 'canis pastoralis', dem Hofhunde, und dem 'canis veltris'. Zieht man die Varianten der Lex Salica, insbesondere der Emendata in Betracht, welche den letzteren in der Gattung als 'veltrem porcarium sive veltrem leporarium, qui et argutarius dicitur' hervorhebt¹, so zeigt der Vergleich mit der Lex Alam., dass diese all die Hundarten bespricht, deren die Lex Salica Erwähnung tut, und ausser ihnen nur noch den 'canis porcaritius, ursaritius vel qui vaccam aut taurum prendit' besonders nennt. Dieselben Hundarten, nur nicht 'qui vaccam aut taurum

1) Die andern Hss. haben, Cod. 5. 6: 'canem acutarium' (bezw. 'agutaricium'), 7—9: 'veltrem agutarium', 10 bloss 'agutaritum', während den Codd. 1—4 dieses Kapitel fehlt.

prendit', sind auch in der Lex Baiuv. besprochen, die überdies den Spürhund, den 'bibarhunt qui sub terra venatur' und den 'canis qui dicitur hapuchhunt', also drei besondere Typen von Jagdhunden nennt.

Für die einzelnen Hundearten stellt sich der Vergleich folgendermassen:

Von den Hetzhunden nennt die Lex Salica VI. 1 einen 'sigusium canem magistrum' (Cod. 1) mit den Varianten 'subusum, secusium, siutum, seusium, seusum, sium, secusum'; die Lex Alam. handelt unter der Ueberschrift 'de canibus siusibus (seuussibus, de usibus, seusis, seusibus, seusi, seucibus)' zunächst von einem 'primus' und 'secundus cursalis' und dann von einem 'canis ductor, qui hominem ducit, quod leitihunt dicunt', der wohl dem 'canis magister' der Lex Salica entspricht. In der Lex Baiuv. finden wir dafür den 'canem seusium (seusinum, seucium, seucem), quem leitihunt dicunt' (c. 1), daneben (c. 2) den 'seucem ductum, quod triphunt vocant'; und auch der (c. 3) 'qui in ligamine vestigium tenet, quod spurihunt vocant' ist in einer Reihe von Hss. ausdrücklich als 'seucis' bezeichnet; er dürfte aber kaum den oben besprochenen hinzuzuzählen sein. Für die anderen beiden Arten (c. 1 und 2) fällt im Vergleiche mit der Lex Alam. die Verschiebung auf, die vielleicht als Missverständnis der letzteren gedeutet werden darf. Nennt die Lex Alam. nur den 'canis qui hominem ducit' einen 'canis ductor, quem leitihunt dicunt', so hat das bairische Volksrecht das Beiwort 'ductor' in allen bis auf eine Hs. in 'doctus' verwandelt und denjenigen Hunden beigelegt, die Triebhunde genannt werden. Von gewöhnlichen 'canibus seusibus' ist in ihr überhaupt nicht die Rede, sondern nur von zwei (bezw. drei) Gattungen derselben, den Leithunden, Triebhunden und Spürhunden¹. Dabei ist aus dem 'ductor = magister', dem Leithunde, wie es scheint, ein missverständener 'doctus' der kluge, 'gelehrte' Treibhund geworden, und der Leithund der Lex Alam. hat dabei sein erklärendes Epitheton verloren. Man kann für diese Kapitel einen Text, wie ihn die Lex Alam. bringt, unter Annahme dieser Missdeutungen als Grundlage für die bairische Lex annehmen, dabei wären dann die weiteren Arten von Jagdhunden, der Biberhund für die Jagd unter der Erde und der Habichthund für die Jagd mit Falken ebenso wie der Spürhund als weiterer Zusatz des bairischen Volksrechtes hinzugekommen.

1) Vgl. oben S. 641 f.

Und nun die anderen Gruppen: das Kapitel 4 der Lex Alam. steht wohl in Zusammenhang mit VI. 2 der Lex Salica Emendata. Die Hss. 1—4 enthalten dieses Kapitel überhaupt nicht, die übrigen sprechen nur von dem 'canis veltris' und 'acutarius' oder 'argutarius'; daraus macht die Emendata den 'veltrem porcarium sive veltrem leporarium, qui et argutarius dicitur'. Viel reichhaltiger ist, wie oben schon erwähnt, das Verzeichnis des analogen alamannischen Kapitels: 'canis porcaritius, ursaritius vel qui vaccam aut taurum prendit' sowie den 'veltrem leporarium'. Der bairische Text hält da zwei Kapitel auseinander: das eine (5) handelt vom 'canis veltris, qui leporem non persecutum, sed sua velocitate comprehendit', das andere (7) spricht von denen, 'qui ursis vel babulis, id est maioribus feris, quod swarzwild dicimus, persecuntur'. Hier scheint wohl der alamannische Text dem salischen näher zu stehen als der bairische. Der Annahme einer Filiation Salica-Rib.-Baiuv. steht freilich die Schwierigkeit entgegen, dass von allen uns erhaltenen Texten der Lex Salica nur die Emendata dem süddeutschen Gesetze nahesteht, deren Entstehungszeit der der ersteren vorangeht. Man müsste also für diese Annahme hier wie auch anderwärts mit der Hypothese rechnen, dass der Emendata schon ein älterer Text zu Grunde lag, welcher die gleiche Fassung gehabt hätte.

Der Hirtenhund der Lex Sal. VI. 2 findet sich im alamannischen Gesetze LXXVIII. 5 näher beschrieben durch eine Reihe von Attributen¹, von denen das erste: 'qui lupum mordet' auch in der Lex Baiuv. sich findet².

Interessanter sind die textlichen Beziehungen in den Bestimmungen über den Hofhund. In den Kapiteln 9 und 10 unseres Titels findet das alamannische Kapitel LXXVIII. 6 sich zum grossen Teil in wörtlicher Anlehnung wieder. Nur eine, nicht unbedeutende Abweichung findet sich, indem die Lex Baiuv. im Gegensatze zur Lex Alam. für die Tötung des Hofhundes eine Unterscheidung macht, ob sie vor oder nach Sonnenuntergang erfolgte, eine Unterscheidung, die ihrem Wortlaute nach unzweifelhaft auf die Lex Salica hinweist. Dort enthalten die Hss. 2—6, 10 und Emend. in den Bestimmungen über die Tötung des Hof-

1) 'qui lupum mordit et pecus ex ore eius discutit et ad clamorem ad aliam vel tertiam villam currit'. 2) Als 'canis qui lupum occidere solet' bzw. 'qui lacerare lupum et non occidere solet' begegnen wir ihm auch in Lex Fris. IV. 5 und 6.

(Ketten)hundes den Tatbestand 'si . . . occiderit post solis occasum' mit der Lex Baiuv. wörtlich gleichlautend formuliert. Die Emendata steht dabei — doch braucht man darauf kein besonderes Gewicht zu legen — dem bairischen Texte insofern besonders nahe, als sie allein den Kettenhund, den die anderen Texte schlechthin als 'canis qui ligamen noverit' aufführen, als 'canem custodem domus sive curtis, qui die ligari solet, ne damnum faciat' bezeichnet und damit sich dem bairischen Ausdruck 'canem qui curtem domini sui defendit' vielleicht ein wenig mehr annähert. Wie immer man darüber auch denken mag, so wird man sich hier der Annahme nicht verschliessen können, dass die Lex Baiuv. neben einem Texte, wie ihn die Lex Alam. bringt, auch noch die salische Textform verwertet habe, dass sie also auf beiden fusst. Kommt man zu diesem Ergebnisse, dann darf man vielleicht auch an die Möglichkeit denken, dass das 'ligamen' des bairischen Kapitels XX. 3 aus der eben genannten salischen Gesetzesstelle (VI. 2) entnommen sei.

Will man aber diese Benutzung der Lex Salica durch die bairischen Gesetzesredaktoren auf dem Wege der Zeumer-Brunner'schen Annahme, dass dies alles auf die Euriciana zurückgeht, eliminieren, so kann man das ja; aber man schweift mit dieser Hypothese doch weit in die Ferne, in ein Gebiet, auf dem die Erbringung eines quellenmässigen Beweises auf Schwierigkeiten stossen dürfte, denn weder der heutige Text der Lex Visig. noch irgend eines der von ihr abgeleiteten Gesetze würden hierfür ein Argument abgeben können. Vielmehr kommt, wie mir scheinen möchte, gegen eine derartige Hypothese doch auch noch der Umstand in Betracht, dass nur die Lex Salica mit dem bairischen Volksrechte die Titelfolge gemeinsam hat, auf die oben (S. 640 f.) verwiesen wurde; da scheint es denn doch bis auf weiteres wahrscheinlich anzunehmen, dass den Redaktoren des bairischen Gesetzes neben den anderen auch das salische Gesetzbuch als Quelle vorgelegen habe.

Für den Vergleich der Texte der Titel über die Hunde sei endlich noch auf folgendes hingewiesen. Die Lex Salica handelt schon nach der Titelüberschrift zunächst über den Diebstahl dieser Hunde in c. I und zwar in allen Hss.; nur die Hs. 1 hat daneben den Zusatz 'aut occiderit', und dasselbe gilt von c. 2 der Codd. 5 und 6 und den analogen Kapiteln in den Codd. 7—10. Hier fügt nur die Emendata den gleichen Zusatz hinzu. Dagegen

besprechen alle Hss. vom Hofhund und Hirtenhunde¹ die Tötung; vom Hofhunde erwähnt nur der Cod. 3 daneben eines Diebstahls, während vom Hirtenhunde eine grössere Anzahl Hss. (1, 2, 7, 8, 9, 10, Emend.) für Diebstahl und Tötung die (gleiche) Busse festsetzen. Die Lex Alam. handelt bei den kleinen Hunden (c. 1—3) nur vom Diebstahl, bei den grossen nur von der Tötung; und die Lex Baiuv. folgt im allgemeinen der gleichen Gliederung; auch in ihr handeln c. 1—3 vom Diebstahl, die übrigen von der Tötung. Wenn im c. 1 einige Hss. zu dem 'furaverit' ein 'vel occiderit' hinzufügen, so braucht man dabei gewiss nicht an eine Entlehnung aus der Lex Salica VI. 1 (Cod. 1) zu denken. Aber jedenfalls ist die, freilich auch sachlich, verursachte Uebereinstimmung in der Formulierung der Tatbestände der einzelnen Delikte eine weitere Stütze für die Annahme einer textlichen Verwandtschaft, wie sie oben entwickelt wurde.

Wie in der Lex Salica folgt im bairischen Gesetze diesem Titel über die Hunde ein Titel über Vögel, insbesondere Habichte oder, wie ihn die bairische Lex nennt, 'de accipitribus'. (Titel XXI).

Das erste Kapitel handelt von dem 'accipiter quem chranohari dicunt', den Habicht, der auf Kraniche geht. Es ist wohl derselbe, den die Lex Alam. XCVI. 1 in Uebereinstimmung mit Pactus III. 14 als den 'acceptor (qui) gruem mordet' beschreibt². Beide süddeutsche Volksrechte lassen die Tötung dieses Habichts mit 6 sol. büssen³. Das Kap. 2 des bairischen Gesetzes über den Ganshabicht stimmt inhaltlich mit dem ersten Satze der Lex Alam. I. c. überein. Die Lex Baiuv. enthält dabei für beide Fälle noch besondere Beweisvorschriften, welche dem alamannischen Rechte fremd sind. Auch die Lex Salica eröffnet den Titel mit einigen Kapiteln über Habichte, aber wir finden — eine Ausnahme abgerechnet — weder die Unterscheidung der verschiedenen Habichtsarten, wie sie die Lex Baiuv. noch ausführlicher als die Lex Alam. bringt, noch spricht das salische Gesetz von der Tötung, sondern nur von der Entwendung solcher Tiere.

Für den Entenhabicht der Lex Baiuv. XXI. 3 vermochte ich in den übrigen Volksrechten kein Vorbild zu

1) Nur in den Cod. 8 und H fehlt hier das Wort 'occiderit'.

2) Brinkmeier, Gloss. dipl. s. v. cranohari. 3) Den Diebstahl an solchen Tieren unterstellt Kap. 5 dieses Titels der Lex Baiuv. den allgemeinen Normen über Diebstahlsbusse.

finden. Dagegen tritt uns in dem Kapitel 4 über den Sperber unzweifelhaft ein Anklang an die Lex Sal. VII. 4 entgegen, die ebenso wie unser bairisches Gesetz im Anschluss an das Recht der Habichte in den Hss. 5—10 und Emend. von dem Rechte der Sperber handelt — freilich nicht von der Tötung, sondern von der Entwendung solcher Tiere. Und es hat wohl den Anschein, dass dieser Unterschied für den Redaktor des bairischen Gesetzbuches massgebend gewesen sein dürfte, das Kapitel 5 einzufügen, welches, wie oben schon erwähnt, die Busse für den Diebstahl solcher Vögel den allgemeinen Diebstahlsnormen unterstellt. Und dasselbe gilt von dem Kapitel 6, welches von den gezähmten Vögeln spricht. Sie sind ausführlicher behandelt in den Kapiteln VII. 5—10 der oben genannten Hss.-Gruppe des salischen Gesetzbuches und sind auch dort wiederholt als 'domestici' bezeichnet, wie die Lex Baiuv. l. c. sie zusammenfasst als 'aves quae de silveticis per documenta humana domesticentur industria'.

Für diese Titel besteht sonach die grösste Wahrscheinlichkeit, dass sie auf eine zweifache Quelle zurückgehen, auf einen Text, wie ihn die Lex Alam. bringt, und auf die Lex Salica selbst.

Diese Wahrscheinlichkeit wird noch gesteigert dadurch, dass die Lex Baiuv. ebenso wie die mehrfach bezeichnete Hss.-Gruppe der Lex Salica in unmittelbarem Anschluss an diesen Titel auf die Verletzungen und Beschädigungen in Apfelbaumanlagen eingeht. Ist hier die Kapitelfolge zweifellos einem Texte entnommen, wie ihn die Lex Salica (Hss. 5 ff. und Emend.) bietet, so weist der Inhalt dieser Norm doch auch Beziehungen zur Lex Visig. VIII. 3. 1 und wohl auch zu Rothari 300 ff. auf. Inhaltlich und textlich stehen alle diese Gesetze, die als Vorläufer der Lex Baiuv. in Betracht kommen können, der letzteren nicht allzu nahe.

Die Lex Visig. ist uns in der Form der Antiqua emendata erhalten; wie ihr ursprünglicher Text gelautet hat, wissen wir nicht; an der heutigen Form mag man als engeren Anklang an den bairischen Text hervorheben, dass von verschiedenen Baumarten dort gehandelt wird, neben den Apfelbäumen von Oliven, Eichen und anderen grösseren Baumarten. Der Ed. Rothari nennt eine noch grössere Zahl, so z. B. auch noch Kastanien- und Nussbäume. Die Oliven fehlen natürlich im bairischen Rechte, dafür finden wir dort Eichenhaine 'nemus si portat escam et rubus est', den 'favus', Apfel- und Birnbäume und wieder eine Sammel-

gruppe für nicht besonders genannte. Die Lex Salica nennt nur das 'pomarium', Hs. 10 und Emend. das 'pomarium aut quemlibet arborem domesticum'. Die Detailbestimmungen des bairischen Gesetzes entfernen sich aber von beiden andern. Der Ausdruck 'pomarium' ist dabei mit der Lex Baiuv. gemein, während er in der heutigen Gestalt der Lex Visig. nicht vorkommt; dafür steht dort 'inciderit', in Lex Sal. Emend. 'exciderit', wo die Lex Baiuv. in den verschiedenen Hss. beide Formen bringt.

Wie in der Lex Salica folgt auf die Bestimmungen über die Bäume ein Abschnitt, nach mehreren Hss. ein eigener Titel: 'De apibus'. Die Lex Salica VIII. normiert einfach die Bussätze für den Diebstahl von einem oder mehreren Bienenstöcken, ebenso Rothari 318; Rothari fügt dem in c. 319 Bestimmungen hinzu für den Fall, dass jemand einen fremden Bienenschwarm von einem Baume entwendet, an dem der Eigentümer ein Zeichen angebracht hat, um sein Recht dadurch zum Ausdruck zu bringen. Fehlt ein solches Zeichen, so soll nach natürlichem Rechte jeder Finder das Aneignungsrecht haben. Auch die Lex Visig. VIII. 6. 1 spricht von der Anbringung dieses Zeichens, während c. 2 von dem Schaden handelt, der durch Bienen, die an volkreichen Orten gehalten werden, verursacht ist, und c. 3 für den versuchten und den vollbrachten Diebstahl aus Bienenhäusern die Strafen bestimmt. Es sind ganz andere Normen, die die Kapitel XXII. 8—10 der Lex Baiuv. enthalten, Vorschriften über die Vorkehrungen, welche die Besitzer von Bienenstöcken treffen dürfen, um die auf fremden Grund geflogenen Bienenschwärme wieder zu erlangen.

Das Schlusskapitel 11 handelt vom Vogelfang auf fremdem Grunde; er ist im allgemeinen untersagt im Gegensatz zu Rothari 320, wo er, mit gewissen Ausnahmen zu Gunsten der königlichen Güter, freigegeben ist. Beachtenswert ist, dass nur im bairischen und langobardischen Gesetze eine solche Bestimmung über den Vogelfang unmittelbar an die Normen über das Recht an Bienenschwärmen sich anschliesst.

In diesem Zusammenhange wäre noch ergänzend hinzuweisen auf die oben Bd. XXXI. S. 416 ff. besprochenen Kapitel der Lex Baiuv. IX. 17 und XVI. 1, in welchen der bairische Text an das westgothische und an das alamanische Recht anklingt. Schon nach Brunners Aus-

föhrungen darf man als feststehend annehmen, dass der Entwicklungsgang nicht, wie Zeumer meinte, von der Euriciana über die Baiuvaria zur Lex Alam. gegangen sei, sondern dass eine Verarbeitung westgothischen und alamannischen Rechtsstoffes in diesem bairischen Rechtssatze wahrscheinlich sei. Dabei habe ich damals die beiden Möglichkeiten direkter und indirekter Verwandtschaft zum alamannischen Gesetzbuch hervorgehoben, wobei mir das letztere fast wahrscheinlicher erschien. Wie immer man nun über die letztere Frage zu denken hat, so gehören diese beiden dort besprochenen Kapitel jedenfalls in den Kreis derjenigen Bestimmungen der bairischen Lex, welche auf eine Verarbeitung westgothischen und alamannischen Rechtsstoffes zurückgehen, nur dass hier der westgothische Teil stärker hervortritt, in weiterem Umfang erhalten blieb, als anderwärts, wo das gleiche vom alamannischen Teile gilt.

Diese Zusammenstellungen und die Ueberlegungen, die sich daran knüpfen, lassen, wie mir scheinen möchte, doch einen etwas genaueren Einblick in die Frage zu, wie man sich in all diesen Titeln die Redaktion der Lex Baiuv. vorzustellen hat.

Was zunächst das Verhältniss zur Lex Alam. anlangt, so steht die Tatsache ausser Zweifel, dass in sehr vielen Beziehungen und in zahlreichen Kapiteln und Titelfolgen eine enge Verwandtschaft zwischen den beiden süddeutschen Volksrechten besteht, und dass doch wieder nicht unbedeutende Abweichungen die beiden Gesetze von einander trennen. Habe ich in meinem ersten Beitrage mit Rücksicht auf die Art und den Umfang dieser Diskrepanzen Bedenken getragen gegen die Annahme einer unmittelbaren Ableitung der Lex Baiuv. aus dem alamannischen Gesetze, und deshalb dem Auskunftsmittel das Wort gesprochen, ob man diese Abweichungen nicht durch die Annahme einer indirekten Filiation am leichtesten erklären könnte, so haben mich die dagegen erhobenen Einwendungen und die nun durchgeführten neuen Untersuchungen dieser Hilfshypothese doch wieder abspenstig gemacht. In dieser Beziehung fällt zunächst — worauf Amira besonderes Gewicht legt — der Umstand schwer in die Wagschale, dass wir in mehreren Fällen die Textentwicklung bis zur Lex Alam. genau verfolgen und dabei feststellen können, dass dieselbe wiederholt ihren Text aus anderen Gesetzen, z. B. der Lex Ribuaria, ableitet, und zwar direkt, jedenfalls ohne Vermit-

telung des bairischen Gesetzes, und dass dann der bairische Text wieder enge Verwandtschaft mit dem alamannischen zeigt, ohne seinerseits etwa auf die Vorlage des letzteren direkt zurückzugehen. Charakteristisch in dieser Beziehung ist z. B. die oben S. 619 f. besprochene Gesetzesstelle über blutige Wunden, wo die Lex Alam. die Bestimmung 'ut sanguis) terra tangat' aus dem ribuarischen Gesetze übernommen, das 'percusserit, ut sanguis exiat' aber in 'si sanguinem fuderit' umgewandelt und gerade nur diese letztere Bestimmung in die Lex Baiuv. übergegangen ist; oder die Bestimmungen über die Verletzung der Nase, wo das ribuarische 'ut muccum retinere non possit' fast unverändert in die Lex Alam. übernommen wurde, statt 'excusserit' aber 'transpunctus fuerit' gesetzt wurde, und dieses letztere in der Lex Baiuv. wiederkehrt¹.

Rein theoretisch ist ja auch bei diesem Verhältnisse der Texte möglich, dass zwischen dem alamannischen und dem bairischen Texte noch irgend ein dritter und unbekannter Text dazwischen stand. Aber andererseits ist klar, dass wir auf diesen Ausweg, einen Text zu supponieren, von dem wir sonst gar nichts wissen², doch nur dann greifen dürfen, wenn uns sehr schwerwiegende Gründe zu einer solchen Annahme hindrängen. Mir sind die starken Abweichungen unter den süddeutschen Gesetzen, wie ich in meinem ersten Beitrage dargelegt habe, als Gründe dieser Art vor Augen gestanden, als Gründe dafür, dass mit der Möglichkeit indirekter Filiation, ja vielleicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei.

Nach den nun vorgenommenen neuerlichen Ausführungen dürften aber diese Verschiedenheiten ihre Erklärung darin finden, dass es sich nicht um eine freie Umarbeitung der Lex Alam. handelt, sondern dass diese vielfach durch Hineinarbeitung anderer Rechtsquellen in den neuen Gesetzestext zu Stande gekommen seien. Die Anlehnung an anderweitige Rechtsquellen, die neben der Lex Alam. in Betracht kommen, ist verschieden. Neben völliger Entlehnung und Uebernahme ganzer Kapitel und Kapitelfolgen oder einer Aufnahme einzelner Normen in überarbeiteter Gestalt — wie dies in meinem ersten Beitrag für das westgothische Gesetz besprochen wurde — auch eine entferntere Benutzung. Bald so, dass die alamannische Formu-

1) Vgl. oben S. 624. 2) Aus der Lex selbst könnte als Hinweis auf einen solchen Text gedeutet werden VIII. 21 und XVII. 5; vgl. Brunner, DRG. I², 459, N. 25.

lierung direkt abgeändert worden ist durch Heranziehung des fremden Textes oder aber, dass dieser fremde Text den Anlass gibt für Zusammenfassungen oder Exkurse und für die Gruppierung der verschiedenen Normen. Dafür geben die in meinem ersten und in diesem kritischen Beitrage besprochenen Textesstellen Beispiele aller Art. Gerade dieses Hineinarbeiten fremder Gesetzesstellen gibt, wie ich jetzt annehmen möchte, in vielen Fällen die Erklärung für jene stärkeren Abweichungen vom alamannischen Gesetze, die mir und vor mir z. B. Merkel eine direkte Entlehnung so schwer begreiflich erscheinen liessen¹. Und man kann kein ungünstiges Urteil fällen über die Redaktoren des bairischen Gesetzes, wenn man sich den näheren Einblick gönnt in ihre Tätigkeit und sie bei ihrer Arbeit verfolgt, soweit das eben heute noch möglich ist.

So wird man nach alledem jene Hilfhypothese bei Seite schieben, für die ich in meinem ersten Beitrage eingetreten bin, und die positiven Aufstellungen doch auf der alten Annahme aufbauen, dass der Text, wie ihn uns die Lex Alam. vermittelt, als Grundlage der analogen Bestimmungen des Baiernrechtes gelten darf. Die anderen Möglichkeiten, die daneben vielleicht noch bestehen, wird man aber wohl in soweit zu berücksichtigen haben, als einzelne Schlüsse sich positiv auf die Annahme direkter Filiation stützen.

Dass als Vorlage für diese Redaktion in vielen Kapiteln ein altes westgothisches Gesetz, wahrscheinlich die Euriciana, neben der Lex Alam. gedient habe, steht ausser Zweifel, die vorstehenden Ausführungen machen es mir aber wahrscheinlich, dass nicht sie allein zu diesem Zwecke herangezogen wurde. Es ist mir wahrscheinlich, dass daneben auch die Lex Salica und der langobardische Edictus Rothari den Redaktoren vorgelegen habe².

Bei den obigen Detailausführungen war vielfach Gelegenheit auf die Gründe für eine derartige Vermutung hinzuweisen; sie liegen in der textlichen Verwandtschaft der verschiedenen Leges, die m. E. am einfachsten durch die direkte Benutzung der beiden zuletzt genannten Gesetze in der Lex Baiuv. sich erklären lässt, und deren Erklärung mir in manchen Fällen geradezu gekünstelt erscheint, will man alles auf die Pandora-Büchse der Euric-

1) Archiv XI, 652. 2) Vgl. in ähnlichem Sinne wohl auch schon Gareis, nach dem kurzen Auszuge aus seinem Vortrage in Altbair. Monatschrift IV, 124.

ciana zurückführen. Dass man dies — wenn man durchaus will — auch tun kann, will ich nicht bestreiten, fehlt uns doch jeder genaue Anhaltspunkt, wie deren Text in den nicht erhaltenen Partien einst ausgesehen habe, so dass wir ihn uns rekonstruieren können, wie wir es eben brauchen. Dabei ist aber doch nicht zu übersehen, dass wir mit einer solchen Rekonstruktion uns von der Annahme entfernen, zu denen uns die Textvergleiche zwingt. Ausser den bisher genannten kämen als Quellen der Entlehnung noch für einzelne Stellen andere fränkische Königsgesetze und Bibelstellen in Betracht.

Wie immer wir aber davon denken, scheinen mir die Ergebnisse, vor denen wir jetzt stehen, in einem Punkte die früheren Aufstellungen zu befestigen. Alles das, was ich im ersten Beitrage gegen die Zeumersche Vermutung einer Filiation Lex Euriciana-Baiuvariorum-Alamannorum ausgeführt habe¹, wird bedeutsam gestützt durch die nunmehr vorgebrachten Belege, welche die unmittelbare Entstehung von Bestimmungen der Lex Alam. aus anderen Quellen, z. B. der Lex Ribuar., dargetan und die Entlehnung alamannischen Rechtes als Grundlage des bairischen Rechtes nahegelegt oder bewiesen haben. Hier wäre auch noch hervorzuheben, dass in dem Kapitel über den Abortus die Lex Alam. LXXXVIII. und die Lex Baiuv. VIII. 19, wie oben S. 634 erwähnt, unabhängig von einander auf die westgothische Vorlage zurückzugehen scheinen; dabei ist es bezeichnend, dass von den beiden süddeutschen Gesetzen jedes sich an andere Bestimmungen der Lex Visig. anschliesst: die Lex Baiuv., die der Verursachung des Abortus durch einen Schlag aus der Antiqua übernommen hat, während die Lex Alam. mit dieser gemeinsam den Unterschied des 'formatus' und 'informis infans' berücksichtigt. Wird man hier wohl die unmittelbare Benutzung der Antiqua in beiden süddeutschen Gesetzen annehmen müssen, so spricht die Tatsache, dass von den Normen der Antiqua in der Lex Alam. gerade das fehlt, was die Lex Baiuv. enthält, und dass sie andererseits gerade das enthält, was in dieser fehlt, auf das Deutlichste gegen die Annahme, dass aus dem westgothischen Gesetze durch Vermittelung des bairischen diese Rechtssätze in das Alamannen-Recht gekommen wären.

1) Vgl. N. A. XXXI, 416—422.

B. Einheitlichkeit des bairischen Volksrecht oder mehrfache Redaktionen.

Gegenüber dem Berichte des Prologs und den Autoren, die mit oder ohne Beziehungen zu demselben eine mehrfache Redaktion des bairischen Gesetzes annehmen, hat man schon frühzeitig den einheitlichen Charakter des Gesetzeswerkes betont. Liegt der Grund für die Annahme einer mehrfachen Redaktion, abgesehen von den aus dem Prolog abgeleiteten Argumenten, darin, dass es nicht ganz leicht ist alle, zum Teil unter sich abweichenden Bestimmungen der gleichen Zeit und einem einheitlichen Gesetzesakte zuzuweisen, so muss man die hauptsächlichste Stütze der entgegenstehenden Ansicht in der Gleichartigkeit der verschiedenen handschriftlichen Ueberlieferung erblicken, die dann der Anlass würde, eine *concordantia discordantium canonum* zu versuchen und mit mehr oder weniger Glück durchzuführen.

Vor allen gegenüber den eindringlichen Ausführungen Roths hat zunächst Waitz¹ die Einheitlichkeit der Lex mit grossem Nachdrucke verfochten. Er vertritt die Meinung, dass die Lex 'in der Gestalt, in der sie uns jetzt in den meisten Hss. vorliegt, abgesehen von einzelnen kleineren Zusätzen späterer Zeit, lange vor Karl Martell abgeschlossen war', dass kein Grund vorliegt Titel I und II von der übrigen Lex zu trennen. In die erste Hälfte des 7. Jh., in die Zeit des König Dagoberts verlegt Waitz 'mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit' die ganze Lex, ohne deshalb zu bestreiten, dass in ihr Bestandteile verschiedener Zeiten vereinigt sind.

Die Gründe, die Waitz für seine Anschauung auführt, dienen zunächst der Bekämpfung jener Lehre, die in den ersten zwei Titeln einen späteren Zusatz erblickt. Schon nach der Ueberschrift des I. Titels: 'Hoc decretum apud regem et principes eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merovingorum consistunt', die zweifellos schon ursprünglich zu dem Titel gehörte, erscheint es wohl sehr bedenklich, den Titel 'in eine Zeit zu setzen, wo das merowingische Königtum wenig oder nichts mehr bedeutete und wo in der Tat nicht daran zu denken ist, dass die Austrasischen Herzoge das fränkische Reich nach diesem benannt haben sollten, wenn sie auch noch ein Mitglied des Hauses auf den Thron setzten und in

1) Nachr. d. Göttinger Ges. d. W. 1869 n. 8, S. 119 ff.

seinem Namen die Unterwerfung der deutschen Stämme und ihrer Herzoge forderten'¹. Dass diese Annahme für die Entstehungszeit von Titel I und II zutrifft, wird man nun, nach den neuesten Ausführungen, die Brunner dieser Frage gewidmet hat², mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen müssen. Die weitere Argumentation, die Waitz vorbringt, sucht zu zeigen, dass das ganze Gesetz der gleichen Zeit (der Regierungszeit Dagoberts) zugehört. Es trage überall den Charakter einer fränkischen Gesetzgebung und 'man kann auch nicht behaupten, dass in dem bairischen Gesetze hier irgend etwas den Charakter einer späteren Zeit an sich trüge. Eher liesse sich sagen, dass einiges das Gepräge höheren Altertums habe'³.

Es wird später sich noch Gelegenheit⁴ finden, auf die näheren Details dieser Beweisführung von Waitz einzugehen; nach ihr würde die ganze Lex Baiuv. den Tagen Dagoberts (618—638) zuzuweisen sein, während andere, wie Gfrörer, v. Daniels und Brunner — letzterer trotzdem er die Titel I und II König Dagobert zuschreibt — die Gesamt-Redaktion der Lex etwa 100 Jahre später setzen, der ersten Hälfte des 8. Jh. zuweisen.

Gfrörer⁵ nimmt die Einheitlichkeit des Gesetzes ohne weitere Begründung wohl als selbstverständlich hin. Aus der Uebereinstimmung mit der Lex Alam. in Stil und Anordnung ergibt sich ihm, dass man bei beiden 'unmöglich an verschiedene Verfasser denken kann', und wie diese in seinen Augen ein durch Karl Martell dem Alamannenherzoge oktroirtes Gesetz ist, so muss auch das Baierngesetz vom selben fränkischen Hausmeier zur gleichen Zeit, wahrscheinlich nur um wenige Jahre später, den niedergeworfenen Baiern aufgedrängt worden sein (etwa 728 oder 729); bei beiden Völkern bedeute die Einführung des Volksrechtes eine Demütigung des Stammesherzogtumes.

In anderer Weise denkt sich v. Daniels die Einheitlichkeit des bairischen Volksrechtes⁶. Er sucht zunächst in einer synoptischen Tabelle einen Parallelismus in der Anordnung zwischen demselben und der sog. Lex Dei oder 'Collatio legum Romanarum et Mosaicarum' und dem Dekalog aufzuzeigen, der freilich nur so entfernt ist, dass man viel guten Willen braucht, um sich zu weiteren

1) A. a. O. S. 121. 2) Berliner SB. 1901 S. 932 ff. 3) A. a. O. S. 123. 4) S. unten S. 668. 5) Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im M. A. I (1865), 322 ff. 6) Handbuch der deutschen Reichs- und Staatengeschichte I, § 77.

Folgerungen daraus verleiten zu lassen. Zusammenhängende Legislationen, wie sie als Grundlage des Gesetzes Merkel annimmt, 'lassen sich weder für die Lex Baiuv. im ganzen noch für grössere Bruchstücke zugeben', und so kommt er denn schliesslich zu dem Ergebnisse (S. 223), man müsse 'das Rechtsbuch als eine Privatarbeit, wahrscheinlich eines Geistlichen, halten, welche ihr Ansehen allein ihrem im wesentlichen mit dem ungeschriebenen Rechte übereinstimmenden Inhalte, vielleicht auch dem Glauben an die ungeschichtlichen Versicherungen des Prologs verdankte'. Mit Rücksicht auf Tit. III muss man für die Redaktion eine Zeit annehmen, 'in der das vasallitische Abhängigkeitsverhältnis des Baiernherzogs von den fränkischen Königen eine vollendete Tatsache war', also nach Daniels Ansicht die Zeit Tassilos, nachdem er 757 zu Compiègne Pippin als Reichsvasall gehuldigt hat. Einzelne Stellen, so namentlich diejenigen, 'in denen der rex dem dux vorangestellt, die Herzogsmacht dagegen als auf königlicher Gunst und Anordnung beruhend bezeichnet ward, wie II. 1. 1, 4 § 1, 3; 8 § 1; c. 9, c. 20 § 3', sind wahrscheinlich Interpolationen aus der Zeit nach Absetzung Tassilos.

Die spätere Lehre hat die Ausführungen Daniels begreiflicher Weise nicht übernommen.

Eingehender hat Brunner sich mit dieser Frage beschäftigt¹. Die Gründe für seine Meinung sind einerseits (negativ), dass die handschriftliche Ueberlieferung und die Bestimmungen des Gesetzbuches, selbst wo sie anscheinend mit einander sich nicht vertragen, keine Stütze für die Annahme verschiedener Radaktionen bieten, und andererseits (positiv), dass alamannisches und westgothisches Recht so ziemlich in dem ganzen Gesetze überall benutzt worden sei.

Was die Ueberlieferung anlangt, so ist es gewiss nicht bedeutungslos, dass in nahezu allen Hss. der Text im wesentlichen derselbe ist. Wie Dahn² schon mitgeteilt hat, vermag auch ich mich dem Argumente für die Einheitlichkeit der Redaktion nicht zu verschliessen, das darin liegt, 'dass die Formen der Ueberlieferung eine unglaublich weitreichende Gleichmässigkeit aufweisen'. Darin hat denn auch Brunner gewiss vollständig Recht, dass die handschriftliche Ueberlieferung für die entgegengesetzte

1) DRG. I¹, 313.

2) Könige der Germanen IX, 2, S. 185.

Ansicht auch nicht den mindesten Anhaltspunkt gibt. Nur die zwei Hss. von Tegernsee und Altaich, die Merkel der Gruppe C zuwies, haben eine stärkere Abweichung in der Kapitelfolge; aber auch in diesen lässt sich m. E. erkennen, dass da vielleicht der Versuch einer Uebersetzung durch die Schreiber, nicht aber eine besondere Textesredaktion zu Grunde liegt. Man kann vielmehr mit aller Bestimmtheit behaupten, dass — etwa abgesehen von Verbesserungen in der Sprache und unbedeutenden Varianten — handschriftlich nur eine Redaktion des Gesetzestextes uns erhalten ist. Bei einzelnen Kapiteln, die wir als Nachträge späterer Zeit betrachten müssen, äussert sich dies auch in den Hss., so schon nach Brunners Ansicht bei app. II der Ausgabe Merckels, wohl auch bei app. I¹, welche in den verschiedenen Hss. an wechselnden Plätzen eingereiht sind oder auch in manchen Hss. fehlen². Wir dürfen aber nicht verkennen, dass das nicht bei allen Kapiteln und Kapitelteilen zutrifft, die einen jüngeren Ursprung als die übrigen erkennen lassen³. Der Bestand der Hss. besagt uns also, dass in ihnen nur eine Redaktionsform vorliegt; ob es daneben und zumal davor noch andere gegeben hat, bleibt auf Grund der Hss.-Vergleichung eine offene Frage.

Auch das Argument, welches gegen die Einheitlichkeit der Redaktion daraus abgeleitet wird, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes mit einander nicht in Einklang zu bringen seien, hat Brunner wesentlich abgeschwächt, wenn nicht beseitigt.

Von solchen Widersprüchen wurden hervorgehoben:

Die Bestimmung von c. II 1 und 2, welche für die Tötung des Herzogs die Todesstrafe, und von c. III. 2, welche die Zahlung des Wergeldes für den gleichen Fall anordnet. Hier hebt Brunner wohl mit Recht hervor, dass neben der Todesstrafe das Wergeld in den Fällen praktische Bedeutung behielt, dass die Tötung eine casuelle war, oder der Totschläger das kirchliche Asyl erreichte oder die Todesstrafe nicht zur Vollstreckung kam. Wenn man so die Bestimmungen von Titel III auf diese besonders gearteten Fälle bezieht und einschränkt, so kann man damit das Auslangen finden; man kann behaupten, dass sich diese Verpflichtung zur Zahlung des Wergeldes mit

1) Vgl. Brunner, RG. I. 313, N. 4; Berliner SB. 1901 S. 954, N. 1, sowie meine Ausführungen N. A. XXXI, 434. 2) So app. II in einer Reihe von Hss. 3) So Titel VII. c. 1—3.

der Todesstrafe und Vermögenskonfiskation des früheren Titels einigermassen verträgt. Nur kann man nicht sagen, dass diese Erklärung so ganz natürlich und ungezwungen sei. Denn davon, dass die Wergeldzahlung nur in solchen Ausnahmefällen verlangt wird, sagt c. III. 2 ebensowenig, wie c. II. 2 und 3 die Verhängung der Todesstrafe und Vermögenskonfiskation ausdrücklich auf beabsichtigte Tötung einschränken. Ungezwungener möchte mir schon eine Auffassung erscheinen, welche diese beiden neben einander stehenden Bestimmungen eben dadurch erklärt, dass man sie verschiedenen Legislationen oder verschiedenen Vorlagen, die bei der Legislation benutzt wurden, zuschreibt, und mir möchte scheinen, dass Brunner, der nun den Titel II auf das merowingische Königsgesetz des 7. Jh. zurückführt, jetzt selbst einer derartigen Auffassung nicht mehr ganz ablehnend gegenüber stehen kann.

Roth¹ und Riezler² sehen einen Widerspruch zwischen I. 3 und IX. 2 hinsichtlich der Eideshelferzahlen. Der Unterschied in diesen Zahlen besteht darin, dass die obere Wertgrenze, für welche ein Eideshelfer genügt, an der ersten Stelle $\frac{1}{3}$ sol., an der zweiten 1 sol. beträgt. Bis zu $1\frac{1}{3}$ sol. verlangt I. 3 drei Eideshelfer und darüber sechs, während IX. 2 für 1—5 sol. sechs und für mehr als 12 sol. zwölf Eideshelfer vorschreibt. Gewiss hat Brunner Recht, wenn er hervorhebt, dass die Tatbestände in beiden Fällen verschieden sind: hier ein Diebstahl beliebiger Sache 'in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino' (den vier Arten von Baulichkeiten, die als 'casae publicae et semper patentis' bezeichnet sind), dort ein Diebstahl von Sachen, die der Kirche gehören, mag der Diebstahl selbst wo immer stattgefunden haben. Waren es Gegenstände, die zum kirchlichen Dienste bestimmt waren, so erhöhte sich die Eideshelferzahl auch in I. 3 auf zwölf. Das sind gewiss verschiedene Tatbestände, warum sollen nicht auch dafür verschiedene Beweisregeln gelten? Aber so recht aus einem Gusse sind die Dinge doch nicht. Die Tatbestände sind nicht so abgegrenzt, dass die Diebstähle entweder unter die eine oder die andere Norm fallen. Praktisch fällt vielleicht die Mehrzahl unter beide Normen, und wie ist es dann zu halten, wenn eine 'res ecclesiae' (I. 3) 'in ecclesia' (IX. 2) ent-

1) Zur Geschichte des bair. Volksrechtes S. 4.
z. D. G. XVI, 436.

2) Forschungen

wendet worden ist? Ebenso gehen die Abstufungen für die Eideshelferzahlen so willkürlich und systemlos nebeneinander her¹, dass man fast lieber annehmen möchte, dass sie aus verschiedenen Quellen und nicht von demselben Redaktor stammen. Vielleicht dürfen wir das annehmen, indem wir I. 3 zusammen mit Lex Alam. VI. 1. 3 dem merowingischen Königsgesetze, und IX. 2, das weder seinem Tatbestande noch den Eideshelferzahlen nach mit Lex Alam. LXXXVI Beziehungen hat, einer anderen Quelle zuweisen.

Völlig unbeachtet kann man den kleinen Unterschied lassen zwischen den Bussansätzen für die Beihülfe zur Flucht einer ancilla, die in I. 4 mit 12 sol. in Gold und in XIII. 9 mit 24 gewöhnlichen solidis bestimmt sind². Der Tatbestand ist in beiden Fällen auch insofern verschieden, als es sich im c. I. 4 um eine ancilla der Kirche, im c. XIII. 9 allgemein um eine 'ancilla aliena' handelt, und die Verschiedenheit liegt eigentlich im wesentlichen darin, dass im ersteren Falle die ancilla ebenso wie der servus gebüsst wird, während im zweiten für sie die doppelte Bussziffer als für den männlichen Sklaven eingesetzt ist³.

Die Vergewaltigung an einem Freien, der verkauft wird, regeln sowohl c. IX. 4 als auch c. XVI. 5, und zwar das erstere Kapitel textlich ziemlich nahe verwandt mit Alam. XLV und Lex Visig. VII. 3. 3, das andere mit Eur. CCLXL. Beide Kapitel unterscheiden, ob es möglich ist, dem Verkauften die Freiheit wieder zu verschaffen oder nicht. Im ersteren Falle hat der Uebeltäter nach beiden Kapiteln eine Busse von 40 sol., im anderen Falle das Wergeld des um seine Freiheit gebrachten zu bezahlen; dabei lässt sich deutlich erkennen, dass diese beiden Bussätze in XVI. 5 als Ergänzung zu dem ursprünglichen Texte der Euriciana hinzugefügt worden sind, vielleicht um diese Norm mit den Bestimmungen aus dem Titel 'de furtis' in Einklang zu bringen. Dass der Ver-

1) Vgl. folgende Uebersicht:

c. I. 3.		c. IX. 2.	
1 saica	solus iuret	solus	
2 saica — 1 trem.	1 Eidesh.	1 Eidesh.	
1 trem. — 1 sol.	3 "	6 "	
1 sol. — 1 $\frac{1}{3}$ sol.	6 "	12 "	
1 $\frac{1}{3}$ sol. — 12(?) sol.			
12 sol. und darüber			

2) Brunner, DRG. I, 316, N. 16. 3) Nur einige jüngere Hss. haben auch im c. XIII. 9 dieselbe Busse für Sklaven beiderlei Geschlechtes.

käufer dem Käufer den Kaufpreis doppelt ersetzen muss, wie es auch die Euriciana verfügt, ist die besondere Vorschrift, die nur diesem Kapitel eigen ist. Auf der anderen Seite finden wir im c. IX. 4 zum Unterschied von XVI. 5 ein Friedensgeld von 40 sol. erwähnt, welches zur Busssumme in der gleichen Höhe hinzukommt, und die Pflicht zur Zahlung des Wergeldes in die Form gekleidet, dass der Verkäufer, der dem Opfer seiner Gewalttat die Freiheit nicht wieder verschaffen kann, selbst die Freiheit verliert, weil er seinen Genossen der Knechtschaft preisgegeben, 'wenn er nicht das Wergeld seinen Verwandten bezahlen kann'. Diesen ergänzenden Zusatz bringen die Hss. in verschiedenen Formen, die zum Teil vermuten lassen, dass er nicht verstanden wurde. Die Lex Alam. hat in ihrer Parallelstelle nur die Wergeldbusse¹. Aus dem westgothischen Gesetze und zwar wahrscheinlich einem Vorläufer der Antiqua, die uns in VII. 33 erhalten ist, ist die Androhung des Freiheitsverlustes als primäre Straffolge übernommen. Auch die Gestaltung, welche das c. CCLXL der Euriciana im bairischen c. XVI. 5 gefunden hat, zeugt ebenso von einer Verschmelzung verschiedenartiger Normen. Offenbar mit Rücksicht auf c. IX. 4 wollte man den Rechtssatz der Euriciana, der lediglich die privatrechtlichen Folgen eines solchen Verkaufes eines Freien für den Verkäufer hat, nicht ohne weiteres aufnehmen. Und darum ergänzte man die Bestimmung durch den Hinweis auf die öffentliche Buss- und Wergeldspflicht des oben besprochenen Kapitels. Nur des *fredus* geschah nicht besonders Erwähnung. Man würde sonach, wie Brunner² schon hervorgehoben hat, Unrecht tun, wollte man in diesen beiden Kapiteln einen Widerspruch erblicken; wohl aber ergeben sich Schwierigkeiten in der Konkordanz, wie unten noch näher zu besprechen ist, zwischen der Androhung der Verknechtung, die IX. 4 enthält, und der allgemeinen Norm von VII. 4 (bezw. 5), welche solche Verknechtung ausschliesst.

Dass die c. IX. 7 und 14 unter sich ebensowenig Widersprechendes enthalten wie c. XVI. 1 und 4, wird

1) Lex Baiuv. IX. 4: 'Et si eum revocare non potuerit, *tunc ipse fur perdat libertatem suam, pro eo quod conlibertum suum servitio tradidit, si solvere non valet* weragelt parentibus et *amplius non requiratur*'.
2) A. a. O. I, 315, N. 11.

Lex Alam. XLV: 'Si autem eum revocare non potest,

cum wirigildum eum parentibus solvat'.

man Brunner vorbehaltlos zugeben; nur seine Interpretation, welche c. VIII. 19 und 20 unter einen Hut bringen will, scheint mir doch nicht sicher zu sein. In Anlehnung an die Antiqua (VI. 3. 2) bestimmt c. VIII. 19 die Bestrafung der Abtreibung der Leibesfrucht. Wie das westgothische Gesetz unterscheidet auch das bairische drei Fälle, ob das Verbrechen den Tod der Frau (1) oder bloss den Tod des partus zur Folge hat, und im letzteren Falle wieder, ob dieser schon lebend (2) oder noch nicht lebend war (3). Nur im letzten Falle beschränkt sich die Busse auf 40 sol., in den beiden anderen beträgt sie das Wergeld¹. Aehnlich unterscheiden die c. VIII. 22 und 23 für dasselbe Delikt begangen an Unfreien die Fälle 'Si adhuc vivus non fuit' und 'si autem iam vivus' mit den Bussätzen von 4 und 10 sol. Auch hier ist der Anklang an die Antiqua unverkennbar.

Zwischen diesen Bestimmungen eingefügt findet sich eine Norm von zweifellos kirchlichem Ursprung, die eine eigentümliche Busszahlung für den Fall verfügt, 'si avorsum fecerit' schlechthin, (nach anderen Hss.: 'si quis avorsum fecerit' oder 'si autem avorsum fecerit'). Dann sind zunächst 12 sol. zu bezahlen und dann durch sieben Generationen hindurch in der männlichen Descendenz alljährlich 1 solidus. Bleibt die Zahlung ein Jahr aus, dann sind wieder 12 sol. zu zahlen 'et deinceps ordine praefato, donec series rationabilis impleatur'. Man hat seit jeher in diesem Kapitel eine Art Fremdkörper erblickt, der zu dem vorhergehenden und dann nachfolgenden nicht recht passt; bald hielt man dieses Kapitel für einen Zusatz, den die Christianisierung veranlasst hat²; die meisten erblicken darin das ältere bairische Gewohnheitsrecht, das gegenüber dem westgothischen Rechte sich behauptete³, eine Art Weistum des älteren Rechtes ('iudicaverunt antecessores nostri et iudices'). Woher die Bestimmung stammt, auf welche Quellen sie zurückzuführen sei, darüber ist nichts bekannt. Die XII sol., die in Baiern fürs erste zu zahlen sind, finden sich auch im alamannischen Rechte (c. LXXXVIII), aber von der weiteren 'diuturna compositio' ist dort keine Rede, und wenn das Poenitentiale Theodori XIV. 24⁴ gewisse Bussen für drei bzw. zehn Jahre an-

1) Für (1): 'tamquam homicida teneatur', für (2): 'wergeld persolvat'. 2) So Roth, Entstehung d. L. Baiuv. S. 11, N. 4; Waitz, Ges. Abh. I, 367, N. 3. 3) So Roth a. a. O. S. 49; Merkel, Archiv XI, 659; Stobbe, RQ. S. 161. 4) Wassersleben, Bussordnungen S. 199.

ordnet, so ist das von dem hier vorgeschriebenen doch zu weit entfernt, als dass man da auch nur den leisesten Zusammenhang annehmen könnte.

Die bestehenden Schwierigkeiten beseitigt oder überbrückt Brunner ähnlich wie früher Merkel und Roth durch seine Erklärung: die Busse, die hier in so eigentümlicher Weise zu bezahlen ist, sei das Wergeld, dessen Zahlung das vorhergehende Kapitel für den Fall der Abtreibung der schon lebenden Frucht vorschreibt. Statt auf einmal das ganze Wergeld sind zunächst nur 12 sol. und dann durch sieben Generationen alljährlich 1 sol. zu zahlen, 'donec series rationabilis impleatur'¹. Einen äusseren Stützpunkt hat diese Annahme in der Rubrik des c. 20 in den beiden Hss. A 1 und 2 (der Merkel'schen Bezeichnung) sowie in den Indices, welche dieses Kapitel 'de weregeldo' benennen; vielleicht auch darin, dass die beiden Hss. von Aldersbach und Ilz, die Merkel der Gruppe G zuweist, und die überhaupt die Tendenz erkennen lassen, bestehende Unebenheiten auszugleichen, die ersten Worte dieses Kapitels durch 'hoc est' ersetzen und es damit mit dem vorhergehenden verbinden. Die Autoren dieser Hss. sind sonach zweifellos derselben Ansicht gewesen, die neuestens noch Brunner vertritt. Schwierigkeiten ergeben sich m. E. nur darin², dass alle anderen Hss. diese Verbindung mit dem vorhergehenden Kapitel eben nicht herstellen, sondern in den Wendungen: 'si avorsum fecerit, si quis avorsum fecerit, si autem avorsum fecerit', neuerlich einen Tatbestand umschreiben, der mit dem Tatbestande des vorhergehenden Kapitels verwandt ist, ohne sich mit demselben vollständig zu decken, und der in seiner allgemeinen Fassung auch auf Fälle sich bezieht, in denen nicht das Wergeld zu zahlen ist, für die also Brunners Erklärung nicht passt. Sollte diese Einleitung das zum Ausdruck bringen, was Brunner vorschwebt, so scheint mir die Fassung sehr unglücklich gewählt, und man kann sich des Eindrucks doch nicht erwehren, dass da zwei verschiedene Legislationen zusammenstossen, ohne zu vollem Ausgleich gebracht zu sein. Und wenn Brunner in dem Satze 'donec series rationabilis impleatur' eine Beziehung auf die Wergeldsumme erblickt, so ist demgegenüber hervor-

1) Rechnet man die Generation zu 21 Jahren, so kommt man ungefähr auf die Gesamtwergeldziffer von 160 sol. ($12 + 7 \times 21 = 159$).

2) Auch Waitz a. a. O. S. 367, N. 3 spricht sich gegen die Deutung, die in ähnlicher Weise Merkel und Roth vorgeschlagen hatten, aus.

zuheben, dass sich dieser Zusatz nach der vorliegenden Fassung doch nur auf den Fall bezieht, dass die Zahlung einmal ausgeblieben ist und dann neuerlich 12 sol. und die Ratenzahlung 'deinceps ordine praefato' zu leisten ist, 'donec series rationabilis impleatur'. Auch scheint mir, dass der Ausdruck 'series' doch auf die Reihe der zahlungspflichtigen Personen und nicht auf die Zahl der zu leistenden solidi zu beziehen sei. Bringt so Brunners Vorschlag einen gewiss beachtenswerten Versuch, die Kapitel in Einklang zu bringen, so wird man andererseits zugeben müssen, dass die bestehenden Dissonanzen doch nicht ganz ausgeglichen worden sind. — Das folgende Kapitel 21 bezeichnet Riezler (Forsch. z. D. G. XVI, 438) als eine jüngere Glosse. Man wird ihm recht geben können, dass solche ausführlichen Motivierungen — mag auch die besondere Strafsanktion des vorhergehenden Kapitels, wie sie eben besprochen wurde, äusserlich veranlasst sein — sonst in dem Gesetze sich nicht finden. 'Sowohl Inhalt und Fassung des Kapitels als die Art, wie es die Strafbestimmungen unterbricht, verrate seinen Charakter als Glosse'. Auch mir möchte dieses Kapitel als eine Glosse erscheinen, die zur Begründung der auffallenden Norm des Kapitel 20 zu diesem hinzugefügt worden ist. Sie entstand wohl aus dem Empfinden, dass die 'diuturna compositio' des c. 20, rein kirchlichen Gedankenkreisen entsprungen, auffallen muss gegenüber den sonstigen Bussvorschriften der bairischen Lex im allgemeinen und des Titels VIII im besonderen. Nur wird man die Frage kaum jemals entscheiden können, ob diese Motivierung schon von dem ersten Redaktor gegeben wurde, der die beiden fremdartigen Legislationen neben einander setzte, oder von einem späteren, der sie beide in dem Gesetze neben einander vorfand.

Ueber die Schwierigkeiten, die sich in den Bestimmungen über die Kapitalsdelikte ergeben, ist oben S. 632 ff. schon gehandelt worden. Auch diese Schwierigkeiten dürften sich, wie dort gezeigt wurde, am besten durch die Annahme erklären, dass sie auf Vorbilder aus verschiedenen Legislationen zurückgehen.

Es erübrigt noch in diesem Zusammenhange auf jene Kapitel einzugehen, die als jüngerer Zusatz zu dem Gesetzestexte gelten dürfen.

In dieser Beziehung sind die Meinungen wohl am wenigsten geteilt über den vielbesprochenen app. II von Merckels Textus I oder c. II. 9 des Textus III, welches

bestimmt, dass der Herzog, der sich gegen den königlichen Befehl auflehnt, sein Herzogtum verliert. Pétigny ist zwar noch für die Ursprünglichkeit dieses Titels eingetreten und hat die Meinung ausgesprochen, dass die bairischen Hss. absichtlich diese Bestimmung unterdrückt hätten. Aber schon Pertz¹ hebt den fränkischen Charakter dieses Gesetzes hervor und Merkel² sowie Riezler³ sehen darin einen Zusatz zur Lex aus Karolingischer Zeit. Der scharfe Ton, in dem das Kapitel gehalten ist, lässt Riezler vermuten, dass es 787 nach der Niederwerfung des bairischen Herzogs Tassilo auf dem Lechfelde erlassen worden sei. Ebenso sieht auch Brunner, wie oben schon erwähnt, darin einen jüngeren Zusatz⁴. Dass sehr viele Hss., namentlich alle jene, die die älteren Textformen bringen, (mit Ausnahme der Pariser Hs. A 1 nach Merckels Bezeichnung), dieses Kapitel nicht enthalten, lässt die Annahme, es sei ein Zusatz, auch handschriftlich gerechtfertigt erscheinen.

Als späteren Zusatz darf man wohl auch die c. VII. 1—3 und den zugehörigen app. I des Merckelschen Textus I halten⁵, die Bestimmungen über incestuose Ehen und über die Sonntagsheiligung. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass diese Kapitelserie nach der Aschheimer Synode von 755 und wohl vor den Dingolfer Beschlüssen von 769, also in der Zeit Tassilos III., entstanden bzw. in das Gesetz eingefügt worden seien. Mit dieser Annahme kommt man heute im wesentlichen wieder auf den Standpunkt zurück, den Merkel⁶ in seiner Ausgabe und Riezler⁷ s. Z. schon vertreten hatten. Dass diese Kapitel jünger sind, dafür kann man für app. I in den Hss. insofern eine Stütze finden, als dieses Kapitel an verschiedenen Stellen des Textes eingereiht ist. Dagegen fehlt ein solcher Anhaltspunkt für c. VII. 1—3; die Hss. lassen in nichts erkennen, dass diese Kapitel dem ursprünglichen Texte nicht angehört haben.

Für die übrigen Appendices, die Merkel aus seinem Texte I ausgeschieden hat, sind die Fragen nicht so geklärt. So wie Merkel sieht auch z. B. Riezler⁸ in ihnen spätere Nachträge, wahrscheinlich aus Tassilos Zeit; Brunner lässt sie gleichzeitig mit der übrigen Lex entstehen.

1) Archiv V, 222. 2) Archiv XI, 644. 3) Forschungen z. D. G. XVI, 445. 4) DRG. I, 313. 319. 5) Vgl. Brunner, Berliner SB. 1901 S. 955. 959, N. 1 und meine Ausführungen N. A. XXXI, 432 ff.
6) LL. III, 229. 7) A. a. O. XVI, 444. 8) A. a. O. 446.

Appendix III ist in weitaus der Mehrzahl der Hss. am Schlusse des Titel IV eingereiht, er fehlt in drei Hss. und steht in den übrigen drei¹ im Titel IX (nach Kapitel 4). Seinem Inhalte nach gehört dieses Kapitel: 'Si servus liberum furaverit' wohl eher in den Titel 'de furto' (IX) als an das Ende des Titels IV, wo es sich in den meisten Hss. findet. Die Hss., welche es an dem besseren Platze bringen, die Ingolstädter Hs. der Münchener Universitätsbibliothek, die eine Tegernseer Hs. und die Chiemseer Hs. sowie der Druck von Bosius gehören durchweg der Gruppe an, welche im allgemeinen die ältere Textform enthält², doch ist beachtenswert, dass ein anderer Teil derselben Gruppe die andere Einreihung bringt³. So lässt sich handschriftlich nur konstatieren, dass auch die besten Hss. in der Einreihung schwanken, und dass weitaus die meisten Hss. das Kapitel an einer Stelle und in einem Zusammenhange bringen, in den es nicht wohl passt.

Das gleiche gilt auch für die textliche Gestaltung der vorhergehenden Kapitel 30 und 31 über die besonderen Strafen zum Schutze der peregrini. Das veranlasste schon Merkel⁴, die beiden Kapitel über die peregrini sowie den eben besprochenen Appendix III einer späteren Legislation zuzuschreiben. Unter seinen Argumenten finden wir auch die Erwägung, dass die vorhergehenden Kapitel dieses Titels 'ein Ganzes bilden in derselben Ordnung wie die einschlägigen Stellen des Alamannenrechts, dass nur sie der Titelüberschrift entsprechen'; dazu kommen für die Kapitel über die Fremden die eigene Kapitelüberschrift, ihre Formulierung, das allgemeine Raisonement, das Bibelzitat, der Ausdruck 'fiscus' und 'solidi adpreciati', welche zu der Ausdrucksweise der (nach Merckels Ansicht offenbar späterer Zeit angehörigen) zwei ersten Titel stimmen, während den Appendix III der an dieser Stelle ganz unverständliche Schlusssatz 'superiori sententiae subiaceat' (der zu IX. 4 gehört) als Zusatz erkennen lässt. Im wesentlichen die gleichen Gründe bestimmen auch Riezler zu der gleichen Annahme⁵; er sieht in diesen drei Kapiteln Zusätze aus der Zeit Tassilos III. Brunner hingegen schränkt diese Annahme auf c. 31 (das zweite dem Peregrinen-Recht gewidmete Kapitel) ein⁶. Man wird Brunner

1) Bezw. mit Einrechnung des Druckes von Bosius in fünf.

2) Nach Merckels Bezeichnung B 1—5.

3) Nach Merckels Bezeichnung

A 1—3.

4) Archiv XI, 653.

5) Forschungen z. d. G. XVI, 444 f.

6) DRG. I¹, 318, N. 22.

vollständig Recht geben, dass dieses Kapitel 31 mit dem vorhergehenden und mit den allgemeinen Grundsätzen der Lex von II. 1 und VII. 5 nicht im Einklang zu bringen ist, weil es für die Tötung eines Fremden die Vermögenskonfiskation verfügt, welche dort überall ausgeschlossen ist, und wird auf Grund seiner Argumentation unbedenklich dieses Kapitel als jüngeren Einschub betrachten. Wenn man andererseits Merkels Behauptung, dass die vorhergehenden Kapitel ein Ganzes bilden in derselben Ordnung wie die einschlägigen Stellen des Alamannenrechtes nur mit weitgehenden Einschränkungen gelten lassen kann¹, so wird man doch nicht bestreiten können, dass in dem ganzen Komplex des Titels IV und auch des folgenden Titels V auch die beiden anderen Kapitel (30 und App. III) wie ein Fremdkörper erscheinen ihrem Inhalte wie ihrer Form nach. Gegenüber dem klaren, kurzen und prägnanten Busstarif, den wir dort finden, und den man gerne einer alten Zeit zusprechen möchte, das breite Raisonnement und der zweifellos fremdartige Inhalt. Im Kapitel 30 ist eine kirchliche Legislation, welche dem Rechtssatz seinen Gehalt und seine Form gegeben hat; der Appendix III lässt Anklänge aus westgothischem Recht nicht verkennen. Die damit am nächsten verwandte Stelle der Lex Visig. VII. 3. 5 und 6 behandelt ja nicht den gleichen Fall. Wo die Lex Baiuv. von 'furare' spricht, handelt die westgothische Parallelstelle von einem 'plagiare'. Sonst aber stimmen die Stellen doch insoweit überein, dass es sich in beiden um ein solches Delikt handelt, das ein Unfreier einem Freien gegenüber begeht, und dass die zwei Fälle auseinander gehalten werden, ob das mit oder ohne Auftrag des Herrn jenes Sklaven geschieht, sowie dass im letzteren Falle diesen allein die ganze Verantwortung trifft. Vielleicht darf man auch in der starken Betonung des Grundsatzes, dass der Sklave, der ohne Befehl seines Herrn ein solches Delikt begeht, unter allen Umständen eine Verstümmelungsstrafe zu erleiden hat², einen westgothischen Einfluss erblicken, jedenfalls erscheinen auch die beiden Kapitel 30 und App. III als Niederschlag fremder Legislationen in dem sonst einheitlichen Texte des Titels IV.

Den Appendix IV als Nachtrag hinzustellen, scheint mir wenig oder gar nicht begründet. Dass dieses Kapitel an verschiedenen Stellen in den Hss. sich findet, wäre der

1) Vgl. N. A. XXXI, 426.

2) 'sine signo numquam evadat'.

einzigste, aber wohl unzulängliche Grund für diese Annahme. Wenn man absieht von den beiden Hss., die Merkel dem Textus II zu Grunde legt, und die überhaupt durch eine willkürliche Kapitelfolge sich auszeichnen, so bringen alle Hss. diese Normen am Ende des 18. Titels über den Prozess um das Eigentum an liegendem Gute und nur drei bzw. vier Hss. der Gruppe B am Ende des 16. Titels, wo die Normen immerhin besser am Platze sind. Es sind das im wesentlichen dieselben Hss., die auch den Appendix III an einem Platze einreihen, wo er besser hinpasst als dort, wo er sich in den übrigen findet. Für diese ganze Gruppe von Kapiteln — man könnte sie auf die Kapitel von XVI. 9 — XVIII. 3 erweitern — hebt schon Merkel¹ meines Erachtens mit Recht hervor, man werde gewahr, 'dass hier eine Reihe von Prozessgesetzen vorliegt, davon die meisten nicht im gemeinen Styl, sondern wie Formeln und oft in sehr unbeholfener Weise kopiert sind; man empfängt den Eindruck, dass alle gleichzeitig (vielleicht wegen XVII. 5) als Weistümer niedergeschrieben worden sind'. Auch seine Annahme, dass die heutige Kapitelfolge nicht die ursprüngliche gewesen sein kann, und seine Vorschläge, wie man die ursprüngliche Reihenfolge sich zu denken habe, verdienen heute noch eine grössere Beachtung. Der V. Appendix 'de porcis', der in manchen Hss. am Ende der Lex, in anderen im Titel IV, in einigen sogar an beiden Stellen sich findet, gibt wohl zu wenig Anhaltspunkte, um bedeutsamere Schlüsse abzuleiten. Merkel meint allerdings, dass er sich gerade wegen dieser Unterbringung an verschiedenen Stellen als Zusatz deutlich erkennen lasse.

Die Annahme Stobbes², dass auch das Kapitel XIV. 17 (nach seinem Zitat XIII. 12) ein jüngerer Einschub sei, wird sich kaum halten lassen. Man kann nur sagen, es sei wieder einer jener Fälle, wo die Redaktoren, nachdem sie in einer Reihe von Kapiteln ein geschlossenes Rechtsgebiet zur Darstellung gebracht haben — deren Quelle uns hier nicht bekannt —, im Schlusskapitel noch eine etwas ferner stehende Materie besprechen, in der sie alamannische und westgothische Normen vereint haben.

Fassen wir das Ergebnis all dieser Untersuchungen über die inhaltliche Einheitlichkeit des Gesetzestextes zusammen, so lässt es sich wohl dahin bestimmen, dass, abgesehen von kleinen Zusätzen, die bestimmt jüngeren Datums sind, man die Annahme einer inneren Einheitlichkeit soweit halten kann,

1) A. a. O. p. 672 ff. 2) G. d. DRQ. I, 161.

als nötig ist, um die weitere Annahme der Einheitlichkeit der Entstehung des Gesetzes aufrecht zu erhalten. Nicht dass wirklich alle Gegensätze und Dissonanzen, auf die schon Roth u. a. seit ihm wiederholt hingewiesen haben, restlos sich beseitigen liessen. Die vorhergehenden Ausführungen dürften wohl gezeigt haben, dass einem solchen Versuche vielleicht etwas grössere Schwierigkeiten entgegenstehen, als Brunner annimmt. Aber es sind eben auch dann noch Unebenheiten, welche ihre Erklärung darin finden können, dass bei dem Zusammenschweissen der verschiedenen Stücke, aus denen das Gesetz gebildet wurde, nicht alle Antinomien völlig beseitigt und ausgeglichen worden sind. Die Gegensätze und Ungleichheiten, die sich noch finden, zwingen uns nicht zu der Annahme verschiedener Redaktionen; man kann sie vielmehr erklären als Residua jener grösseren Differenzen, welche in den Kodifikationen bestanden haben, die die Redaktoren zu dem neuen bairischen Gesetzeswerk zusammengefügt und nach den bairischen Rechtsbräuchen umgearbeitet haben.

Hält man hierzu — wie Brunner es getan und wie es die Ausführungen S. 608—648 bis in alle Einzelheiten zeigen — noch die Ueberlegung, dass diese verschiedenen Gesetzesbestandteile bairisches, alamannisches, westgothisches und salfränkisches Recht fast in allen Titeln des Gesetzbuches aufweisen, so muss man darin wohl ein schwerwiegendes Argument anerkennen, welches für die Annahme einer einheitlichen Redaktion des bairischen Gesetzbuches spricht. Man darf hier getrost Brunners Ausführungen folgen, auch wenn man in der Frage der inneren Widersprüche zu einem etwas ungünstigeren Urtheile gelangt.

Eine Frage freilich bleibt dabei immer noch offen, nämlich die, worauf sich bei den Redaktoren die Kenntniss des bairischen Rechtes stützt. In dieser Beziehung sind wir völlig auf Vermutungen angewiesen. Dass rechtskundige Leute, solche, welchen die heimischen Rechtsgebräuche geläufig und bekannt gewesen sind, an der Redaktion beteiligt waren, das steht ausser Zweifel; denn in zahlreichen Fällen haben sie die fremden Rechtssätze sehr glücklich umgeändert, um sie dadurch dem uns auch anderwärts bekannten bairischen Gewohnheitsrechte anzupassen. So wird man vieles ihrer eigenen Rechtskenntniss und ihrer Gestaltungskraft zuschreiben dürfen. Für andere spezifisch bairische Normen liegt die Vermutung nahe, dass sie vielleicht ältere Aufzeichnungen oder Gerichts-

formeln — mögen sie in mündlicher oder schriftlicher Form ausgeprägt worden sein — als Vorlagen benutzt haben. So hat schon Merkel, wie früher schon erwähnt¹, die prozessualen Bestimmungen des Titel XVIII auf ein älteres Weistum zurückgeführt; vielleicht steht auch zwischen den ersten Titeln der Lex Baiuv. und dem merowingischen Königsgesetz noch eine spezifisch bairische Uebearbeitung des letzteren, das dann diesem Teil der Lex zur Grundlage gedient hätte². Vielleicht gehen auch noch andere Teile derselben auf solche älteren Rechtsaufzeichnungen zurück. Wir können eine solche Möglichkeit nicht bestreiten, aber es fehlt uns auch an positiven Anhaltspunkten für eine solche Annahme, die wir eben deswegen nicht weiter ausgestalten können, ohne ins Gebiet der Phantasie uns zu verirren.

Aber es ist nicht ganz bedeutungslos, auf diese Möglichkeit hinzuweisen — nicht um positiv auf solcher Hypothese weiter zu bauen, sondern um bei Schlussfolgerungen die gebotene Vorsicht walten zu lassen, die auf dem Fehlen solcher Zwischenglieder oder der Unmöglichkeit derselben weiter bauen wollten.

C. Entstehungszeit.

Stellen wir zunächst die verschiedenen Meinungen zusammen, die in der Literatur über die Entstehungszeit unseres Gesetzbuches bestanden haben und bestehen, so lassen sich, wie aus den früheren Ausführungen schon hervorgeht, zunächst zwei Gruppen von Ansichten auseinanderhalten: solche, die eine einheitliche Entstehung annehmen, und solche, die sich für eine mehrfache Redaktion ausgesprochen haben. Die letzteren³ haben dann mit verschiedenen Varianten eine älteste Redaktion etwa in den Tagen Dagoberts und dann zwei oder mehrere jüngere Redaktionen, die bis in das Ende der Merowinger- oder den Anfang der Karolingerzeit hineinragen, angenommen. Die Meinung ist von der heutigen Forschung im allgemeinen abgelehnt⁴. Ihr gegenüber hat die Ansicht von der Einheitlichkeit der Redaktion im grossen und ganzen den Sieg errungen und auch die obigen Ausführungen sind ja mit wenigen Vorbehalten zu dem

1) S. oben S. 636, N. 4 und 665. 2) Vgl. oben S. 611. 3) Wie Roth, Merkel, Pétigny und Riezler. 4) Nur Riezler hat in jüngster Zeit sich noch dafür eingesetzt, Beil. zur Münchener A. Z. 1905 n. 252. Vgl. auch Gareis, Altbair. Monatschrift IV, 124.

gleichen Ergebnisse gekommen. Dabei ist freilich zu beachten, dass, wenn man den Gedanken der Einheitlichkeit der Redaktion mit dem Vorbehalte aufnimmt, dass vielleicht doch schon ältere Bestände bairischer Rechtsaufzeichnungen dabei neben den fremdländischen Bestandteilen verarbeitet wurden, eine gewisse Annäherung an die fallengelassene ältere Ansicht mehrfacher Redaktionen tatsächlich vollzogen ist.

Der Zeitpunkt, wann diese einheitliche Redaktion des uns vorliegenden Gesetzeswerkes erfolgte, ist von den verschiedenen Autoren verschieden bestimmt worden.

Waitz legt die Entstehungszeit der ganzen Lex in die Tage König Dagoberts (vor 638); und seine Auffassung hat jüngst Sepp wieder aufgenommen. Dagegen hat Brunner die Entstehungszeit um mehr als 100 Jahre später datiert und hat durch seine Beweisführung diese Annahme in raschem Siegeszug zur herrschenden gemacht. Es wird sich empfehlen, kurz auf diese verschiedenen Meinungen und ihre Begründung hinzuweisen.

Was Waitz in seiner Abhandlung¹ beabsichtigte, war der Versuch gegenüber der damals vertretenen Meinung² (dass der grössere Teil des bairischen Volksrechtes etwa der Zeit Dagoberts zuzuweisen sei mit Ausnahme der ersten zwei Titel, die jünger seien) auch die Entstehung der Titel I und II in die Zeit Dagoberts hinaufzurücken und so die einheitliche Entstehung des ganzen Volksrechtes für den Anfang des 7. Jh. nachzuweisen. Nach Brunners Ausführungen muss man die Entstehung der Rechtssatzung, die den ersten zwei Titeln zu Grunde liegt, aus anderen Gründen, als damals Waitz dafür anführte, für diesen früheren Zeitpunkt annehmen; und damit verliert der grösste Teil der Darlegungen Waitz' für unsere Zeit seine Bedeutung. Was aber die Datierung der übrigen Teile anlangt, so bringt Waitz dafür nicht allzu viel Argumente vor. Sein Ausgangspunkt dabei ist die freilich heute in der Literatur nicht mehr gebilligte Annahme, dass die Lex Alam. auf König Chlothachar II. zurückgehe und die Gleichartigkeit der beiden Gesetze rechtfertige nicht die Annahme zu sehr verschiedener Entstehungszeit. In dieser Beziehung steht Waitz im wesentlichen auf dem Standpunkte, den vor ihm Roth und Stobbe eingenommen haben. Ein weiterer Grund ist für Waitz die Tatsache, dass

1) Nachr. d. Gött. Ges. 1869.
deutschen Rechtsquellen I, 164.

2) Vgl. z. B. Stobbe, Gesch. d.

das westgothische Gesetz nicht in der jüngeren Fassung Reccesvinds, sondern in der älteren Fassung benutzt worden ist, die er damals noch Reccared zuwies, die heutige Literatur aber Eurich zuschreibt. Es ist ihm unwahrscheinlich, dass zu einer Zeit, da das neue westgothische Gesetz schon geraume Zeit in Geltung war, man auf die alte Gesetzgebung zurückgegriffen hätte. Auch das Argument, das Merkel schon ins Treffen geführt hatte, dass c. I. 10 wohl auf die Ermordung des Bischofs Emmeram unter Herzog Theudo anzuspieren scheine und darum auf den Anfang des 8. Jh. weise, sucht Waitz zu entkräften durch den Hinweis darauf, dass Emmeram nicht eigentlich Bischof in Baiern gewesen sei.

Die Gründe, welche der herrschenden Lehre¹ ihren Halt geben, sind: Die späteste Grenze für die Entstehung des Gesetzes lässt sich durch die Aschheimer Synode von 756 bestimmen. Da diese (c. 4) die Lex Baiuv. dem Herzog Tassilo gegenüber als 'precessorum vestrorum depicta pactus' bezeichnet, muss diese spätestens aus der Zeit vor Tassilo, also vor 749, entstanden sein. Andererseits bestimmt sich die obere Grenze durch die Entstehungszeit der Lex Alam. (Anfang des 8. Jh.), die Kirchenreform Bonifatius', die ihr voraus gegangen zu sein scheint, und die politischen Verhältnisse. Denn nach dem Inhalte des Gesetzbuches muss es entstanden sein in einer Zeit strammer Unterordnung Baierns unter das Frankenreich und in einer Zeit, da dort ein König herrschte; damit rückt der Terminus a quo auf etwa 744 herauf und als Entstehungszeit ergibt sich die Frist zwischen 744 und 748².

Diese Annahme hat, seit sie ausgesprochen war, die Stelle einer herrschenden Meinung der Gegenwart errungen. Nur Sepp³ hat dagegen Widerspruch erhoben und begründet denselben mit dem Berichte des Prologs, den zu ignorieren wir kein Recht hätten, mit der Unwahrscheinlichkeit, die darin liege, dass Pippin und Karlmann, welche den Schattenkönig Childerich einsetzten, ihre Mitwirkung

1) Vgl. Brunner, DRG. I², 460 ff.; Schroeder, DRG.⁵ S. 258 ff.; Dahn, Könige d. Germ. IX, 2, 182 ff. 2) Ueber bezw. gegen den Wert des von Dahn neu hervorgehobenen Argumentes, dass Lex Baiuv. I. 12 ein unbedingtes Eheverbot der Priester ausspricht, während ein päpstlicher Brief von 716 (MG. LL. III, 452 c. 5) nur in bestimmten Fällen die Priesterehe verbietet, vgl. jetzt Brunner, DRG. I², 462, N. 34. 3) Altbair. Monatsschrift 1901—2 S. 43, N. 3; vgl. auch Riezler, Beil. z. Münchener Allg. Zeitung 1905 n. 252.

bei der Gesetzgebung verschwiegen hätten. Auch hätte die Aschheimer Synode nicht von 'precessorum vestrorum', sondern nur von 'precessoris vestri' sprechen können. Auch die Annahme Brunners, dass die Lex Alam. erst durch Herzog Lantfried erlassen worden sei, und dass die Lex Baiuv. die kirchliche Organisation des hl. Bonifatius zur Voraussetzung habe, sei unbegründet. Und unter dem Eindrücke von Brunners Abhandlung über das verschollene Merowingische Königsgesetz hat Sepp die Entstehung der Lex Baiuv. für die Zeit Dagoberts mit erneutem Nachdrucke behauptet. 'Von einer Benutzung der Lantfridiana in der Lex Baiuv. kann in Zukunft keine Rede mehr sein, da die auffallende Uebereinstimmung in Titel I und II der Lex Baiuv. mit den Kap. 1—36 der Lex Alam. in der Verwendung derselben Vorlage . . . ihren Grund hat' . . . Damit werde aber das einzige Argument Brunners hinfällig, und die Einheitlichkeit des Textes unseres Volksrechtes sowie der Umstand, dass die Titel 4—6 und 8—22 von Roth, Merkel und Riezler für die ältere Zeit anerkannt würden, sprechen für die von ihm vertretene Datierung.

Will man zur Klarheit sich durchringen gegenüber diesem Heere von Gründen und Gegengründen, die bei Eingehen in die Details noch manche Erweiterung erfahren, so wird man methodisch vielleicht auszugehen haben von der einzigen Quelle, welche über die Entstehungszeit unmittelbar etwas aussagt, nämlich von dem Prolog, der freilich nicht als unbedingt zuverlässig gelten kann.

Wenn wir daraus nicht zu sicheren Ergebnissen gelangen können, dann wird man suchen müssen, aus inneren Gründen eine Datierung zu gewinnen und zwar sowohl aus dem Inhalte der Lex als auch aus ihren Beziehungen zu anderen Volksrechten.

Dabei wird es kaum möglich sein, zu dem, was die reiche Literatur über diese Frage bereits zu Tage gefördert hat, viel neues hinzuzufügen; es wird sich vielmehr gerade gegenüber den bereits vertretenen Ansichten vor allem darum handeln, möglichst genau abzugrenzen, was sich mit Sicherheit und was sich nur mit Vorbehalt behaupten lässt.

a. Der Prolog.

Ueber den Wert des Prologes waren die Meinungen zu den verschiedenen Zeiten sehr geteilt. Er hat lange

Zeit vielfach schlechthin als bare Münze gegolten; noch Pétigny¹ hat gegenüber Anfechtungen, die er damals schon erfahren hatte, ihn im vollen Umfange aufrecht erhalten und seinen Inhalt mit dem, was uns sonst bekannt ist, vorbehaltlos in Einklang bringen wollen; die spätere Zeit hat ihn skeptisch völlig abgelehnt², nur in allerjüngster Zeit finden sich wieder einzelne Stimmen, die ihm doch wieder eine teilweise Rehabilitierung geben wollen³.

Der Prolog besteht, wie ja vielfach schon besprochen wurde, zum Teile aus einer Entlehnung aus den *Origines seu Etymologiae* des Bischofs Isidor von Sevilla; diese sind aber nicht unmittelbar, sondern in etwas veränderter Gestalt übernommen worden⁴. Diesem allgemeinen Traktat über das Recht u. s. w. kommt natürlich für die Entstehungsgeschichte unserer Lex überhaupt keine Bedeutung zu.

Daran reiht sich die Erzählung, dass der Frankenkönig Theodorich bei seinem Aufenthalt zu Catalaunis (= Châlons) vier Rechtskundige berief und mit ihrer Mitwirkung die Lex der Franken, der Alamannen und der Baiern gemäss ihren Gewohnheiten aufzeichnen liess, wobei er das Notwendige ergänzte, das Unbrauchbare strich und die heidnischen Gebräuche durch christliche Normen ersetzte. Eine zweite Redaktion, die das in Ordnung brachte, was Theodorich 'propter vetustissimam paganorum consuetudinem' nicht ausmerzen konnte, wurde dann unter König Childebert in Angriff genommen und von Chlothar vollendet. All das hat dann König Dagobert ('rex gloriosissimus') unter Mitwirkung von vier angesehenen Leuten erneut, alles veraltete verbessert und jedem Volk schriftlich übergeben 'quae usque hodie perseverant'.

Die Entstehungszeit dieses Prologs fällt zwischen die zweite Hälfte des 7. und den Ausgang des 8. Jh. Der Prolog ist nach dem letzten Zusatz als ein Werk gekennzeichnet, welches jedenfalls einige Zeit nach Dagobert (gestorben 638) verfasst wurde, es müsste denn der Zusatz erst später hinzugekommen sein, wozu aber in der handschriftlichen Ueberlieferung es an jedwedem Anhaltspunkte

1) *Revue historique de droit français et étranger* II (1856), 305 sqq. und 461 sqq. 2) Vgl. insbesondere die bestimmte Begründung bei Brunner, *DRG.* I¹, 288 f.; Dahn a. a. O. 3) Brunner, *Berliner SB.* 1901 S. 943 f.; Riezler a. a. O.; Sepp a. a. O. 4) Daniels, *RG.* I, 203; Merkel, *Archiv* XI, 615 ff.

gebracht¹. Einen gleichen Termin als allerfrüheste Zeitgrenze ergibt auch die Tatsache, dass er ein Stück von Isidors Werk enthält. Isidor selbst ist 636 gestorben und bei seinem Tode war sein Werk noch unvollendet. Erst sein Schüler Bischof Braulio von Saragossa hat es abgeschlossen², und so dürften wohl nach Isidors Tod noch einige Dezennien vergangen sein, ehe es 'so verbreitet war, dass man es in authentischer Weise benutzte'³. Die oben berufenen Worte 'quae usque hodie perseverant' werden in jedem Unbefangenen die Tendenz wachrufen, das 'hodie' des Prologs zeitlich ziemlich weit von den Tagen Dagoberts zu trennen: je später desto bedeutungsvoller jene Klausel. Wie weit man vorrücken darf und soll, bleibt vielleicht eine offene Frage. Der späteste Zeitpunkt ist jedenfalls die Entstehungszeit der ältesten Hs., die den Prolog enthält, der Ingolstadter (jetzt Univ.-Bibl. München), die vielleicht noch aus dem 8. Jh. stammt, aber nicht vor 771 zu stellen ist. Man wird auch hier geneigt sein anzunehmen, dass der Prolog nicht erst unmittelbar davor entstanden ist; wie weit man zurückgehen darf, ist wieder eine offene Frage.

Dem von Brunner s. Z.⁴ angegebenen Momente, dass auf der Aschheimer Synode von 756 der Prolog nicht vorgelegen haben kann, weil die Bischöfe dort, indem sie Herzog Tassilo anreden, die Lex als 'praecessorum vestrorum depicta pactus' bezeichnen, scheint Brunner selbst nur noch geringere Bedeutung beizumessen als vielleicht ehemals⁵. Die Stelle besagt auch nicht viel. Denn wenn der Prolog auch der Aschheimer Synode nicht vorgelegen, kann er gleichwohl schon bestanden haben; und es schiene mir nicht einmal ausgeschlossen, dass die Worte eine schwungvolle Umschreibung von 'Lex Baiuv.' sein wollten, die trotz des Prologs, der vielleicht sogar der Synode vorgelegen haben kann, doch als schönere Redewendung gegenüber dem Herzog gewählt sein könnte.

1) Der Zusatz fehlt nur in dem Drucke von Herold und Lindenbrog.

2) Vgl. Merkel, Archiv XI, 681. 3) Merkel ebda. 4) RG. I¹, 289, N. 16.

5) Wie er auch in der Altersbestimmung des Prologs selbst jetzt seine Ansicht etwas geändert zu haben scheint, RG. I¹, 289. Alt ist die Erzählung jedenfalls nicht; sie stammt wohl aus dem Ende des 8. Jh., während auf Grund seiner neuen Forschungen Brunner, Berliner SB. 1901 S. 944 die Meinung ausspricht, der Prolog müsse gegen Ausgang des 8. Jh. bereits lange vorhanden gewesen sein. Ebenso RG. I², 421.

So bleibt für die Datierung des Prologs ein ziemlich weiter Spielraum, innerhalb dessen die Entscheidung für eine engere Periode mehr dem subjektiven Ermessen anheimgegeben ist, als dass man es nach dem heutigen Stande unserer Erkenntnis objektiv begründen könnte.

Nur eine Ueberlegung, die ja in der Literatur schon wiederholt hervorgehoben und die jüngst von Riezler wieder neu betont wurde¹, scheint mir doch noch Beachtung zu verdienen, vielleicht etwas mehr, als ihr in der letzten Zeit im allgemeinen zu Teil ward. Was der Prolog über Theodorichs, Childeberts und Chlothars Beteiligung am bairischen Gesetzgebungswerke ausführt, das kann man vielleicht mit aller Gemütsruhe ignorieren², aber nicht so leicht kommen wir um Dagobert herum. Das ganze Gesetzgebungswerk wird nach dem Prolog merowingischen Königen, die letzte Radaktion dem König Dagobert zugeschrieben, der in diesem Zusammenhange als 'rex gloriosissimus' gepriesen wird.

Das spricht, wie mir scheint, zunächst doch mehr für die Entstehung des Prologs in merowingischer als in karolingischer Zeit; denn, wie so manche schon hervorgehoben, ist es doch nicht sehr wahrscheinlich, dass man von einer eben überwundenen, von dem neuen Königshause niedergerungenen Dynastie unter der Herrschaft der neuen in so rühmender Weise berichtet. Ja selbst die Zeit des übermächtigen arnulfingischen Hausmeiertums, zumal kurz vor der Entthronung der Merowinger ist mir für die Entstehung des Prologes nicht recht wahrscheinlich.

Unter allen Umständen aber spricht die Tatsache, dass der Prolog, der als bairische Gesetzgeber die Merowinger rühmt, auch in der bald darauf folgenden Karolingerzeit sich dauernd bewahrt hat, auch in den Hss. der karolingischen Zeit so oft vor die Lex Baiuv. gestellt wurde, wie ich glauben möchte, doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, dass sein Inhalt wahr sei oder zum mindesten einen wahren Kern enthalte.

Wäre nämlich der ganze Bericht über Dagoberts gesetzgeberisches Wirken aus der Luft gegriffen, hätten die Merowinger keinen Anteil an der bairischen Kodifikation, fiel vielmehr die Gesetzesredaktion in die Zeit des

1) Beil. zur Münchener Allg. Zeitung 1905 S. 203. 2) Vgl. dazu insbesondere die sehr bestechenden Ausführungen von Brunner, DRG. I², 420 f.

mächtigen karolingischen Dommaiorates oder gar des karolingischen Königtumes, dann glaube wer da wolle, dass der Bericht danach, zumal, wie es da notwendig wäre, wenige Jahrzehnte danach in seiner uns heute vorliegenden Form entstanden sei und die Karolingerzeit überdauert hätte. Wie soll man annehmen, dass man kurz nach der Neuredaktion eines Volksrechtes dessen Autorschaft von dem regierenden Königshause, das es geschaffen, auf ein vergangenes und vernichtetes überträgt, dem in Wirklichkeit dieser Ruhm nicht zufliehe? Das Bestreben, alles Recht als möglichst alt hinzustellen, dürfte hierfür doch kaum eine befriedigende Erklärung geben, man müsste da schon einen besonderen Antagonismus gegenüber dem herrschenden Königshause, der ziemlich allgemein empfunden worden wäre, als Voraussetzung annehmen, sollte eine solche Fälschung zu jener Zeit entstanden sein.

Nun gibt es ja daneben freilich auch andere Auffassungen, wie etwa, dass nur das Spiel des Zufalles den Bericht ganz unverdient zu den Ehren eines Prologes des bairischen Volksrechtes emporgehoben habe, etwa in der Art, dass er ursprünglich gar nicht 'für eine einzelne Lex, sondern für einen Sammelcodex bestimmt war, der ausser den fränkischen Leges auch die Lex Baiuv. und die Lex Alam. enthielt'¹, und dass er erst durch die späteren Schreiber vornehmlich mit der Lex Baiuv. verbunden worden sei.

Solange man aber sich nicht zu dieser Annahme versteigen will — und ein zwingender Beweis für eine Notwendigkeit, die das rechtfertigen würde, ist noch nicht erbracht —, solange spricht eben doch einige Wahrscheinlichkeit nicht nur für die Entstehung des Prologs in der merowingischen Aera, sondern auch für eine — und wäre es auch nur beschränkte — Richtigkeit seines Inhaltes. Darin liegt wohl auch der Grund, warum der Glaube an eine solche merowingische Gesetzgebung für das Baiernland immer wieder neu entsteht. In wie weit man dem Prologe trauen darf, darüber gehen freilich die Meinungen noch immer auseinander.

Im weitesten Umfang hat vielleicht Pétigny die Glaubwürdigkeit des Prologs und die Verlässlichkeit seiner Angaben verteidigt, dessen ganze ausführliche Studie darauf angelegt ist, zu zeigen, dass die Kodifikations-

1) Brunner, DRG. I², 420, N. 13.

geschichte, wie sie der Prolog darstellt, mit dem Gesetzesinhalt in Einklang gebracht werden kann, und der dabei freilich von der schon durch Merkel (a. a. O. S. 681) als unmöglich zurückgewiesenen Ansicht ausging, dass der Prolog selbst schon zu Dagoberts Zeit gleichzeitig mit der Lex entstanden sei.

Schon Roth steht der Glaubwürdigkeit der Angabe des Prologs weit weniger vertrauensselig gegenüber und die folgende Zeit hat, wie oben schon angedeutet, sich immer mehr von seinem Inhalt emanzipiert, bis erst in allerjüngster Zeit sich ein Umschwung vollzog. Schon Roth hebt insbesondere hervor, dass aus dem Prolog ja garnicht zu folgern ist, dass das ganze Gesetzbuch, wie es jetzt vorliegt, unter Dagobert entstanden sei. Die Anteilnahme des Königs Dagobert an der bairischen Legislation, die ihm wahrscheinlich vorkommt, könne sich ja auf den kleineren Teil des Gesetzes beziehen. Dies muss man darum annehmen, 'weil eine ganze Reihe von Bestimmungen mit dem sonst bekannten Zustande des Landes zur Zeit Dagoberts in Widerspruch steht'. Dabei denkt Roth vor allem an die Titel I und II, also — wie des Zufalls Spiel will — gerade an jenen Teil, den die heutige Forschung mit der grössten Wahrscheinlichkeit König Dagobert zuschreibt.

Merkel¹ steht den Ansichten Roths unendlich nahe und gibt diesem insbesondere darin Recht, wenn er in dem Prolog nicht mehr liest, als dass einzelne Teile des Volksrechts unter den Königen Theodorich bis Dagobert verfasst worden seien, wenn er namentlich leugnet, dass man daraus die Vollendung des jetzigen Ganzen unter Dagobert ableiten könne — ein Argument, das wohl auch gegenüber den neuesten Ausführungen von Sepp² noch volle Bedeutung bewahrt.

In den späteren Arbeiten, welche die Einheitlichkeit der bairischen Gesetzgebung betonen, tritt naturgemäss der Glaube an den Prolog sowie seine Berücksichtigung zurück; insbesondere lehnt ihn Brunner³ als unglaubwürdig ab. Gewiss mit vollem Rechte weist er darauf hin, dass eine gleichzeitige Satzung der Lex Salica, Ribuar., Alam. und Baiuv. schlechterdings undenkbar sei, und dass man in so manchen Ausführungen des Prologs deutlich erkennen

1) Archiv XI, 680 ff.

2) Vgl. darüber S. 669, 681 und 686.

3) DRG. I¹, 288 f.

kann, wie darin andere Vorlagen, insbesondere der Bericht über die Entstehung der Lex Salica kopiert seien. All dies berechtige über den 'jedenfalls nicht alten' Bericht des Prologs zur Tagesordnung überzugehen.

Noch schärfer als Brunner in seiner Rechtsgeschichte lehnt ziemlich gleichzeitig Schroeder den Prolog ab: 'die völlige Unglaublichkeit dieses zum Teil aus Schriften des hl. Isidors geschöpften Machwerks ist zweifellos'¹; und in jüngster Zeit hat auch noch Felix Dahn den Prolog als unverlässlich ausser Betracht gestellt. Aber auch Brunner selbst hat² einen Teil des Prologs rehabilitiert, indem er sein merowingisches Königsgesetz auf Dagobert zurückführt, und auf Dagobert dürfte man auch eine spezifisch bairische Ueberarbeitung dieses Königsgesetzes zurückführen, die man, wie oben S. 611 erwähnt wurde, vielleicht supponieren darf. Riezler scheint a. a. O. geneigt zu sein, auch noch eine weiter umfassende Gesetzgebung aus Dagoberts Zeit anzunehmen, deren Bestandteile noch in der heutigen Lex sich finden — etwa so, wie er es in seiner älteren grossen Abhandlung über die Entstehungszeit der Lex ausgeführt hat oder mit anderen Grenzen, darüber spricht er sich nicht aus.

Als ich in meiner ersten Studie über die Entstehung der Lex Baiuv. mit der Möglichkeit rechnete, dass zwischen ihr und dem Alamannengesetz eine uns unbekannte Rechtsaufzeichnung als Bindeglied inzwischen stehe, lag auch für mich der Gedanke nahe, ob man nicht auf sie des Prologs Bericht über die Legislation Dagoberts beziehen dürfe. Aber auch jetzt, wo mir aus den oben dargelegten Gründen es an der Veranlassung fehlt, diese Hypothese aufrecht zu halten, scheint es mir nicht unmöglich, dass ausser den ersten Titeln vielleicht auch noch andere Normen der Lex auf eine solche merowingische Legislation zurückgehen³. Wer wollte schliesslich eine solche Möglichkeit bestreiten, wer aber andererseits auch ihr tatsächliches Zutreffen behaupten? Unmöglich ist es nicht, vielleicht geht so manches aus den spezifisch bairischen Bestimmungen der Lex auf eine solche merowingische Gesetzgebung zurück; vielleicht gerade das, dem archaischer Charakter eigen zu sein scheint — das können wir uns ausmalen

1) RG. 1. Aufl. S. 234, N. 57. 2) Berl. SB. 1901 S. 944; DRG. I², 421 f. 3) In diesem Sinne äussert sich in jüngster Zeit S. v. Riezler in seiner Besprechung von F. Dahns Bayernband, Beilage z. Münchener Allg. Zeitung 1905 S. 203 f.

wie wir wollen, da hat die Phantasie den freiesten Spielraum, sie ist durch nichts behindert, weil wir eben nichts darüber wissen. Je weiter man auf diesem Wege geht, desto mehr nähert man sich der Auffassung, welche eine ältere Lex Baiuv. vor der uns erhaltenen angenommen hat, oder der Meinung, die die ganze Lex in diese ältere Zeit zurückverlegt.

Die erste Auffassung ist zulässig aber mit der grössten Vorsicht zu geniessen, weil da gar so viel hypothetisch und unbewiesen ist. Dürfen wir uns aber vielleicht der zweiten Meinung anschliessen, können wir vielleicht zu der einfacheren älteren Erklärung zurückkommen und die ganze Gesetzgebung Dagobert und der merowingischen Zeit zuweisen? Ich glaube kaum.

b. I n n e r e G r ü n d e.

Von den Rechtsnormen, welche die Lex Baiuv. enthält, geben zunächst die staatsrechtlichen Bestimmungen einen gewissen Anhaltspunkt für die Datierung.

Der Inhalt des Gesetzes lässt nämlich darüber keinen Zweifel aufkommen, dass es eine Satzung der fränkischen Könige ist, die in einer Zeit erlassen wurde, in welcher das Herzogtum in strammer Abhängigkeit unter dem Königtum steht¹. Und überblickt man die bairische Geschichte, so können hierfür aus dem siebenten Jh. nur die Zeiten König Dagoberts (gestorben 638) in Betracht kommen, auf dessen Befehl ja durch die Baiern der grosse Bulgarenmord erfolgt sein soll. Nach seinem Tode bürgt der Verfall, der im fränkischen Reiche im allgemeinen eintrat, dafür, dass damals das fränkische Königtum auch im Baiernlande nicht mächtig sein konnte. Und aus dem achten Jh. ist es erst wieder die Zeit des Hausmeiers Karl Martell, unter dem 725 und 728 das bairische Herzogtum wieder unter die fränkische Macht gebeugt wurde; doch scheint zunächst die Abhängigkeit nicht allzu lange gedauert zu haben. Nach schwerem Kampfe ist 744 Herzog Odilo niedergeworfen und damit beginnt fränkische Herrschaft für längere Zeit.

So erscheint die Zeit Dagoberts oder die Zeit nach 744 als jene Zeitabschnitte, in denen vermutlich die Lex Baiuv. entstanden sein dürfte; die kurze Frankenherrschaft

1) Vgl. statt aller Brunner, DRG. I², 461.

unter Karl Martell 725—728 könnte allenfalls daneben noch in Erwägung gezogen werden.

Für die nähere Datierung kommen naturgemäss vor allem jene Bestimmungen in Betracht, für die wir keine fremde Gesetzesvorlage kennen, die wir also als den spezifisch bairischen Teil des Gesetzes annehmen dürfen.

Es braucht kaum einer besonderen Erwähnung, dass weitaus die meisten Bestimmungen dieses 'bairischen Teiles' ihrer Natur nach nicht geeignet sind Rückschlüsse über ihr Alter zu geben; die meisten Normen können ebenso gut älteren wie späteren Zeiten zugehören. Für einzelne hat aber schon die ältere Literatur¹ hervorgehoben, dass sie das Gepräge einer älteren Zeit an sich tragen. Es sind insbesondere jene Vorschriften, welche einen Zusammenhang mit heidnischen Gebräuchen enthalten und so wenigstens zum Teile vermuten lassen, dass sie vor der Einführung des Christentumes überhaupt oder wenigstens vor dem tieferen Eindringen desselben entstanden seien.

Das Kapitel XIII. 8 bedroht es mit Strafe, wenn jemand durch Zauberei der Ernte eines Dritten Schaden zugefügt habe. Niemand wird den Zusammenhang dieser Bestimmung mit heidnischen Gebräuchen in Abrede stellen; aber Roth hat gewiss Recht, wenn er meint, das liesse sich aus Ueberresten des Heidentums erklären, wie sie auch noch später in ganz Deutschland sich finden. Für die Datierung gibt dieses Verbot gewiss keinerlei Anhaltspunkte. Wichtiger erscheint Roth — vielleicht mit einer gewissen Berechtigung —, dass im Kapitel XVIII. 1 bei der Plünderung von Gräbern das kirchliche Begräbnis nicht erwähnt ist, und dass XVIII. 6 das Holzauflegen und Erdaufwerfen wohl auf heidnische Gebräuche deutet. Darf man deshalb eine Vorlage aus heidnischer Zeit annehmen?

Kirchlichen Einschlag finden wir in diesem Titel im Kapitel 7, welches die Bestattung von Leichen zum Schutze vor wilden Tieren als ein Werk der *humanitas* bezeichnet² und neben weltlicher Bezahlung³ himmlischen Lohn dafür in Aussicht stellt, 'quia scriptum est mortuos sepelire'. Ebenso finden wir im c. 8 bei Bestimmungen über die Bestattung der Toten den älteren heidnischen

1) Vgl. insbesondere Roth, Ueber Entstehung der Lex Baiuv. S. 10 ff. 2) 'et eum humanitatis causa humaverit'. 3) 'et ille qui eum humaverit, si requirere voluerit, parentes vero illius solvant ei solidum unum aut dominus servi, si servus fuerit'.

Brauch verpönt und abgelehnt, wonach der 'dominus cada-veris' geholt und mit der Beerdigung gewartet werden sollte, damit er zuerst Erde auf denselben werfe; denn all das sei nur von falschen Richtern so gesagt, 'non in vetere legis veritate repertum'. Diese beiden Kapitel nehmen also ausdrücklich Bezug auf die heilige Schrift. Ob man auch die Worte, mit denen die Busszahlung desjenigen begründet wird, der eine Leiche in einen Fluss geworfen hat: 'eo quod funus ad dignas obsequias reddere non valet' gerade auf ein kirchliches Begräbnis zu beziehen hat, und ob wir bei dem 'monumento' des Kapitel I, aus welchem die Leiche ausgegraben wird, gerade einer kirchlichen Bestattungsweise zu gedenken haben, wie Sepp will¹, wird wohl zweifelhaft bleiben müssen. Beide Ausdrücke passen m. E. ebenso gut für heidnische wie für kirchliche Begräbnisse.

Auffallend bleibt, wie Roth s. Z. schon hervorgehoben hat, dass von einer kirchlichen Form der Beerdigung mit keinem Worte in dem ganzen Titel Erwähnung geschieht², ja man vermisst einen solchen Hinweis wohl besonders in dem oben besprochenen Kapitel, wo die Beerdigung völlig als Privatsache des Einzelnen erscheint, die dieser ganz ohne Mitwirkung der kirchlichen Organe besorgt. Und doch enthält gerade dieses Kapitel im Schluss den Hinweis auf die heilige Schrift.

So lässt sich aus diesen Kapiteln über das Recht der Leichen höchstens schliessen, dass vielleicht noch Reminiscenzen an heidnische Bräuche, auch erhalten gebliebene heidnische Sitten in die uns vorliegende Legislation hineinragen, vielleicht kann man — wenn man noch weiter gehen will — annehmen, dass eine Aufzeichnung über dieses ältere Recht bei der Redaktion verwendet und mit den unzweifelhaft kirchlichen Bestimmungen, die sich daneben finden, verquickt wurde, aber dafür, dass die Gesetzesstelle selbst der heidnischen Zeit zugehört, dafür gibt uns die Form, in der sie auf uns gekommen ist, doch nicht den geringsten Anlass. —

Die zweite Gruppe von Bestimmungen, die auf ein höheres Alter hinweisen, sind die über den Eid. Während in dem ersten Titel der Eid regelmässig als eine kirchliche Handlung hingestellt wird — er ist vor dem Altar der

1) Altbairische Monatsschrift, herausg. v. hist. Verein von Oberbayern III, 41. 2) Man müsste denn die oben genannte 'dignae obsequiae' des Kap. 2 gerade in diesem Sinne deuten.

Kirche oder aufs Evangelium zu leisten —, finden wir im Titel XVII und XVIII, wo uns Eidesformeln mitgeteilt werden, nicht den leisesten Hinweis auf ein kirchliches Zeremoniell. Roth, der diese Tatsache schon vor bald sechzig Jahren hervorgehoben hat¹, betont dem gegenüber, dass nach den *leges populares* und auch nach anderen Volksrechten eine kirchliche Eidesleistung vorgeschrieben ist, und gewiss wird man den Unterschied nicht verkennen dürfen z. B. zwischen I. 3, 5 und 6, wo fast jedesmal, so oft von *'iurare'* die Rede ist, die Vorschrift wiederkehrt, dass der Eid an dem Altare der Kirche zu leisten ist², und den Eidesformeln von c. XVII. 1, 2 und XVIII. 2, welche den Eid auch nicht mit einer Silbe in Beziehungen zur Kirche bringen. Und wenn XVII. 6 der Zeuge seine Waffe *'ad sacrandum'* zu geben und auf diese zu schwören hat, dann wird man wohl auch darin noch Anklänge an heidnische Gebräuche erblicken.

Diese beiden Titel XVII und XVIII aber nehmen überhaupt insofern eine Sonderstellung ein, als sie prozessualische Vorschriften und damit gewiss sehr altes Recht zur Darstellung bringen. Vielleicht darf man — wie schon mehrmals hervorgehoben wurde — ihren Inhalt zurückführen auf gerichtliche Formularien oder ein Weistum über den Gerichtsgebrauch oder auf mündliche Tradition, welche z. B. unter den *iudices* diese Rechtsform und Gebräuche lebendig bewahrte. So liesse sich die Tatsache erklären, dass diesen Kapiteln unzweifelhaft ein archaistischer Zug eigen ist, ohne darum die Annahme, dass die ganze Lex in so alte Zeit zurückrage, zu rechtfertigen³. Ist solcher Rechtsgebrauch gewiss älter als die Lex selbst, so wird man darum noch nicht die beiden Titel selbst oder Bestandteile derselben einer älteren Zeit zuschreiben müssen.

Eine Deutung im gleichen Sinne wie den eben besprochenen Fällen gibt Roth⁴ auch einzelnen Bestimmungen über kirchliche Fragen: Tritt in klarer Weise für den Titel I der Gedanke einer besonderen höheren Achtung vor der Kirche und ihren Einrichtungen deutlich hervor⁵, so fehlt dieser Gedanke vollständig in c. IX. 2, wo als Grund für die höhere Bestrafung von Diebstählen, die in der Kirche, im Hause des Herzogs, in einer Mühle und

1) A. a. O. S. 10 f. 2) Im Kap. I. 3 kehrt dieser Zusatz nicht weniger als dreimal wieder. 3) S. oben S. 665. 4) Entstehung der Lex Baiuv. S. 10. 5) Vgl. I. 6, 7, 9, 10.

in einer 'fabrica' begangen würden, gleichmässig angegeben ist: 'quia istae quatuor domus casae publicae sunt et semper patentes'. Wenn es auch wahr ist, dass es 'nicht die der Kirche zukommende höhere Achtung, sondern die Gemeingefährlichkeit war, die diese Bestimmung veranlasste', was sich auch mit einem von einem christlichen noch weit entfernten Zustand verträgt, so glaube ich kaum, dass man diesem Grunde grössere Bedeutung beimessen kann.

Ein weiterer Grund für eine frühzeitige Entstehung ist vielen die Tatsache gewesen, dass dort, wo westgothischer Einfluss zur Geltung kommt, die ältere Form der Lex Visig., wie Stobbe sagt: 'nur Reccared's und nicht Reccesvinds westgothische Gesetzessammlung gebraucht ist'. Stobbe, Merkel, Waitz und in jüngster Zeit auch Sepp¹ folgern daraus, dass die bairische Gesetzgebung vor der Rezension Reccesvinds vorgenommen worden sei, sonst hätte man ja diese, nicht die ältere (Euriciana) benutzt. Ich glaube kaum, dass man diesem Argument, auch abgesehen von den Gründen, die Brunner dagegen anführt², irgend welche Bedeutung schenken darf; denn es ist wirklich nicht einzusehen, warum, zumal in jenen Zeiten, die Redaktoren eines neuen Gesetzeswerkes nur Rechtsaufzeichnungen über damals gerade geltendes Recht, nicht auch ältere Rechtsbücher, wenn sie deren habhaft geworden waren, hätten verwerten sollen. Im Gegenteil musste im Sinne der damaligen Zeit eine Rechtsaufzeichnung für jedermann, also auch für die Redaktoren einen um so höheren Wert haben, je mehr sie durch hohes Alter sich auszeichnete.

So darf man nach alldem wohl sagen, dass die L. B. keine Bestimmungen enthält, welche zwingend für die Annahme einer sehr frühen Entstehungszeit wären, wie ja auch Waitz schon hervorgehoben hat, dass nichts in dem Gesetzbuch auf die Entstehung in heidnischer Zeit hindeute.

Auch eine andere Gruppe von Normen des bairischen Gesetzes hat seit jeher in den Versuchen der Datierung eine grosse Rolle gespielt. Das sind die Normen kirchlicher Art, die sich im ersten Titel finden. Man wollte aus dem, was über die kirchlichen Zustände Baierns in den verschiedenen Jahrhunderten bekannt war, Rückschlüsse tun

1) Altbair. Monatschrift III (1901/2), 38.
456, N. 12.

2) Vgl. DRG. I²,

auf die Zeit der Entstehung dieses Titels, eventuell, wenn man die Einheitlichkeit annahm, der ganzen Lex. Vieles von dem, was da ausgeführt wurde, hat nun seine Bedeutung eingebüsst, seit Brunner dargetan hat, dass dieser Titel ursprünglich garnicht für Baiern, sondern, wie er meint, für mehrere Herzogtümer erlassen worden sei, und dass aus diesem Merowingischen Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts der Text der einleitenden Kapitel beider süd-deutschen Leges formuliert worden sei.

Will man heute noch aus diesen Kapiteln für die Entstehungszeit der Lex einen Rückschluss tun, so hängt alles davon ab, was man über die Anpassung des Gesetzes an die Rechtszustände zur Zeit der Redaktion der Lex Baiuv. denkt: ob man annimmt, dass bei der Aufnahme dieser Kapitel in die Lex nur das unverändert übernommen wurde, was damals und für die neuen Verhältnisse noch passte, oder ob manches unverändert blieb, obwohl es nicht mehr oder nicht gerade in Baiern galt. Wir haben also mit einer Fehlerquelle mehr zu rechnen. Wendet man aber das, was man sonst über die Redaktionstätigkeit der bairischen Gesetzgeber beobachten konnte, auf diese Frage an, so wird man wohl geneigt sein zu glauben, dass die Anpassung an die rechtliche Lage in der Zeit der Redaktion keine oberflächliche, sondern eine ziemlich sorgfältige gewesen sein dürfte. So meint Brunner bezüglich der einen oft besprochenen Frage: 'die Umarbeitung der aus dem Merowingischen Königsgesetze stammenden Stelle würde auch schwerlich vor dem Anachronismus Halt gemacht haben, der in den auf eine Mehrheit von Bistümern bezüglichen Wendungen vorlag, solange eine solche in Baiern nicht vorhanden war'¹. Auf diese Weise kann man in dem Hinweis auf die Mehrheit von Bischöfen, welche die Lex Baiuv. erwähnt, noch einen Anhaltspunkt für die Datierung des Gesetzbuches finden, denn eine solche Mehrheit von Bischöfen gibt es erst nach der Kirchenreform des h. Bonifatius und gab es vor 739 noch nicht². Mir schiene es aber doch geraten, für die Datierung des Gesetzbuches dieses Argument fallen zu lassen; wir befinden uns auf zu schwankendem Boden, seit man diese Bestimmungen auf ein fränkisches Königsgesetz zurückführt. Der Ausweg,

1) DRG. I², 461. 2) Vgl. den Brief Gregors III. an Bonifatius von 739 (MG. Ep. III, 293), der ausdrücklich hervorhebt, dass Baiern damals nicht mehrere, sondern nur einen Bischof hatte; Brunner a. a. O.

den Brunner vorschlägt, um diesen Stützpunkt zu bewahren, scheint mir unter diesen Umständen zu unsicher¹ und das um so mehr, als Brunner selbst² nachweist, dass der Zusatz 'episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem', mit den bairischen Verhältnissen in der Zeit, die er für die Entstehung des Gesetzes wahrscheinlich gemacht hat, nicht in Einklang zu bringen sei. Wir müssen also, wenn wir den von Brunner vorgeschlagenen Ausweg betreten wollten, annehmen, dass die Redaktoren vor dem Anachronismus nicht Halt gemacht hätten, von mehreren Bischöfen zu sprechen zu einer Zeit, da in Baiern nur einer wirkte, dass sie aber (vielleicht mit der Tendenz der Festigung der königlichen Gewalt) in einem Zuge den Zusatz von der Einsetzung der Bischöfe durch den König übernommen hätten, obwohl auch dieser mit den tatsächlichen Rechtsverhältnissen jener Zeit nicht in Einklang war. Ich will nicht bestreiten, dass dies möglich ist, aber als Grundlage für weitere Schlüsse scheint mir das doch zu wenig fest und gesichert.

Mit mehr Grund, glaube ich, kann man für die Datierung die Ueberlegungen heranziehen, die s. Z. schon Riezler³ über die Kapitel I. 8 und I. 11 ausgesprochen hat: Sie können nicht schon im 7. Jh. für Baiern in Kraft getreten sein; 'denn wo sollen die Mönche zu suchen sein, von denen in I. 8 die Rede ist, wo die Nonnenklöster, von denen I. 11 spricht, welches sind die Bischöfe, deren in I. 7, 9, 10, 11, 12 gedacht wird?' Man wird ihm gegen Waitz⁴ recht geben müssen, dass derartige Bestimmungen doch eher als Beweis für das Vorhandensein solcher kirchlicher Einrichtungen denn als ein Mittel für ihre Durchsetzung zu deuten sind. Dazu wäre noch zu beachten, dass wohl die Bestimmungen über die Mönche, aber nicht die über die Nonnen in der Lex Alam. ihr Seitenstück haben; dass wir also nur für die ersteren annehmen müssen, dass sie in der gemeinsamen Vorlage schon enthalten waren, während die letzteren auch eine Zutat zu dem Merowingischen Königsgesetze in der uns vorliegenden bairischen Gesetzesredaktion sein können. Und diese Zutat, die ja freilich Roth als jüngeren Zusatz erklärte, ohne dass man heute geneigt ist dem Vorschlage zu folgen,

1) F. Dahn, Könige der Germanen IX, 183 hält an den Argumenten für die Datierung aus der Bonifazischen Kirchenreform trotz Brunners 'Königsgesetz' ohne weiteres fest. 2) Berliner SB. 1901 S. 940. 3) Forsch. z. D. Gesch. XVI, 425. 4) Abh. I, 353.

weist auch nach den oben angeführten Untersuchungen nicht in die Zeit vor der Kirchenorganisation des h. Bonifatius; ebenso wie die Bestimmungen I. 10 eine Beziehung zu der Ermordung des fränkischen Bischofs Emmeram (715) haben dürften¹. So mag man in den wenigen Normen der Lex, die vielleicht Anhaltspunkte für eine Datierung derselben geben können, auch einen Hinweis auf jenen Zeitabschnitt finden, für welchen Brunner die Entstehung der Lex wahrscheinlich gemacht hat, die erste Hälfte des 8. Jh.

c. Die Entlehnungen aus den anderen Volksrechten.

Wenn die oben durchgeführten Untersuchungen in ihren Ergebnissen zutreffen, dann sprechen diese mit einer ziemlich grossen Wahrscheinlichkeit dafür, dass an vielen Orten zerstreut durch die ganze Lex Baiuv. hindurch die Lex Alam. die Grundlage für den bairischen Text gebildet habe; damit gewinnt gegenüber meiner früheren Vermutung die Datierung des alamannischen Volksrechtes auch wieder jene entscheidende Bedeutung für die Datierung des bairischen, welche ihr die herrschende Lehre zuspricht.

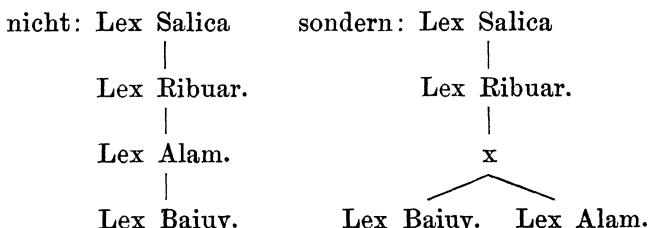
Ganz unumstösslich ist diese Annahme allerdings nicht. Es ist oben S. 649 schon darauf hingewiesen worden, dass trotz der Argumente, welche für eine direkte Filiation des bairischen Volksrechtes aus der Lex Alam. angeführt wurden, ganz entfernt doch auch noch die Möglichkeit besteht, dass zwischen beiden ein dritter uns unbekannter Text als Bindeglied bestanden habe. Und diese, wäre es auch noch so fern abliegende, Möglichkeit ist gerade für die Datierungsfrage von Bedeutung. Die Möglichkeit besteht, und damit sind wir nicht schlechthin zu dem Schlusse berechtigt, die Entstehungszeit der Lex Baiuv. müsse nach der des alamannischen Volksrechtes liegen. Bestände für die erwähnte Möglichkeit einige Wahrscheinlichkeit, etwa in dem Umfang, wie sie mir bei Verfassung der ersten kritischen Studie zur Lex Baiuv. vorgeschwebt hat, dann müsste man für die Frage der Datierung dieses Volksrechtes alle jene Argumente ausschalten, welche auf die Entstehungszeit der Lex Alam. sich aufbauen. Nach

1) Vgl. Riezler a. a. O. S. 427, anderer Ansicht Waitz, Nachr. d. Gött. Ges. 1869 S. 132 f.

der Art, wie ich heute über das Mass dieser Wahrscheinlichkeit denke¹, scheint mir, dass man nicht so weit zu gehen braucht. Die Wahrscheinlichkeit gilt mir sehr gering und so wird man die hier zu gewinnenden Argumente verwerten dürfen, mit jener Beschränkung, die sich eben aus jener entfernten Möglichkeit ergibt.

Welche Wege hätte die Textentwicklung nun wandeln müssen, wenn diese so viel hervorgehobene Möglichkeit hätte eintreffen sollen?

Wie oben gezeigt wurde, lässt sich an manchen Orten die Textentwicklung aus den älteren Volksrechten bis zur Lex Alam. in der Weise verfolgen, dass der Zusammenhang mit ihren Vorläufern, zunächst der Lex Ribuar. und weiter zurück der Lex Salica, uns deutlich entgegentritt, während die Lex Baiuv. nur zu der Lex Alam. Beziehungen solcher Art bekundet, die es ausschliessen, dass sie etwa als Bindeglied in die Reihe vor die letztere einzufügen wäre, vielmehr eine Benutzung des alamannischen Textes deutlich erkennen lassen. Sollten — wie man für jene Möglichkeit annehmen müsste — die beiden süddeutschen Gesetze nicht unmittelbar zusammenhängen, so müsste der supponierte Vorläufer beider süddeutschen Leges (x) in der Reihe vor der Lex Alam. sich finden, also



Dieser Text x müsste dabei — mochte er selbst alamannischen oder bairischen oder was immer für einen Charakter tragen — gegenüber dem Ribuarischen Gesetze im allgemeinen alle jene Veränderungen bereits erfahren haben, die uns jetzt im alamannischen Gesetze entgegentreten. Aus diesem Texte x müsste dann die Lex Baiuv. sich mit jenen Umwandlungen ausgebildet haben, welche heute im Vergleich derselben mit der Lex Alam. erscheinen, während andererseits die letztere selbst an all diesen Stellen ziemlich unverändert oder wenigstens ohne ent-

1) Vgl. oben S. 611.

scheidende Veränderungen den Text x in sich aufgenommen hätte.

Berücksichtigt man hierzu, dass uns sonst kein quellenmässiger Hinweis auf diesen Text x zu Gebote steht, und dass die Schwierigkeiten, die mich selbst früher zur Annahme desselben veranlasst haben, durch die oben (S. 649 ff.) angestellten Ueberlegungen sich, wie mir scheinen möchte, wohl überbrücken lassen, so wird jeder, der mit textkritischen Fragen sich befasst hat, wohl geneigt sein, das Mass der Wahrscheinlichkeit jenes x nicht zu hoch einzuschätzen.

Mit dieser Einschränkung, der nach alle dem keine allzugrosse Bedeutung zukommen kann, gehen wir nun auf jene Folgerungen ein, die sich aus der Datierung der Lex Alam. ergeben.

Nach Brunner, dem auch Lehmann in seiner Ausgabe gefolgt ist, wird heute im allgemeinen die Entstehung der Lex Alam. in die Zeit des Herzogs Lantfried (709—730), vielleicht noch enger begrenzt in die Zeit des fränkischen Königs Chlothar IV., also in die Jahre 717—719, gesetzt.

Die Gründe für diese Annahme sind im wesentlichen folgende: Im Vordergrund steht zunächst die Beweisführung Brunners¹ und Karl Lehmanns², dass der uns vorliegende Text der Lex Alam. mit seinen Varianten die Annahme einer mehrfachen Redaktion mit nichten rechtfertigen, sondern dass uns nur eine einheitliche Redaktion vorliegt³. Die hier gegen Merkel durchgeführte Beweisführung, insbesondere die ausführlichen Darlegungen Brunners scheinen mir mit vollster Evidenz zu zeigen, dass die von Merkel verfochtene Lehre, welche eine Redaktion Chlothars und eine Lantfrieds unterscheiden will, auf unglaublich schwachen Argumenten, man darf fast sagen, willkürlich aufgebaut ist und in der handschriftlichen Ueberlieferung jedweder Stütze entbehrt⁴. Aus den Hss., die uns heute vorliegen, kann man wohl nur eine einzige Redaktion des alamannischen Volksrechtes erschliessen⁵.

1) Berliner SB. 1885 S. 149 ff. 2) N. A. X, 488 ff. 3) Vgl. von älteren auch: Boretius in Sybels hist. Zeitschr. XXII, 152 und Waitz V. G. II, 1³, 116. 4) Vgl. auch besonders den Hinweis Lehmanns a. a. O. S. 489 f., welcher an der Hand der synoptischen Tabellen Merkels klarstellt, dass nach dessen Annahme weitaus die Mehrzahl der Hss. das Recht der älteren Redaktion und das der jüngeren willkürlich gemischt überliefert hätten. 5) Anderer Ansicht B. Sepp a. a. O. S. 38, N. 1, der jedoch dem Worte 'renovata' im Prolog der Hss. A 1 und A 2 (nicht, wie Sepp sagt, der Hss. A) wohl schon darum zu

Für die Datierung dieser einheitlichen Redaktion kommen zunächst die handschriftlichen Angaben selbst in Betracht. Diese sprechen von dem Herzog Lanfrid (Kap. 1 Hs. A 1. 2) bzw. 'temporibus Lanfrido filio Godofrido' (Prolog ebdas.) und andererseits von den 'temporibus Hlodarii regis' als den Zeiten, in welchen die Lex entstanden sei.

Welcher König Chlothar gemeint sei, sagt keine Hs. Brunner sucht die beiden Berichte im gleichen Sinne zu deuten und weist darauf hin, dass es vielleicht eine Zeit gegeben hat, in der Lantfried Herzog und ein Chlothar (der vierte) fränkischer König war. Dass er der etwas müheseligen Begründung nicht gerade durchschlagende Bedeutung beimisst, geht daraus hervor, dass die entscheidenden Worte durch den Satz eingeleitet werden: 'Sonach steht der Annahme nichts im Wege' etc. (a. a. O. S. 163).

Dieser Annahme stehen allerdings schwerwiegende Bedenken entgegen, die Brunner schon bei seiner Beweisführung gefühlt hat. Dabei kommen m. E. nicht so sehr die Punkte in Betracht, die Sepp¹ besonders betont. Aber es fällt schwer, Chlothar IV., einen Schattenkönig Karl Martells, der überhaupt nur c. 717—719 den Thron innehatte — in einer Zeit der furchtbarsten Thronkämpfe am Niederrhein und der weitreichendsten Unabhängigkeit Alamanniens gegenüber dem Frankenreiche — sich als Gesetzgeber Alamanniens vorzustellen oder sich auch nur zu denken, dass er doch so weit in Beziehungen zur alamannischen Gesetzgebung getreten sei, dass es sich verlohnte, seinen Namen damit in Verbindung zu bringen. Dass man ihn ohne jede solche Beziehung nur als den damals regierenden König in dem späteren Prologe genannt hätte, erscheint bei einem Scheinkönig, wie Chlothar IV. in Karl Martells Hand tatsächlich war, trotz Brunners Argumentation wenig plausibel.

Ueber diese Schwierigkeiten kommt man dann hinaus, wenn man in den beiden Fassungen der Einleitungsworte der Lex Alam. nicht gleichartige Bestimmungen erblickt, sondern nur den Prolog: 'Incipit . . . lex Alamannorum qui temporibus Lanfrido filio (Godofrido) renovata' auf

grosse Bedeutung beimisst, weil der Prolog schon nach seinem eigenen Wortlaut jünger sein muss als die Lex. Vgl. dazu die sehr überzeugenden Ausführungen von H. Brunner a. a. O. S. 158 f. und 160. 1) Altclair. Monatsschrift 1901—2 S. 38, N. 1.

die Lex Alam., den weiteren Prolog: 'Inc. . . . l. A. qui temporibus Chlothario rege una cum proceribus, id sunt XXXIII episcopi et XXIV duces et LXV comites vel cetero populo adunato' mit Brunner¹ und im Sinne der oben (S. 609 f.) angeführten Anregung Amiras auf das Merowingische Königsgesetz oder, wie es der letztere nennt, auf die 'capitula pacto Alamannorum addenda' bezieht. Dann darf man getrost an Chlothar II. denken, der zwar nicht an der ganzen Lex, wohl aber an deren erstem Teile beteiligt gewesen wäre, und man ist für die Datierung nicht auf die kurze Regierungszeit Chlothars IV. eingeschränkt, sondern hat, wenn man durch andere Gründe dazu bestimmt wird, in der ganzen Regierungszeit Lantfrieds, von dem der jüngere Prolog spricht, Spielraum für die Entstehungszeit der Lex Alam. Damit fallen auch jene Schwierigkeiten hinweg, die aus der Person und den politischen Verhältnissen zur Zeit Chlothars IV. erwachsen und die s. Z. Lehmann in seiner Abhandlung über die Entstehungszeit der Lex Alam. hervorgehoben hatte².

Möglich wäre ja immerhin auch, wenn man den Bericht über Lantfried fallen liesse, was ja allerdings seine grossen Bedenken hat, den Bericht des Prologs doch auf die Lex Alam. und auf Chlothar IV. zu beziehen, wie dies Lehmann ursprünglich verfochten hat, ehe Brunners Abhandlung über die Entstehung der Lex Alam. ihn davon wieder abgebracht hat. Dann könnte man mit Brunner das Merowingische Königsgesetz gemäss dem Berichte des bairischen Prologs mit Dagobert in Verbindung bringen. Nur scheint mir doch die andere Möglichkeit weitaus den Vorzug zu verdienen, wonach wegen der Eingangsworte der beiden Hss. A 1 und A 2 das Gesetzeswerk auf Herzog Lantfried zurückgeführt wird.

Aber auch wenn man — was mir nicht schlechthin zulässig erscheint — sich über die Namensangaben der Prologe und des Einleitungssatzes des Gesetzbuches hinwegsetzt, führt die von Lehmann durchgeführte, von Brunner gebilligte Datierung aus inneren Gründen zu einem Ergebnisse, das die Datierung der Lex Baiuv. in der gleichen Richtung indiziert. In dieser Beziehung sei vor allem verwiesen auf die ausführlichen Detailuntersuchungen von Lehmann a. a. O. S. 492—504. Sie lassen doch mit aller möglichen Klarheit erkennen, dass das Gesetz nicht in die

1) Berliner SB. 1901 S. 943. 2) A. a. O. X, 493 f. Diese Bedenken hebt nun auch Sepp a. a. O. neuerlich hervor.

Tage Chlothars II., sondern frühestens in das letzte Drittel des 7. Jh. gehören kann. Lehmann hat damals mit allen Vorbehalten die Vermutung geäußert, es könnte die Lex vielleicht unter König Chlotar III. (657—673) entstanden sein. Brunners Untersuchung hat die Entstehungszeit noch um etwa ein halbes Jh. heraufgerückt.

Dem Argumente aus dem Inhalte der Lex, dem Brunner und vielleicht noch mehr Lehmann¹, der jenem folgte, in dieser Beziehung geradezu ausschlaggebende Bedeutung zuspricht, darf man freilich, wie mir scheinen möchte, nicht allzu sicher vertrauen. Die Bestimmungen über die Sonntagsheiligung der Lex Alam. XXXVIII gehen nämlich auf das Poenitentiale Theodors von Canterbury zurück, woraus sie wahrscheinlich durch Vermittelung der Bussordnung des Cumeanus in das Gesetzbuch gekommen sein dürften. Da dieses Werk nicht vor dem Ende des 7. Jh. entstanden ist, muss das gleiche auch von der Entlehnung im alamannischen Volksrechte gelten. Aber selbst wenn man eine unmittelbare Benutzung von Theodors Poenitentiale annehmen wollte, so liegt dessen Entstehungszeit zu spät, als dass man die Entlehnung für die Tage der Herrschaft Chlothars III. annehmen dürfte². So führt der Name Chlothar im Prolog der Lex Alam. erst recht wieder auf Chlothar IV., die Entlehnung aus Theodor und Cumeanus auf den Anfang des 8. Jh.

Schon in meinen früheren Untersuchungen (N. A. XXXI, 436 f.) habe ich auf die Bedenken hingewiesen, welche gegen diese sonst so einleuchtende Argumentation sich daraus ergeben, dass das c. XXXVIII ein Einschub ist. Aus den s. Z. angegebenen Gründen halte ich es auch heute noch für sicher, dass die Kapitelserie 37—40 in den ursprünglichen Zusammenhang des Merowingischen Königsgesetzes eingeschoben worden ist. Und da die meisten dieser Kapitel in der Lex Baiuv. (an einer anderen Stelle) nachweisbar erst später eingefügt worden sind, so scheint es mir fast undenkbar, dass sie in der Lex Alam. schon bei ihrer ursprünglichen Redaktion Aufnahme gefunden hätten.

Brunner hat sich allerdings diesen meinen Gründen gegenüber ablehnend verhalten³: 'Wie Titel 37 nimmt auch noch Titel 41 Bezug auf eine alamannische Stammesversammlung. Schon wegen der verwandten Fassung der

1) MG. LL. Sect. I, t. V, pars I, p. 8.
S. 164—166.

3) DRG. I², 453, N. 20.

2) Brunner a. a. O.

Bezugnahme ist es nicht wahrscheinlich, dass die Redaktion der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu verschiedener Zeit erfolgte. Dazu kommt, dass Titel 42 westgothischen Einfluss verrät, während Titel 39 mittelbar oder unmittelbar aus westgothischer Vorlage stammt. Ich glaube daher nicht, dass der Einschub, der übrigens anders abzugrenzen wäre, erst nach der Gesamtedaktion erfolgt sei'. So Brunner. Ich kann nicht sagen, dass mich diese Uebersetzungen von meiner Vermutung abgebracht hätten¹. Dass Titel 42 westgothischen Einfluss bekundet und Titel 39 ausgesprochen westgothischen Ursprungs ist, braucht doch wohl nicht gegen die Annahme zu sprechen, dass gerade Titel 39 später in das Gesetz gekommen ist. So ganz geklärt ist die Frage überhaupt nicht, worauf dieser westgothische Einfluss zurückzuführen ist; aber die Tatsache, dass ab und zu ein solcher in der Lex Alam. sich findet, hindert doch nicht, dass irgendwo unter kirchlichem Einfluss eine Rechtsnorm gleichfalls westgothischen Ursprungs nachträglich eingeschoben worden sei. Was aber Brunners Hauptargument betrifft, so ist zuzugeben, dass Titel XXXVII und XLI von einer Stammesversammlung sprechen: Titel XXXVII: 'Si autem fecerit (Verkauf von Unfreien ins Ausland) et exinde probatus fuerit post conventum nostrum quod conplacuit omnibus Alamannis'; und Titel XLI. 1: 'Ut causas nullus audire praesumat nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit' und ebenda 2: 'non contemnat audire iustum iudicium, quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio'. In diesem letzten Kapitel erfolgt der Hinweis auf die Stammesversammlung in dem Zusammenhang, dass demjenigen, welcher die Richtigkeit eines Urteils anfecht und damit nicht durchdringt, eine Busszahlung auferlegt und zur Pflicht gemacht wird das richtige Urteil anzunehmen, weil es von dem Herzog und dem ganzen Volke in der allgemeinen Volksversammlung übereinstimmend so angeordnet wurde.

An der anderen Stelle tit. XXXVII. wird bestimmt, dass, wenn jemand ein betreffs der Sklaven aufgestelltes Verbot übertritt, 'post conventum nostrum quod conplacuit cunctis Alamanis', er dafür eine Busse zahlen muss. Es ist Brunner zuzugeben, dass beide Stellen von der Volks-

1) Nur nebenbei sei bemerkt, dass ich auch nach persönlicher Aussprache mich nicht zu einer anderen Abgrenzung des Einschubes bekehren konnte; dem kommt aber wohl keine grössere Bedeutung zu.

versammlung der Alamannen handeln; aber kann man die letztere Stelle nicht mit demselben Recht, wie Brunner es für seine Ansicht tut auch für die entgegengesetzte deuten? Ist es sehr wahrscheinlich, dass ein Gesetz, das für die Zukunft eine Neuerung anordnet, diesen terminus a quo in die obige Form kleidet? Passt die Wendung: 'post conventum quod conplacuit Alamannis' nicht besser in einen Zusatz, der in den Gesetzestext eingefügt wurde zu einer Zeit, da jene Volksversammlung nicht mehr der Gegenwart, sondern der Vergangenheit angehörte?

Man kann darüber wohl verschieden denken. Aber gerade darum scheint mir die Einwendung Brunners nicht auszureichen, um jene Argumente zu beseitigen und zu überwinden, die ich seiner Zeit gegen die Annahme angeführt habe, dass die Einfügung jener Kapitelreihe in den Text des Merowingischen Königsgesetzes schon bei der Redaktion des Alamannengesetzes erfolgt sei. Gerade, wenn mir jetzt mehr als früher die direkte Benutzung desselben bei der Redaktion der Lex Baiuv. wahrscheinlich ist, kann ich nun noch weniger als vordem glauben, dass diese Kapitel zuerst im Königsgesetze fehlten, dann bei der Redaktion des alamannischen Gesetzes in diese Lex aufgenommen worden seien, dann wenige Jahre später bei der Redaktion des bairischen Gesetzes wieder weggelassen und schliesslich durch ein Tassilonisches Dekret in die bairische Lex nachträglich eingefügt worden seien und zwar nahezu in der gleichen Form, in der sie die Lex Alam. schon ursprünglich enthalten haben soll.

Wie ich s. Z.¹ schon hervorgehoben habe, ist mir diese textliche Entwicklung um so weniger wahrscheinlich, als es sich um Bestimmungen handelt über Sonntagsheiligung und inzestuose Ehen, also um Normen, deren Einschärfung für die Kirche vom höchsten Interesse war. Mir möchte scheinen, dass da die Vermutung doch näher liegt, dass diese Normen in beiden süddeutschen Gesetzen unter kirchlichem Einflusse ziemlich gleichzeitig später eingefügt worden seien.

So glaube ich, dass wir dem Argumente aus Titel XXXVIII mit einiger Vorsicht gegenübertreten müssen. Der Schluss, dass das Gesetz nicht vor dem Bussbuche Theodors von Canterbury entstanden sein kann, weil ein Stück desselben darauf fusst, ist nicht ganz sicher, weil wir m. E. zum mindesten nicht mit Sicherheit behaupten

1) N. A. XXXI, 437.

können, dass dieses Stück schon der ursprünglichen Redaktion angehörte. So bleibt für die Entstehung der Lex Alam. in der Zeit Herzog Lantfrieds entscheidend der Bericht der beiden oben genannten Hss. des alamannischen Gesetzes. Dahinter stehen dann die Argumente, welche Lehmann dafür angeführt hat, dass das Gesetz nicht vor dem letzten Drittel des siebenten Jh. entstanden sei.

Und an dieser Grenze werden wohl auch alle diejenigen Halt machen müssen, die Brunners Datierung nicht akzeptieren, weil sie mit allem Nachdrucke in Rechnung ziehen, 'wie unsicher der Boden ist, auf welchem wir mit unserer alamannischen Ueberlieferung gerade für Lantfrieds Zeit stehen'.

Für unsern hier verfolgten Zweck fehlt wohl jeder Anlass auf die weiteren möglichen Kontroversen über die Entstehung der Lex Alam. einzugehen. Denn, mag man schliesslich innerhalb der hier als möglich abgesteckten Grenzen wann immer die Entstehung des Alamannengesetzes annehmen, die Schlussfolgerungen, die sich daraus für das alte Baiernrecht ergeben, sind immer die gleichen. Mag die Lex Alam. im letzten Drittel des siebenten oder im ersten Drittel des 8. Jh. entstanden sein, in keinem Falle kann sie schon in Dagoberts Zeit der Redaktion eines anderen Gesetzes zu Grunde gelegen sein.

Die Entstehung in der Zeit Dagoberts, also vor 638 erscheint aber auch dann ausgeschlossen, wenn wir aus den oben¹ angegebenen Gründen annehmen, dass das Gesetz den Edictus Rothari benutzt hat, dessen Entstehung ins Jahr 643 fällt.

Huldigen wir aber der Ansicht, dass das Baierngesetz eine solche Entlehnung aus dem benachbarten Alamannengesetze bekunde, dann dürfen wir aus den oben S. 677 angegebenen Gründen die Entstehung der Lex Baiuv. mit geringer Wahrscheinlichkeit in die Zeit der früheren Herrschaft Karl Martells 725 und 728, mit grösserer Wahrscheinlichkeit aber in die Tage Herzogs Odilo, also in die Zeit nach 744 verlegen; und da die Entstehung des Gesetzbuches vor 749 liegen muss², so kommen wir für die Frage der Datierung *post tot discrimina rerum* im wesentlichen auf die Datierung zurück, die der Altmeister und beste Kenner der fränkischen Rechtsgeschichte in seinem klassischen Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte schon vor zwei Dezennien entwickelt und damals neu begründet

1) Abschnitt A passim.

2) Vgl. oben S. 669.

hat; wir kommen zu der Meinung Brunners zurück, dass 'die Satzung des Baiernrechtes unter Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt vermutlich innerhalb der Jahre 744—748 erfolgt' sei¹. Von all den verschiedenen Möglichkeiten spricht wohl die grösste Wahrscheinlichkeit für diese Vermutung. Auch Brunner bezeichnet diese Annahme als eine Vermutung; wenn die vorliegenden Untersuchungen in dem gleichen Endergebnisse gipfeln, so vermögen sie — das ist mir vollständig klar — die Vermutung nicht in volle Sicherheit umzuwandeln. Was hier zu den Ausführungen Brunners hinzugefügt werden konnte, bewegt sich mehr in der Richtung der Abschwächung als der Verstärkung jener Argumente, welche der Annahme ihre Wahrscheinlichkeit verleihen. Aber auch so, wenn einige Stützen hinwegfallen oder selbst ins Wanken geraten, die dem Bau Halt geben sollen, wüsste ich keiner der anderen Möglichkeiten ein auch nur annähernd gleiches, geschweige denn ein grösseres Mass von Wahrscheinlichkeit zuzusprechen.

Die wichtigsten Abweichungen von der herrschenden Lehre haben sich oben ergeben². Sie bestehen im wesentlichen darin, dass das Gesetz mehr, als es bisher angenommen wurde, sich als ein Konglomerat aus verschiedenen alten Gesetzen darstellt und so insbesondere neben dem 'Königsgesetze' und dem alamannischen und westgothischen Gesetze auch aus der Lex Salica und langobardischen Edikten geschöpft hat und mancherlei kirchlichen Einfluss verrät.

Dass dabei viele Aufstellungen nur Vermutungen, Annahmen und Wahrscheinlichkeiten sind, die als das Endergebnis all dieser mühevollen Detailuntersuchungen uns entgegen treten, nicht völlige Sicherheit und bestimmtes Wissen bieten, das mag man beklagen; aber ändern kann man es vorläufig nicht und befremden wird es niemand, der sich vor Augen hält, wie es hier mit unseren geschichtlichen Quellen steht.

Wir wissen von der Lex Baiuv., dass sie existiert, dass sie zur Zeit der Dingolfinger und Aschheimer Synode schon existiert hat; aber ausser dem Prolog sehr problematischen Wertes erzählt uns keine Quelle auch nur ein Wort über die Entstehung des Gesetzes; wir erfahren direkt weder, unter welchem Könige oder Herzog es entstanden ist, — das Gesetz selbst nimmt in keiner Hs. auf eine bestimmte Persönlichkeit Bezug —; wir wissen direkt

1) Brunner, DRG. I², 462. 2) Vgl. oben S. 648.

nicht, ob es auf eine einzige Redaktion zurückzuführen oder durch allmähliche Erweiterung oder durch Zusammenschliessen verschiedener Bruchstücke hergestellt wurde, wie überhaupt die Kodifikation vor sich ging, was älterer Bestandteil und was jüngerer Zusatz ist, und was sonst noch an ähnlichen Fragen sich uns aufdrängt. Sollte es uns da wirklich befremden, wenn die Beantwortung all dieser Fragen aus dem Inhalte des Gesetzes heraus, das hierfür wenige markante Anhaltspunkte gibt, und aus den allgemeinen Anhaltspunkten, die wir aus jenen Zeitläufen gewinnen können, nicht zu völlig eindeutigen, fest und sicher stehenden Ergebnissen führen? Müssen wir uns nicht vollauf zufrieden geben, wenn wir diese doch mit einem so grossen Masse von Wahrscheinlichkeit umgeben finden als wir unter voller Berücksichtigung aller Bedenken und Einwendungen den gewonnenen Ergebnissen zusprechen dürfen¹⁾

1) Eine dritte Studie über die Hss. und die Neuauflage soll hoffentlich in kurzer Zeit nachfolgen.
